

Anhang 1

Grundlagen der Entlastungsmassnahmen

A 1.1 Detaillierte Informationen zu den Kürzungsmassnahmen

A 1.2 Beschreibung der Leistungsbereiche

A 1.3 Finanzielle Eckwerte der Leistungsbereiche 2008 bis 2016

A 1.1 Detaillierte Informationen zu den Entlastungsmassnahmen

A 1.1.1 Dauerhafte Massnahmen

Nr. E1	Staatskanzlei, LB 1.01 (Dienstleistungen zugunsten Kantonsrat) Bereitstellung der Beratungsunterlagen des Kantonsrates in elektronischer Form		
Beschreibung der Massnahme Verzicht auf den bisherigen ordentlichen "Kantonsratsversand" und auf den bisherigen, zur Regel gewordenen Nachversand vor der Session in "Papier-Form".			
Auswirkungen 1. Reduktion der Druckkosten um Fr. 29'000.–. ¹ 2. Stellenreduktion im Parlamentsdienst um 10 Prozent bzw. Einsparung von Fr. 15'000.–.			
Zeitliche Umsetzung Jahr 2014.			
Rechtliches Aufheben von Art. 83 Abs. 2 Bst. b des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR).			
in Franken	2014	2015	2016
Nettoaufwand des Leistungsbereichs ²	1'266'730	1'281'690	1'280'365
Veränderung Nettoaufwand laufende Rechnung	-44'000	-44'000	-44'000

Nr. E2	Staatskanzlei, LB 1.02 (Dienstleistungen zugunsten Regierung) Verzicht auf Supportleistungen und Überprüfung der Planungs- und Steuerungsinstrumente		
Beschreibung der Massnahme 1. Verzicht auf einzelne Koordinationsfunktionen im Bereich Aussenbeziehungen. 2. Verzicht auf den Support zugunsten der st.gallischen Mitglieder des Ständerates. 3. Überprüfung der Planungs- und Steuerungsinstrumente.			
Auswirkungen 1. Pauschale Mittelkürzung bei Koordinationsfunktionen und Mitgliedschaften des Kantons: Fr. 30'000.–. 2. Aufhebung der 50 Prozent-Stelle des st.gallischen Stabsmitarbeiters für die Ständeräte: Fr. 60'000.–. Ergänzende Bemerkungen: Die Interessenvertretung des Kantons St.Gallen auf Bundesebene bildet den Schwerpunkt und die Hauptzielsetzung in der Strategie der Aussenbeziehungen. Der Stabsmitarbeiter für die Ständeräte recherchiert zu aktuellen politischen Themen und stellt die Informationen für die Ständeräte verdichtet und übersichtlich zusammen. Mit dem Verzicht des Supports der Ständeräte fallen nebst den eingangs erwähnten Arbeiten zusätzlich noch folgende Bereiche weg: Monitoring Bundesgeschäfte, Redaktion Sessionsbrief, Organisation Treffen zwischen			

¹ Im Rahmen der Beratung des Geschäfts 33.11.09 "Massnahmen zur Bereinigung des strukturellen Defizits des Staatshaushaltes" beschloss der Kantonsrat die Massnahme 5 "Drucksachen: Verzicht auf Druck diverser Berichte" mit einer Veränderung des Aufwandüberschusses von minus Fr. 59'000.– je Jahr. Gestützt auf diesen Beschluss wird seit dem Jahr 2012 u.a. auf den Druck der Berichte der Rechtspflegekommission, der Staatswirtschaftlichen Kommission und der Kommission für Aussenbeziehungen in Broschürenform verzichtet. Die Berichte werden dem Kantonsrat stattdessen in der üblichen Qualität anderer Vorlagen und Berichte als blosse Fotokopien unterbreitet.

² Nur Teil des Leistungsbereichs, der die Staatskanzlei betrifft (ohne Räte).

Ständeräten und externen Organisationen. Der Verzicht des Supports Ständeräte hat eine Kündigung zur Folge.³

3. Mit dem IV. Nachtrag zum StVG (2008) und dem VI. Nachtrag zum StVG (2010) wurden die rechtlichen Grundlagen geschaffen für die Umsetzung der neuen Kantonsverfassung sowie die Abstimmung bestehender und die Konzipierung neuer Instrumente für die politische Planung und Steuerung. Die Regierung wird in der Amtsdauer 2012-2016 die bestehenden Instrumente und Prozesse überprüfen. Abhängig vom Prüfergebnis wird sie dem Kantonsrat in der laufenden Amtsdauer Botschaft und Entwurf zu einem weiteren Nachtrag zum StVG unterbreiten. Die Regierung setzt dazu einen Zielwert von Fr. 40'000.-, was der Reduktion um 30 Stellenprozent ab dem Jahr 2016 entspricht.⁴

Zeitliche Umsetzung

Aussenbeziehungen: Jahr 2014.

Planungs- und Steuerungsinstrumente: Jahr 2016.

Rechtliches

Aussenbeziehungen: keine Anpassungen erforderlich.

Planungs- und Steuerungsinstrumente: Staatsverwaltungsgesetz (sGS 140.1; abgekürzt StVG).

in Franken	2014	2015	2016
Nettoaufwand des Leistungsbereichs ⁵	2'712'455	2'723'955	2'736'880
Veränderung Nettoaufwand laufende Rechnung	-90'000	-90'000	-130'000

Nr.	Staatskanzlei, LB 1.04 (Dienstleistungen zugunsten Privater)
E3	Erhöhung der Legalisations- und Raumnutzungsgebühren

Beschreibung der Massnahme

Erhöhung der Gebühren um 50 Prozent für die Legalisation amtlicher Dokumente sowie für die Nutzung der Räumlichkeiten des Regierungsgebäudes durch Private.

Auswirkungen

Die Dienstleistungen der Staatskanzlei dienen dem Geschäfts- und Behördenverkehr von Privaten und ermöglichen Zugang und Nutzung der historischen Gebäude der Pfalz durch die Öffentlichkeit. Die Gebühren für diese Leistungen werden um 50 Prozent erhöht.

Zeitliche Umsetzung

Jahr 2014.

Rechtliches

Verordnung über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung (sGS 151.51).

Verordnung über die Raumnutzung im Regierungsgebäude (sGS 141.81).

in Franken	2014	2015	2016
Nettoaufwand des Leistungsbereichs	614'140	664'645	663'320
Veränderung Nettoaufwand laufende Rechnung	-200'000	-200'000	-200'000

³ Im Rahmen der Beratung des Geschäfts 33.12.09 "Massnahmen zur dauerhaften Stabilisierung des Staatshaushalts (Sparpaket II)" beschloss der Kantonsrat in Ziffer 12 des Beschlusses eine Erhöhung der Residualkorrektur im Jahr 2013. Gestützt auf diesen Beschluss hat die Regierung in der zuständigen Dienststelle der Staatskanzlei im Voranschlag 2013 eine 50 Prozent-Stelle (Support Ständeräte) aufgehoben.

⁴ Im Rahmen der Beratung des Geschäfts 33.12.09 "Massnahmen zur dauerhaften Stabilisierung des Staatshaushalts (Sparpaket II)" beschloss der Kantonsrat die Massnahme K1. Gestützt auf diesen Beschluss hat die Regierung in der zuständigen Dienststelle der Staatskanzlei im Voranschlag 2013 eine 80 Prozent-Stelle aufgehoben.

⁵ Nur Teil des Leistungsbereichs, der die Staatskanzlei betrifft (ohne Räte).

Nr. Volkswirtschaftsdepartement, LB 2.01 (Öffentlicher Verkehr)
E4 Reduktion beim Ausbau des öV-Angebots

Beschreibung der Massnahme

Reduktion beim Ausbau des öV-Angebots, welches im Rahmen des 5. Programms zur Förderung des öffentlichen Verkehrs in den Jahren 2014 bis 2018 zur Umsetzung ab 2016 geplant ist und zu einem Mehraufwand von 3,5 Mio. Franken führen würde. Dieser Verzicht bewirkt – nach Abzug der Gemeindebeiträge von 50 Prozent – eine Einsparung beim Nettoaufwand ab 2016 gegenüber dem AFP 2014-2016 von 1,75 Mio. Franken. Eine allfällige Realisierung des Ausbaus ist nur möglich, wenn sich die Nettobelastung des Kantons nicht erhöht, weil der Angebotsausbau dank Effizienzsteigerungen oder dem Zufluss anderweitiger Mittel finanzierbar ist.

Auswirkungen

Auf die Einführung folgender Abend- und Wochenendangebote muss ab 2016 verzichtet werden:

Region St.Gallen-Bodensee

- Halbstundentakt Rorschach-Altenrhein-Rheineck (Fr. 200'000.-)
- Buskonzept Region Rorschach: Ausbaustufe "Kurzfristkonzept plus" (Fr. 300'000.-) und Ausbau Sonntagsangebot (Fr. 200'000.-)
- Stadt St.Gallen: Durchbindung Linie 3 nach St.Georgen und Umstellung auf Trolleybusbetrieb (Fr. 500'000.-) und Verdichtung Linien 1 und 4 am Abend auf Viertelstundentakt (Fr. 500'000.-)
- Linie 203 Wittenbach-St.Gallen: Halbstundentakt am Sonntag (Fr. 50'000.-)
- Linie 151 Gossau-St.Gallen: 15-Minutentakt am Samstag (Fr. 200'000.-)
- Linie 153 Gossau-Niederwil-Oberbüren: Halbstundentakt (Fr. 200'000.-)

Region Rheintal/Vorarlberg

- Verlängerung Buslinie von Gaissau bis Rheineck Bahnhof (Fr. 50'000.-)

Region Zürichsee/Linth

- Halbstundentakt an Samstagen 7-18 Uhr (Fr. 400'000.-)

Region Wil-Uzwil

- Ausbau Stadtbus Wil: Einführung Sonntagsangebot (Fr. 500'000.-)
- Ortsbus Uzwil: Umsetzung 2. Etappe (Fr. 400'000.-).

Der Verzicht auf die Finanzierung dieser Leistungen von Seiten des Kantons hat eine gesamthafte Einsparung in gleicher Höhe bei den Gemeinden zur Folge.

Zeitliche Umsetzung

Auf die geplante Einführung der zusätzlichen Angebote gemäss 5. öV-Programm auf das Jahr 2016 wird verzichtet.

Rechtliches

Keine Anpassungen erforderlich.

in Franken	2014	2015	2016
Nettoaufwand des Leistungsbereichs	64'828'100	68'906'700	76'108'600
Veränderung Nettoaufwand laufende Rechnung	0	0	-1'750'000

Nr. Volkswirtschaftsdepartement, LB 2.02 (Biodiversität)
E5 Reduktion der Landschaftsqualitätsbeiträge

Beschreibung der Massnahme

Reduktion der bisherigen Planzahlen für die Ausschüttung von Landschaftsqualitätsbeiträgen.

Auswirkungen

Anpassung der Planzahlen gemäss den Erkenntnissen aus dem auf Bundesebene laufenden

Gesetzgebungsprozess Agrarpolitik 2014–17, der voraussichtlich neu die Finanzierung von 90 Prozent durch den Bund und 10 Prozent durch die Kantone vorsieht. Die Beteiligung des Kantons an der Finanzierung der Beiträge soll die durch das Programm angestrebte landschaftliche Aufwertung der St.Galler Agrarlandschaft ermöglichen.

Die Gemeinden werden in gleichem Umfang wie der Kanton entlastet, da sie die Hälfte der Beiträge mittragen.

Zeitliche Umsetzung

Ab 2014 in reduziertem (analog Planwert im Finanzplan 2014-16), ab 2015 in vollem Umfang.

Rechtliches

Kantonale Umsetzung Agrarpolitik 2014-2017.

in Franken	2014	2015	2016
Nettoaufwand des Leistungsbereichs	3'929'700	4'651'000	4'888'100
Veränderung Nettoaufwand laufende Rechnung	-140'000	-250'000	-250'000

Nr. Volkswirtschaftsdepartement, LB 2.04 (Nutzung der natürlichen Ressourcen Wald)
E6 Beitragsreduktion Jungwaldpflege

Beschreibung der Massnahme

Kürzung der Kantonsbeiträge an die Jungwaldpflege ausserhalb des Schutzwalds um 10 Prozent.

Auswirkungen

Für die Jungwaldpflege können bei gleichen Vergütungsansätzen statt den mit dem Bund für die Jahre 2012 bis 2015 vereinbarten 1'860 Hektaren noch 1'725 Hektaren gepflegt werden.

Das mit dem Bund vereinbarte Leistungsziel (NFA-Programmvereinbarung Waldwirtschaft) kann nicht erreicht werden und hat eine Rückzahlung von Bundesbeiträgen in der Höhe von rund Fr. 125'000 an das BAFU zur Folge.

Zeitliche Umsetzung

Ab 2014.

Rechtliches

Keine Anpassungen erforderlich.

in Franken	2014	2015	2016
Nettoaufwand des Leistungsbereichs	2'589'800	2'663'900	2'479'500
Veränderung Nettoaufwand laufende Rechnung	-84'000	-84'000	-84'000

Nr. Volkswirtschaftsdepartement, LB 2.05 (Naturgefahrenmanagement)
E7 Beitragsreduktion Schutzwaldpflege und Schutzbauten

Beschreibung der Massnahme

Die Kantonsbeiträge für die Schutzwaldpflege und für Schutzbauten werden um je 10 Prozent gekürzt. Zudem erfolgt eine Entlastung durch die Entnahme von Mitteln aus der Spezialfinanzierung für Walderhaltungsmassnahmen.

Auswirkungen

Statt den mit dem Bund für die Jahre 2012 bis 2015 vereinbarten 1'700 Hektaren können noch

1'550 Hektaren gepflegt werden. Für die Ausführung von Schutzbauten zur konkreten, lokalen Sicherung von Menschenleben und erheblichen Sachwerten stehen weniger Mittel zur Verfügung. Mit der Entnahme aus der Spezialfinanzierung für Walderhaltungsmassnahmen können sowohl die kantonale Schutzwaldstrategie als auch die Programmvereinbarungen mit dem Bund eingehalten werden.

Zeitliche Umsetzung

Ab 2014.

Rechtliches

Keine Anpassungen erforderlich.

in Franken	2014	2015	2016
Nettoaufwand des Leistungsbereichs	4'939'300	4'844'800	4'725'500
Veränderung Nettoaufwand laufende Rechnung	-465'000	-465'000	-465'000

Nr. E8 Volkswirtschaftsdepartement, LB 2.07 (Landwirtschaftliche Innovation und Bildung)
Reduktion landwirtschaftliche Beratungsleistungen

Beschreibung der Massnahme

Reduktion der Innovationsförderung und Anpassungen bei der Umsetzung der Qualitätsstrategie in der Landwirtschaft. Das Landwirtschaftliche Zentrum St.Gallen (LZSG) überträgt bisherige Leistungen in der Qualitäts-, Absatz- und Innovationsförderung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an Branchenorganisationen oder verrechnet diese.

Auswirkungen

Der Kanton St.Gallen verzichtet bewusst auf die Unterstützung der vom Bund mit der Agrarpolitik 2014-17 lancierten Stärkung der Innovation und Qualitätsförderung in der Landwirtschaft. Die landwirtschaftlichen Betriebe müssen in dieser Hinsicht mit weniger Unterstützung rechnen.

Zeitliche Umsetzung

Ab 2014.

Rechtliches

Keine Anpassungen erforderlich.

in Franken	2014	2015	2016
Nettoaufwand des Leistungsbereichs	5'504'100	5'477'800	8'143'200
Veränderung Nettoaufwand laufende Rechnung	-200'000	-200'000	-200'000

Nr. E9 Volkswirtschaftsdepartement, LB 2.09 (Landwirtschaftliche Strukturverbesserung)
Reduktion der Staatsbeiträge für landwirtschaftliche Strukturverbesserungen

Beschreibung der Massnahme

Reduktion der Staatsbeiträge für Strukturverbesserungen.

Auswirkungen

Die entsprechenden Bundesbeiträge (100 bis 120 Prozent der Staatsbeiträge) gehen den St.Galler Landwirten bzw. den Werkeigentümern von ländlichen Infrastrukturen ebenfalls verloren. Die Finanzierung von Investitionen wird eingeschränkt.

Zeitliche Umsetzung

Ab 2014.

Rechtliches Keine Anpassungen erforderlich.			
in Franken	2014	2015	2016
Nettoaufwand des Leistungsbereichs	5'639'327	5'489'985	5'449'556
Veränderung Nettoaufwand laufende Rechnung	-200'000	-200'000	-200'000

Nr. Volkswirtschaftsdepartement, LB 2.10 (Standortförderung) E10 Reduktion der Standortförderung			
Beschreibung der Massnahme Die Ausgaben für die Standortförderung werden in verschiedenen Bereichen reduziert.			
Auswirkungen Verschiedene Standortförderungsaktivitäten müssen reduziert werden. Die einzelnen Massnahmen müssen im Standortförderungsprogramm 2015-2018 entsprechend priorisiert werden. Dies bedeutet insbesondere den Verzicht auf diverse Standortförderungsmassnahmen (unter anderem in den Bereichen Innovation und Internationalisierung). Damit wird der Handlungsspielraum für künftige Projekte der Neuen Regionalpolitik (NRP) eingeschränkt. Ebenfalls soll auf das KMU-Forum verzichtet und der Auftrag "KMU-freundlicher Vollzug" abgeschrieben werden.			
Zeitliche Umsetzung Ab 2014.			
Rechtliches Keine Anpassungen erforderlich.			
in Franken	2014	2015	2016
Nettoaufwand des Leistungsbereichs	6'386'900	6'329'800	6'046'100
Veränderung Nettoaufwand laufende Rechnung	-600'000	-530'000	-600'000

Nr. Volkswirtschaftsdepartement, LB 2.11 (Bereich Arbeitsbedingungen) E11 Arbeitsbedingungen: Gebührenerhöhungen und Leistungsabbau			
Beschreibung der Massnahme Streichung von Beiträgen an Arbeitnehmerorganisationen (Kantonaler Gewerkschaftsbund St.Gallen, Heimarbeitszentrale und Travail Suisse Kanton St.Gallen). Gebührenerhöhungen in den Bereichen Arbeitsinspektorat und Ausländer/Gewerbe, Personalreduktion im Bereich Ausländerbewilligungen.			
Auswirkungen Bisherige Beratungsleistungen der Arbeitnehmerorganisationen werden eventuell direkt beim Staat eingefordert, woraus eine Mehrbelastung der Hauptabteilung Arbeitsbedingungen und des Rechtsdienstes des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA-SG) entstehen könnte. Die Gebührenerhöhungen bewirken eine Annäherung an das Kostendeckungsprinzip. Personal: Bis ins Jahr 2011 wurden für den Bereich Ausländerbewilligungen 300 Stellenprozent eingesetzt. Im Jahr 2012 erfolgte eine Reduktion auf 260 Stellenprozent. Mit einer weiteren Reduktion um 100 Stellenprozent ist auch bei einem allfälligen Gesuchrückgang aus den Ländern Kroatien, Rumänien und Bulgarien mit einer längeren Bearbeitungsdauer der Gesuche zu rechnen.			

Zeitliche Umsetzung

Ab 2014 reduziert (Rücksichtnahme auf Pensionierung), ab 2015 in vollem Umfang.

Rechtliches

Für die Gebührenerhöhungen ist eine Änderung der Gebührenverordnung erforderlich.

in Franken	2014	2015	2016
Nettoaufwand des Leistungsbereichs	1'396'800	1'396'800	1'416'800
Veränderung Nettoaufwand laufende Rechnung	-280'000	-350'000	-350'000

Nr. Volkswirtschaftsdepartement, LB 2.16 (kantonale Statistik)

E12 Statistik: Akquisition von verrechenbaren Leistungsaufträgen

Beschreibung der Massnahme

Im Bereich individuelle Prämienverbilligung (IPV), Spitex und Steuerdaten der Gemeinden werden Leistungen übernommen oder angeboten, die der Kanton oder die Gemeinden bisher auswärts eingekauft haben.

Auswirkungen

Die bestehenden Ressourcen in der Fachstelle für Statistik werden zu den ertragsbringenden Leistungen verschoben. Nicht refinanzierte Arbeiten im Bereich der öffentlichen Statistik müssen zurückgestellt werden.

Zeitliche Umsetzung

Ab 2014.

Rechtliches

Keine Anpassungen erforderlich.

in Franken	2014	2015	2016
Nettoaufwand des Leistungsbereichs	707'600	696'600	694'600
Veränderung Nettoaufwand laufende Rechnung	-55'000	-55'000	-55'000

Nr. Volkswirtschaftsdepartement, LB 2.17 (Arbeitslosenversicherung)

E13 Effizienzsteigerung Arbeitslosenkasse und Finanzierung aus Arbeitsmarktfonds

Beschreibung der Massnahme

Erzielung von Aufwandminderungen durch weitere Effizienzsteigerungen bei der Arbeitslosenkasse. Zudem teilweise Finanzierung von Fällen nach Art. 59d AVIG (Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen) über den Arbeitsmarktfonds (Spezialfinanzierung).

Auswirkungen

Bei einem raschen Rückgang der Arbeitslosigkeit können die Strukturen der Arbeitslosenkasse erst mit Verzögerung angepasst werden, was die Wirkung der Effizienzsteigerungen schmälern kann. Ebenfalls müssen die Effizienzsteigerungen die bevorstehende Erneuerung der Leistungsvereinbarung mit dem Bund berücksichtigen.

Zeitliche Umsetzung

Ab 2014.

Rechtliches

Für die Verwendung des Arbeitsmarktfonds ist eine Verordnungsanpassung notwendig.

in Franken	2014	2015	2016
Nettoaufwand des Leistungsbereichs	9'033'600	9'133'600	9'233'600
Veränderung Nettoaufwand laufende Rechnung	-500'000	-500'000	-500'000

Nr. E14	Departement des Innern, LB 3.01 (Integration und Gleichstellung) Reduktion Integration und Gleichstellung	2014	2015	2016
Beschreibung der Massnahme				
<p>a) Das Integrationsprogramm des Kantons St.Gallen gemäss Postulatsbericht 40.11.01 (Weiterentwicklung der kantonalen Integrationspolitik) und gemäss Vorgaben des Bundes wird gekürzt. Kürzungen sind insbesondere in den Bereichen Sprachförderung, Frühe Förderung und Erstinformation notwendig.</p> <p>b) Kürzung der Projektbeiträge Gleichstellung.</p>				
Auswirkungen				
<p>a) Ab dem Jahr 2014 erhöht der Bund seine finanziellen Beiträge an die Integrationsförderung für Ausländerinnen und Ausländer und richtet seine Beiträge neu auf der Basis von Programmvereinbarungen aus. Für die kantonalen Integrationsprogramme macht der Bund verbindliche Vorgaben. Der Bund knüpft seine Mitfinanzierung an die Bedingung, dass die Kantone die Integrationsförderung in mindestens gleicher Höhe mitfinanzieren. Bei einer Reduktion des kantonalen Beitrags an das kantonale Integrationsprogramm (Sprache minus Fr. 70'000.- auf neu Fr. 288'000.- / Erstinformation minus Fr. 90'000.- auf neu Fr. 250'000.- / Frühe Förderung minus Fr. 72'000.- auf neu Fr. 180'000.-; total minus Fr. 232'000.-) leisten die Gemeinden allenfalls mehr Beiträge, um die finanzielle Forderung des Bundes an das Integrationsprogramm zu erfüllen. Mit der Kürzung der für verschiedene Massnahmen zur Verfügung stehenden Mittel dauert die flächendeckende Umsetzung der Massnahmen über das ganze Kantonsgebiet länger als geplant.</p> <p>b) Kürzung Projektbeiträge Gleichstellung (minus Fr. 20'000.- bzw. Kürzung von ca. 20 Prozent der Beiträge an Dritte): Dritte müssen vermehrt auf die Mittel von Stiftungen bei der Projektdurchführung zurückgreifen oder noch mehr Freiwilligenarbeit leisten.</p>				
Zeitliche Umsetzung				
Ab 2014.				
Rechtliches				
Keine Anpassungen erforderlich.				
in Franken		2014	2015	2016
Nettoaufwand des Leistungsbereichs (gemäss AFP)		2'947'500	2'977'400	2'974'100
Veränderung Nettoaufwand laufende Rechnung		-252'000	-252'000	-252'000

Nr. E15	Departement des Innern, LB 3.02 (Wahlen und Abstimmungen) Reduktion Aufwand Volksabstimmungen und Betrieb Stimmregister der Auslandschweizer	2014	2015	2016
Beschreibung der Massnahme				
<p>a) In den letzten zwölf Jahren fanden durchschnittlich drei eidgenössische Abstimmungen (ohne Nationalratswahlen) pro Jahr statt. Von der Annahme ausgehend, dass dies in Zukunft so bleiben wird, kann der Voranschlag von vier auf drei Abstimmungen pro Jahr reduziert werden.</p>				

- b) Das zentrale Stimmregister für Auslandschweizer wird bei der VRSG betrieben. Der Betrieb einer eigenen Datenbank ist kostengünstiger.

Auswirkungen

- a) Bei drei Volksabstimmungen mit eidgenössischen und/oder kantonalen Vorlagen im Kalenderjahr hat diese Massnahme keine Auswirkungen. Ordnet der Bundesrat aber vier eidgenössische Volksabstimmungen an, wird der Kredit dafür nicht ausreichen. Die Regierung muss bei der Festlegung der Abstimmungsdaten für kantonale Vorlagen darauf achten, dass nur Termine gewählt werden, an denen auch eidgenössische Vorlagen zur Abstimmung gelangen.
- b) Die Vereinbarung mit der VRSG ist zu kündigen und eine eigene Datenbank aufzubauen und zu betreiben.

Zeitliche Umsetzung

- a) Ab 2014.
b) Ab 2015.

Rechtliches

Keine Anpassungen erforderlich.

in Franken	2014	2015	2016
Nettoaufwand des Leistungsbereichs (gemäss AFP)	514'100	654'400	629'400
Veränderung Nettoaufwand laufende Rechnung	-25'000	-50'000	-50'000

Nr. Departement des Innern, LB 3.03 (Beiträge ausrichten (EL, Pflegefinanzierung, ...))
E16 Streichung der ausserordentlichen Ergänzungsleistungen (AEL)

Beschreibung der Massnahme

Gemäss Art. 5 ff. des Ergänzungsleistungsgesetzes (sGS 351.5; abgekürzt ELG) erhöht der Kanton St.Gallen den im Rahmen der ordentlichen Ergänzungsleistungen (EL) nach dem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (SR 831.30; abgekürzt eidgELG) anrechenbaren Betrag für Mietzinsen um einen Drittel. Der Höchstansatz für Mietzinskosten gemäss eidgELG liegt für Alleinstehende bei Fr. 1'100.- pro Monat, für Ehepaare und Familien bei Fr. 1'250.-. Im Kanton St. Gallen werden derzeit mit den AEL diese Höchstansätze auf Fr. 1'467.- für Alleinstehende und auf Fr. 1'667.- für Ehepaare und Familien erhöht.

Neben dem Kanton St.Gallen haben im Jahr 2011 auch die Kantone Zürich, Bern, Zug, Basel-Stadt, Waadt und Genf Zusatzleistungen für Personen ausserhalb von Heimen ausgerichtet. Im Vordergrund stehen auch dort Zusatzleistungen, um die als zu tief empfundenen EL-Bemessungsansätze für die Mietzinsen zu erhöhen. Dabei richten vor allem jene Kantone Zusatzleistungen im Mietzinsbereich aus, in denen grössere Städte liegen und / oder das Mietzinsniveau höher ist als im schweizerischen Durchschnitt. Kantone mit einer vergleichbaren Struktur – etwa die Kantone Luzern und Aargau – aber auch die Nachbarkantone in der Ostschweiz kennen keine Zusatzleistungen zu den EL.

Der Bund plant seinerseits eine Anpassung der Mietzinsmaxima. Höhe und Ausgestaltung sowie der Zeitpunkt der Anpassung sind derzeit offen.

Auswirkungen

Die EL-Bezügerinnen und -Bezüger mit einem Mietzinsbeitrag im Rahmen der AEL verlieren ihren Anspruch. Die wegfallenden Mietzinsbeiträge müssen von den Betroffenen aufgefangen werden, was fallweise die Reduktion anderer Auslagen, den rascheren Verzehr vorhandenen

Vermögens oder den Wechsel in eine günstigere Wohnung bedingt. In Einzelfällen können auch die Gemeinden (Sozialhilfe) betroffen sein. Per Stichtag 31. März 2013 sind 2'732 EL-Bezüger von dieser Massnahme betroffen.

Zeitliche Umsetzung

Um den Betroffenen einen zeitlichen Vorlauf zu gewähren, sollen die AEL erst ab 1. Januar 2016 gestrichen werden.

Rechtliches

Art. 5 - 7 ELG (sGS 351.5) sind ersatzlos zu streichen.

in Franken	2014	2015	2016
Nettoaufwand des Leistungsbereichs (gemäss AFP)	223'940'000	233'625'000	244'315'000
Veränderung Nettoaufwand laufende Rechnung	0	0	-8'800'000

Nr. Departement des Innern, LB 3.03 (Beiträge ausrichten (EL, Pflegefinanzierung, ...))
E17 Erhöhung der Vermögensanrechnung für EL-Bezüger

Beschreibung der Massnahme

Erhöhung der Vermögensanrechnung für EL-Bezügerinnen und -Bezüger im Heim mit einer IV-Rente von heute 1/15 auf 1/5. Erhöhung der Vermögensanrechnung für EL-Bezügerinnen und -Bezüger im Heim mit einer IV-Rente von heute 1/15 auf 1/5. Die Berechnung des EL-Anspruchs richtet sich nach den anerkannten Ausgaben (Heimtagestaxe, persönliche Auslagen, Pauschalbetrag für obligatorische Krankenversicherung) und den anrechenbaren Einnahmen. Letztere richten sich neben Renteneinkommen insbesondere auch nach dem vorhandenen Vermögen. Übersteigt das Vermögen einen bestimmten Freibetrag (Fr. 37'500.- für Alleinstehende, Fr. 60'000.- für Ehepaare) wird vom übersteigenden Betrag ein Teil als Einnahmen angerechnet.

Die Erhöhung der Vermögensanrechnung von 1/15 auf 1/5 bedeutet, dass das den Freibetrag übersteigende Vermögen statt jährlich um rund 7 Prozent neu um 20 Prozent reduziert wird. Das anrechenbare Einkommen fällt entsprechend höher aus, während der EL-Anspruch gleichzeitig sinkt.

Auswirkungen

Das Vermögen der IV-Rentenbezüger mit EL im Heim wird schneller verzehrt bis zum Vermögensfreibetrag. Es handelt sich um eine sozial verträgliche Sparmassnahme. Per Stichtag 31. März 2013 sind 421 EL-Bezügerinnen und -Bezüger von dieser Massnahme betroffen. Die Einsparungswirkung ist degressiv.

Zeitliche Umsetzung

Ab 2015.

Rechtliches

Änderung von Art. 3 Abs. 2 des Ergänzungsleistungsgesetzes (sGS 351.5 ; abgekürzt ELG).

in Franken	2014	2015	2016
Nettoaufwand des Leistungsbereichs (gemäss AFP)	223'940'000	233'625'000	244'315'000
Veränderung Nettoaufwand laufende Rechnung	0	-1'920'000	-1'536'000

Nr. Departement des Innern, LB 3.07 (Gemeindeaufsicht – Sicherheit und Qualität)
E18 Neuausrichtung Gemeindeaufsicht

Beschreibung der Massnahme

Die kantonale Aufsicht über die Gemeinden wird neu ausgerichtet. Dabei soll einerseits den sich verändernden Gemeindestrukturen (u.a. weniger Gemeinden, weniger kleine Gemeinden, mehr Einheitsgemeinden) Rechnung getragen werden. Es wird geprüft, inwiefern der Druck zu Reformen auf die Gemeinden erhöht werden kann. Andererseits sollen die gewandelten Anforderungen an die Aufsichtstätigkeit berücksichtigt werden. So soll z. B. die Risikoorientierung bei den eigentlichen Revisionen weiter gestärkt werden. Weiter ist das Beratungsangebot zu überprüfen. Heute erhalten die Gemeinden unkompliziert, sehr niederschwellig (per Telefon und E-Mail) und gratis Beratungen und Auskünfte sowohl hinsichtlich finanzieller und rechtlicher, aber auch bezüglich organisatorischer Fragestellungen. Dieses Angebot ist sehr beliebt und nachgefragt, aber auch aufwändig.

Auswirkungen

In den eigentlichen Revisionen wird verstärkt auf die Risiken des Kantons aus seiner Aufsichtsfunktion abgestellt. Damit verlieren Aspekte, welche vor allem für die Gemeinden relevant sind, an Bedeutung und werden unter Umständen nicht mehr geprüft. Das Risiko für die Gemeinden diesbezüglich steigt.

Eine allfällige Reduktion der Beratungsqualität und -quantität muss an anderer Stelle (bei den Gemeinden oder Fachverbänden) wett gemacht werden, da die Nachfrage wohl nicht nachlassen wird. Erhalten die Gemeinden die Unterstützung nicht von anderer Seite, so kann dies zu vermehrten Fehlern in der Geschäfts- und Buchführung führen.

Der erhöhte Druck für Reformen sollte die Gemeindestrukturen weiter vereinfachen, kann im einen oder anderen Fall auch zu politisch schwer zu lösenden Konflikten führen.

Kurzfristig werden bis zum Jahr 2015 eine 80 Prozent-Stelle abgebaut, ab dem Jahr 2016 werden weitere 120 Stellenprozente abgebaut.

Zeitliche Umsetzung

2014: Fr. 100'000.-

2015: Fr. 100'000.-

2016: Fr. 250'000.-

Rechtliches

Je nachdem, welche Massnahmen konkret umgesetzt werden, sind folgende Gesetze betroffen:

- Gemeindegesetz (sGS 151.1; z.B. für Übertragung der Aufsicht über Spezialgemeinden auf die politischen Gemeinden);
- Gemeindevereinigungsgesetz (sGS 151.3; z.B. für Zwangsmassnahmen für Gemeindereformen);
- Finanzausgleichsgesetz sGS 813.1; z.B. für Zwangsmassnahmen für Gemeindereformen).

in Franken	2014	2015	2016
Nettoaufwand des Leistungsbereichs (gemäss AFP)	1'122'564	1'137'270	1'153'482
Veränderung Nettoaufwand laufende Rechnung	-100'000	-100'000	-250'000

Nr. E19	Departement des Innern, LB 3.09 (Angebot für erwachsene Menschen mit Behinderung sicherstellen) Einsparungen bei St.Galler Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung mit überdurchschnittlichen Kosten
----------------	--

Beschreibung der Massnahme

Der Nettoaufwand umfasst die Finanzierung von Betreuungskosten für Menschen mit Behinderung aus dem Kanton St.Gallen in St.Galler und ausserkantonalen stationären Wohnangeboten und/oder Tagesstrukturen (betreute Werk-, Beschäftigungs- und Tagesstätten) nach dem Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (SR 831.26; abgekürzt IFEG). Da der Kanton auf die Kosten von ausserkantonalen Einrichtungen keinen Einfluss nehmen kann, müssen die Kosteneinsparungen allein durch die St.Galler Einrichtungen erzielt werden (aktuell 27 gemeinnützige Trägerschaften mit über 1'280 stationären Wohnplätzen, gegen 890 Plätzen in Beschäftigungs- und Tagesstätten und über 1'600 Plätzen in Werkstätten). Diese Kostensenkungen sollen nicht durch eine lineare Kürzung der Beiträge, sondern primär bei jenen Einrichtungen erwirkt werden, die einen Aufwand ausweisen, der höher ist als bei einer Mehrheit der St.Galler Einrichtungen. Dazu wird das Höchstansatzmodell gemäss Verordnung über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (sGS 381.41; abgekürzt BehV) zeitlich vorgezogen. Mit dem Höchstansatzmodell soll gewährleistet werden, dass es für eine überwiegende Mehrheit der Einrichtungen weiterhin möglich ist, ihre Betreuungsleistungen in konstanter Qualität und zu etwa gleichen Kosten wie bis anhin zu erbringen. Jedoch sollen Kosten, welche den kantonalen Ansprüchen von Qualität und Wirtschaftlichkeit nicht entsprechen, nicht mehr durch den Kanton getragen werden.

Auswirkungen

Die Kantone haben nach IFEG ein bedarfsgerechtes Angebot für erwachsene Menschen mit Behinderung zur Verfügung zu stellen. Sie haben darüber hinaus die Betreuungskosten von Menschen mit Behinderung zu finanzieren, unabhängig davon, ob diese im Kanton oder ausserhalb betreut werden. Einsparungen bei den St.Galler Einrichtungen und damit eine Schwächung des St.Galler Angebots bergen die Gefahr der Verlagerung in ausserkantonale Einrichtungen, womit nur eine Kostenverschiebung aber keine Entlastung erreicht wird. Bei ausserkantonalen Aufhalten von Leistungsnutzenden hat der Kanton St.Gallen weiterhin eine Finanzierungspflicht, ohne jedoch über Steuerungsmöglichkeiten zu verfügen. Für Menschen mit Behinderung aus dem Kanton St.Gallen sind per Anfang April 2013 rund 4400 Kostenübernahmegarantien für die Nutzung eines stationären Wohnangebotes und/oder von Tagesstrukturen erteilt, wovon 1100 Kostenübernahmegarantien für die Nutzung ausserkantonaler Leistungsangebote. Diese ausserkantonalen Beitragsverpflichtungen (rund 25 Prozent des Beitragsvolumens) sind nicht beeinflussbar.

Mittelfristig zeichnet sich keine Abnahme des Bedarfs an stationären Wohnplätzen oder Tagesstrukturangeboten ab. Die Menge und das Mengenwachstum können durch den Kanton nicht gesteuert werden. Diese beiden Faktoren führen dazu, dass Einsparungen beim Gesamtvolumen nur durch Kostensenkungen im St.Galler Angebot aufgefangen werden können. Da mit den Betriebsbeiträgen des Kantons zu 90 Prozent Personalkosten gedeckt werden, müssen die betroffenen Einrichtungen die Einsparungen vorwiegend beim Betreuungspersonal realisieren, d.h. vor allem durch Entlassungen von Mitarbeitenden im Betreuungsbereich. Bei der geplanten Entlassungsmassnahme über 5,6 Mio. Franken muss mit Entlassungen von rund 70 Vollzeitstellen gerechnet werden. Diese Entlassungen betreffen vornehmlich die Einrichtungen mit überdurchschnittlich hohen Kosten. Für einzelne Einrichtungen werden die geforderten Kosteneinsparungen einen Verlust von über 10 Prozent der bisherigen Beitragssumme bedeuten. Die Einsparungen im Personalbereich können die gemeinnützigen privaten Trägerschaften nicht innerhalb weniger Monate umsetzen.

Zeitliche Umsetzung

- Die Regierung legt bis spätestens Mitte 2014 für die Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung die Höchstansätze für den Betreuungsaufwand je Betreuungsbedarfsstufe sowie den Objektaufwand fest.

- Die Übergangsfrist ist so zu gestalten, dass bei Einrichtungen mit Kosten über den festzulegenden Höchstansätzen die Leistungsabgeltung in zwei Etappen reduziert wird, d.h. erstmals ab dem Jahr 2015, dann ab dem Jahr 2016 maximal gemäss festgelegten Höchstansätzen.
- Die Reduktion erfolgt ab dem Jahr 2015 um 33.33 Prozent vom Zielwert, die restliche Reduktion ab dem Jahr 2016.

Rechtliches

Für die Massnahmen sind keine Gesetzesanpassungen erforderlich. Hingegen sind die Höchstansätze durch Regierungsbeschluss festzusetzen und die Leistungsvereinbarungen mit den Einrichtungen anzupassen.

in Franken	2014	2015	2016
Nettoaufwand des Leistungsbereichs	139'167'600	143'067'300	146'533'200
Veränderung Nettoaufwand laufende Rechnung	0	-1'900'000	-5'567'000

Nr. E20	Departement des Innern, LB 3.12 (Soziale Einrichtungen bewilligen, beaufsichtigen, subventionieren) Einsparungen bei St.Galler Einrichtungen für schutzbedürftige Personen
<p>Beschreibung der Massnahme</p> <p>Der Leistungsbereich umfasst im Wesentlichen die Finanzierung von Betreuungskosten für schutzbedürftige Personen nach Sozialhilfegesetz (sGS 381.1; abgekürzt SHG), insbesondere für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen nach Interkantonaler Vereinbarung für Soziale Einrichtungen IVSE (sGS 381.31).</p> <p>Die Leistungsmenge ist durch den Kanton nicht beeinflussbar. Die Platzierungsentscheide treffen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden unabhängig und nach fachlichen Gesichtspunkten. Einsparungen können nur mittelfristig auf der Kostenseite und nur bei den St.Galler Kinder- und Jugendheimen erwirkt werden. 40 Prozent seiner Beitragslast kann der Kanton nicht beeinflussen, da er mit diesen Beiträgen ausserkantonale Aufenthalte finanzieren muss, auf die er keinen Einfluss nehmen kann. Des Weiteren profitiert der Kanton lediglich zu einem Drittel von den Einsparungen bei St.Galler Einrichtungen, da gemäss SHG zwei Drittel der Aufenthaltskosten die Gemeinden tragen. Für Einsparungen beim Kanton von 0,2 Mio. Franken müssen die St.Galler Einrichtungen damit mehr als eine halbe Million Franken einsparen.</p> <p>Da mit den Betriebsbeiträgen des Kantons über 80 Prozent Personalkosten in den Einrichtungen gedeckt werden, müssen die betroffenen Einrichtungen die Einsparungen vorwiegend beim Betreuungspersonal realisieren, d.h. vor allem durch Entlassung von Mitarbeitenden im Betreuungsbereich. Zudem sind Objektkosten wie für den Infrastrukturbereich kaum namhaft beeinflussbar.</p> <p>Aufgrund der Defizitfinanzierung können den Einrichtungen keine einheitlichen, linearen Sparziele vorgegeben werden. Kürzungen in der Leistungsabgeltung können nur aufgrund von Betriebsanalysen individuell je Einrichtung und Leistungsangebot festgelegt werden. Ziel muss es sein, damit keine Angebotsminderung zu bewirken, was lediglich eine Verschiebung von innerkantonalen zu ausserkantonalen Platzierungen und damit keine echte Sparwirkung zur Folge hätte. In jedem Fall können die mehrheitlich privaten Trägerschaften Einsparungen nicht innerhalb weniger Monate umsetzen. Es sind deshalb mehrere Schritte für Kosteneinsparungen vorzusehen.</p> <p>Auswirkungen</p> <p>Der Kanton hat nach IVSE die Betreuungskosten von Kindern und Jugendlichen mitzufinanzieren, unabhängig davon, ob diese im Kanton oder ausserhalb betreut werden, also unabhängig vom Standort der Einrichtungen. Einsparungen bei den St.Galler Einrichtungen und damit eine Schwächung des St.Galler Angebots bergen stets die Gefahr der Verlagerung in ausserkantonale Einrichtungen, womit nur eine Kostenverschiebung, aber keine Entlastung erreicht wird. Mittelfristig zeichnet sich keine Abnahme des Bedarfs an Betreuungsplätzen für schutzbedürftige</p>	

Personen ab. Die Menge und das Mengenwachstum können durch den Kanton nicht gesteuert werden. Diese beiden Faktoren führen dazu, dass Einsparungen beim Gesamtvolumen nur durch Kostensenkungen im St.Galler Angebot aufgefangen werden können.

Zeitliche Umsetzung

- 2014: Analyse der Kostenstrukturen der St.Galler Einrichtungen für schutzbedürftige Personen nach Art. 36 und Art. 41 Abs. 1 Bst. b und interkantonale Kostenvergleiche.
- 2015: Anpassung der Richtlinien betreffend die Finanzierung gemäss IVSE von Einrichtungen im Bereich A vom 27. September 2012.
- 2016: Die Umsetzungsfrist ist so zu gestalten, dass die Einrichtungen für die Kosteneinsparungen genügend Zeit haben, da es sich vornehmlich um Einsparungen im Personalbereich handeln dürfte. Die Entlastungswirkung ist deshalb erst ab dem Jahr 2016 zu erwarten.

Rechtliches

Für die Massnahme ist keine Gesetzesanpassung erforderlich. Hingegen sind die bestehenden Richtlinien anzupassen.

in Franken	2014	2015	2016
Nettoaufwand des Leistungsbereichs	11'978'500	12'314'100	12'612'500
Veränderung Nettoaufwand laufende Rechnung	0	0	-200'000

Nr. E21 **Departement des Innern, LB 3.13 (Freien Zugang zu Information und Wissen sichern)**
 Leistungsabbau bei Kantonsbibliothek Vadiana

Beschreibung der Massnahme

Allgemeine Reduktion der Mittel der Kantonsbibliothek und vollständige Integration des St.Galler Zentrums für das Buch in den Normalbetrieb der Kantonsbibliothek:

- Die Sammeltätigkeit der Kantonsbibliothek Vadiana wird reduziert bzw. in Koordination mit der Universitätsbibliothek konzentriert, insbesondere durch die Kürzung des Medienkredits um rund Fr. 100'000.-, ebenso durch weitere Einsparungen (bei den Buchbinderarbeiten, den Bürokosten) sowie der Streichung einer halben Personalstelle, was eine Einsparung von insgesamt Fr. 200'000.- ergibt.
- Weitere Fr. 200'000.- werden eingespart, indem der Geschäftsbereich des St.Galler Zentrums für das Buch stark eingeschränkt und vollumfänglich in die Kantonsbibliothek überführt wird. Der Kanton St.Gallen erfüllt damit seine Verpflichtungen als Mitstifter der im Jahr 2006 gegründeten Stiftung St.Galler Zentrum für das Buch nur noch minimal.

Auswirkungen

Das bibliothekarische Angebot, das im Rahmen der Beratungen zur Bibliotheksinitiative und zum neuen Bibliotheksgesetz insgesamt als ungenügend und unterdurchschnittlich beurteilt wurde, wird weiter reduziert statt verbessert. Die Kantonsbibliothek muss ihre Sammelgebiete einschränken. Dadurch wird ihre Benützung zurückgehen. Um die negativen Auswirkungen zu mildern, sind mit den Bibliotheken auf dem Platz St.Gallen, insbesondere auch der Universitätsbibliothek, die Bestände für die gegenseitigen Benutzer im Katalog besser sichtbar zu machen. Die erst im Jahr 2006 bei der Übernahme der Bestände des Deutschen Bucharchivs von München nach St.Gallen und der Gründung der Stiftung St.Galler Zentrum für das Buch eingegangenen Verpflichtungen werden auf ein Minimum reduziert. Indes soll eine Personalstelle von 50 Prozent aufrecht erhalten und versucht werden, die Stiftung Deutsches Bucharchiv München zur Mitfinanzierung in gleicher Höhe zu motivieren.

Insbesondere im Zentrum für das Buch sowie im allgemeinen Betrieb der Kantonsbibliothek ist Personal abzubauen bzw. sind Entlassungen notwendig, es sind insgesamt rund 150 bis 200 Stellenprozent von den Kürzungen betroffen, was mehr als fünf Prozent des Personalbestands der Kantonsbibliothek entspricht.

Zeitliche Umsetzung

Eine Umsetzung ist frühestens ab dem Jahr 2015 realisierbar. Der beschlossene Umzug des Ausleihbetriebs der Vadiana ins Hauptpost-Provisorium und die Zweiteilung der Kantonsbibliothek bringt im Jahr 2014 bereits eine massgebliche Zusatzbelastung für die bestehenden Ressourcen, weshalb die Einsparungen erst nach Abschluss dieses Projekts, ab Anfang 2015, möglich sind.

Die Integration des St.Galler Zentrums für das Buch in den Normalbetrieb der Kantonsbibliothek Vadiana bedingt umfangreiche rechtliche Abklärungen und voraussichtlich Neuverhandlungen im Rahmen der Stiftung St.Galler Zentrum für das Buch. Die erst im Jahr 2006 unterschriebenen Vereinbarungen sind auf eine minimale Laufzeit von 30 Jahren ausgelegt.

Rechtliches

Es ist zu prüfen, inwieweit die geplanten Veränderungen im Zusammenhang mit der Stiftung St.Galler Zentrum für das Buch überhaupt zulässig sind. Bei Streitigkeiten um den Bibliotheksbestand des Deutschen Bucharchivs in der Kantonsbibliothek Vadiana ist vertraglich ein Schlichtungsverfahren vorgesehen, an welches der Kanton gebunden ist.

in Franken	2014	2015	2016
Nettoaufwand des Leistungsbereichs (gemäss AFP)	4'637'500	4'720'500	4'364'500
Veränderung Nettoaufwand laufende Rechnung	0	-400'000	-400'000

Nr. Departement des Innern, LB 3.14 (Kulturelles Erbe pflegen und vermitteln)**E22** Streichung Denkmalpflegebeiträge**Beschreibung der Massnahme**

Heute teilen sich die Gemeinden und der Kanton hälftig die Denkmalpflege-Beiträge an Objekte von lokaler und regionaler bzw. kantonaler Bedeutung. Der Kanton sieht nun vor, auf die Unterstützung von lokalen Objekten gänzlich zu verzichten.

Auswirkungen

Der hoheitliche Schutz der Baudenkmäler ist heute im Sinn einer Pflichtaufgabe Sache der Gemeinden. Die Fachkompetenz bezüglich Denkmalpflege ist beim Kanton angesiedelt. Das Beitragswesen wird hälftig von beiden getragen – sowohl bei den lokalen als auch bei den kantonalen Objekten. Nun werden die Aufgaben – noch vor der Umsetzung der Neuerungen im neuen Planungs- und Baugesetz, das ebenfalls eine Klärung der Zuständigkeiten vorsieht – von Seiten des Kantons anders verteilt.

Damit verliert die kantonale Denkmalpflege die Einflussnahme bei Bauten von lokaler Bedeutung gänzlich und potenziell auch die Einflussnahme bzw. den Handlungsspielraum bei Bauten von kantonaler Bedeutung. Noch existieren keine Inventare, die festlegen, welche Objekte von lokaler und welche von kantonaler Bedeutung sind. Streicht der Kanton die Beiträge an lokale Objekte, fällt der Anreiz für Gemeinden und Private weg, die Fachstelle beizuziehen – potenziell auch bei kantonalen Objekten, da diese noch nicht abschliessend definiert sind. Es besteht deshalb die Gefahr, dass wertvolles Kulturgut verloren geht.

Wie sich die Gemeinden bei der Unterstützung lokaler und regionaler Objekte verhalten werden, wird die Praxis zeigen. Entweder übernehmen sie die beim Kanton eingesparten Kosten und pflegen das kulturelle Erbe von lokaler Bedeutung gesamthaft ähnlich wie heute. Oder aber sie übernehmen die fehlende kantonale Unterstützung nicht, womit für die Erhaltung des lokalen Kulturguts kaum noch staatliche Anreize vorhanden wären.

Zeitliche Umsetzung

Gestaffelte Einführung ab dem Jahr 2015.

Rechtliches			
Die Verordnung über Staatsbeiträge an Massnahmen der Denkmalpflege (sGs 275.1) ist anzupassen. Es sind Verhandlungen mit den Gemeinden aufzunehmen.			
in Franken	2014	2015	2016
Nettoaufwand des Leistungsbereichs (gemäss AFP)	3'090'400	3'093'400	3'293'900
Veränderung Nettoaufwand laufende Rechnung	0	-160'000	-680'000

Nr. E23	Departement des Innern, LB 3.15 (Rechtlich, politisch und historisch relevante Überlieferung des Staates sichern) Leistungsabbau Staatsarchiv		
Beschreibung der Massnahme			
Weitgehender Verzicht auf Unterstützung der Gemeinden gemäss Art. 6 des Gesetzes über Aktenführung und Archivierung (sGS 147.1; abgekürzt GAA). Die Personalressourcen (20 Stellenprozent) für die Leistungen an Gemeinden werden abgebaut. Zudem werden die Sachmittel bei der Restauration und beim audiovisuellen Kulturgut um Fr. 83'000.- gekürzt.			
Auswirkungen			
Gemeinden (inkl. Orts- und Schulgemeinden) erhalten keine individuelle Unterstützung in der Aktenführung und vor allem der Archivierung mehr: Visitationen vor Ort werden gestrichen. Damit werden die Nachvollziehbarkeit des staatlichen Handelns und die historische Forschung beeinträchtigt sowie Kulturgut in den Regionen gefährdet. Die Vernehmlassungsantworten zum neuen Archivgesetz aus dem Jahr 2011 und die Botschaft hatten einen Ausbau der Ressourcen für die Unterstützung des Staatsarchivs gegenüber den Gemeinden festgeschrieben. Die Erfahrung zeigt, dass eine mangelhafte Betreuung der Aktenbildner die Arbeit der Archive anschliessend auf Jahre ressourcenintensiv belasten kann. Zudem fehlen dann wichtige Grundlagen für die geschichtliche Aufarbeitung (aktuelles Beispiel: klassierte Akten zu den administrativ Versorgten).			
Konservierungs- und Restaurierungsmassnahmen müssen auf das absolut Notwendige oder Dringende beschränkt werden. Wertvolles Kulturgut kann verloren gehen. Unterlagen, die Schadensbilder aufweisen, werden nicht mehr in jedem Fall durch das Staatsarchiv gesichert, sondern zurückgewiesen (oder an die Verpflichtung der Kostenübernahme gebunden).			
Audiovisuelles Kulturgut ist sehr attraktiv und den schriftlichen Quellen im Rang gleichgestellt. Sicherung, Erschliessung und Erhaltung von audiovisuellen Unterlagen staatlicher und privater Provenienz stehen – bis in den Bereich des konkreten Kulturgüterschutzes – durch diese Massnahme teilweise auf dem Spiel. Die Kosten werden zum Teil nur aufgeschoben.			
Zeitliche Umsetzung			
Eine Umsetzung ist ab dem Jahr 2014 realisierbar.			
Rechtliches			
Es ist zu prüfen, ob das Archivgesetz anzupassen bzw. Art. 6 Abs. 2 Bst. a GAA aufzuheben ist.			
in Franken	2014	2015	2016
Nettoaufwand des Leistungsbereichs (gemäss AFP)	2'549'900	2'484'900	2'606'000
Veränderung Nettoaufwand laufende Rechnung	-100'000	-100'000	-100'000

Nr. E24	Departement des Innern, LB 3.16 (Kulturelle Vielfalt fördern und kulturelle Akzente setzen) Leistungsreduktion Kulturförderung
----------------	--

Beschreibung der Massnahme

Sowohl die allgemeine Kulturförderung als auch die Förderung der neuen kantonalen kulturellen Schwerpunkteinstitutionen werden markant abgebaut. Der Beitrag an die Lokremise St.Gallen wird halbiert (- Fr. 290'000.-), der Beitrag an die Klangwelt Toggenburg reduziert (- Fr. 100'000.-), die Kriterien für die kulturellen Projekte und Kulturinstitutionen in allen Regionen des Kantons werden deutlich verschärft, die Förderung massgeblich abgebaut. Das Volumen der Jahresbeiträge an kulturelle Institutionen (- Fr. 100'000.-), an Projektbeiträge (- Fr. 120'000.-) sowie die Aufträge an Dritte werden gekürzt (- Fr. 70'000.-), der Ankaufskredit für die Kunstsammlung und die entsprechenden Personalressourcen reduziert (- Fr. 90'000.-) und die Atelier-Wohnung in Rom aufgehoben (- Fr. 50'000.-). Insgesamt wird das Kulturförderbudget um Fr. 820'000.- gekürzt.

Auswirkungen

Die Kürzung von Fr. 820'000.- in der Kulturförderung entlastet den ordentlichen Staatshaushalt effektiv um Fr. 560'000.-, da ein Teil der Kosten über den Lotteriefonds refinanziert wird. Die Einsparungen bei der Lokremise wirken sich mit Fr. 170'000.-, jene bei der Klangwelt mit Fr. 60'000.- und bei den Jahresbeiträgen an weitere kulturelle Institutionen mit Fr. 0.- auf den ordentlichen Staatshaushalt aus.

Die Entwicklung der erst im Jahr 2008 definierten kulturellen Schwerpunkteinstitutionen des Kantons St.Gallen, der Lokremise St.Gallen und der Klangwelt Toggenburg wird beeinträchtigt. Die Kunst- und Performance-Zone der Lokremise wird in der Programmation deutlich eingeschränkt, die Zusammenarbeit mit dem Kunstmuseum fraglich. Die Klangwelt kann die vielversprechende Professionalisierung und Weiterentwicklung nicht wie geplant fortführen, falls sie nicht über die bereits jetzt hohe "Eigenwirtschaftlichkeit" hinaus zusätzliche private Fördermittel generieren kann.

Neben den Kulturinstitutionen wird die kantonale Förderung von kulturellen Institutionen und Projekten in allen Regionen des Kantons massgeblich reduziert, ebenso die direkte Förderung von Künstlerinnen und Künstlern, indem die Atelierwohnung in Rom und der Ankaufskredit gestrichen bzw. stark reduziert werden.

In der Kulturförderung sind 0.5 Stellen zu streichen und damit Entlassungen vorzunehmen, bei den geförderten Institutionen ist ein Personalabbau von weiteren zwei bis drei Stellen zu erwarten.

Zeitliche Umsetzung

Von den Einsparungen von Fr. 560'000.- sind Fr. 380'000.- im Jahr 2014 umsetzbar. Fr. 280'000.- sind erst ab dem Jahr 2015 realisierbar, da die Programm- und Ausstellungsplanungen für das Jahr 2014 bereits weit fortgeschritten sind und Leistungsvereinbarungen bis Ende 2014 bestehen bzw. die Rom-Wohnung für das Jahr 2014 bereits ausgeschrieben und vergeben ist.

Rechtliches

Keine Anpassungen notwendig

in Franken	2014	2015	2016
Nettoaufwand des Leistungsbereichs (gemäss AFP)	16'280'600	16'770'700	20'543'000
Veränderung Nettoaufwand laufende Rechnung	-380'000	-560'000	-560'000

Nr. E25	Departement des Innern, LB 3.20 (Beurkundungen, Beglaubigungen und Bürgschaften sowie Führen eines handelsrechtlichen Notariats) Gebührenerhöhungen Beurkundungen		
Beschreibung der Massnahme Erhöhung der Gebühren um 8-10 Prozent durch Ausschöpfen des im Gebührentarif vorhandenen Ermessensspielraums. Mutmasslicher Mehrertrag von Fr. 200'000.- pro Jahr.			
Auswirkungen Durch das Ausschöpfen des Gebührenrahmens werden die Leistungen um durchschnittlich 8 Prozent teurer. Die Massnahme hat keinen Einfluss auf das Personal oder die Gemeinden, da die Leistungen im bisherigen Umfang an Private erbracht werden.			
Zeitliche Umsetzung Anpassung der internen Gebührenrichtlinien im Laufe des Jahres 2013, Umsetzung ab 1. Januar 2014.			
Rechtliches Eine Anpassung von Gesetzen und Verordnung sind nicht erforderlich. Es wird lediglich das vom Gebührentarif eingeräumte Ermessen bei der Gebührenerhebung angepasst. Um die einheitliche Anwendung an allen Standorten zu gewährleisten, werden die internen Gebührenrichtlinien angepasst und für alle verbindlich erklärt.			
in Franken	2014	2015	2016
Nettoertrag des Leistungsbereichs (gemäss AFP)	-318'400	-318'400	-317'900
Veränderung Nettoertrag laufende Rechnung	-200'000	-200'000	-200'000

Nr. E26	Bildungsdepartement, LB 4.01 (Koordinations- und Führungsaufgaben Bildungsdepartement) Verrechnung Personalaufwendungen Informatik an Weiterbildungsabteilungen der Berufsfachschulen		
Beschreibung der Massnahme Die kantonalen Berufsfachschulen führen die Weiterbildung in einer eigenen Rechnung auf Vollkostenbasis (Art. 13 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung, sGS 231.1). Die Kosten sind durch die Erträge der Weiterbildungslehrgänge zu decken. Die eigentlichen Informatikkredite liegen im Zuständigkeitsbereich der einzelnen Schulen. Hier findet bereits eine anteilige Verrechnung statt. Es fehlt allerdings eine Verrechnung der Informatik-Personalressourcen der regionalen Informatik-Cluster. Mit einer Verrechnung der anteiligen Aufwendungen soll diese Lücke bei der Vollkostenrechnung geschlossen werden. Die Massnahme kann ab Schuljahr 2014/2015 umgesetzt werden.			
Auswirkungen Durch die Verrechnung der anteiligen Personalaufwendungen der Informatik erhöhen sich die Kosten der Weiterbildungsabteilungen.			
Zeitliche Umsetzung Die Massnahme kann ab Schuljahr 2014/2015 umgesetzt werden (1.8.2014).			
Rechtliches Keine Anpassungen von Gesetzen und Verordnungen notwendig.			

in Franken	2014	2015	2016
Nettoaufwand des Leistungsbereichs	10'103'200	10'112'200	10'140'900
Veränderung Nettoaufwand laufende Rechnung	-80'000	-200'000	-200'000

Nr.	Bildungsdepartement, LB 4.02 (Stipendien und Studiendarlehen)		
E27	Stipendien: Zuschlagsverzicht für zusätzliche Lebenshaltungskosten		
Beschreibung der Massnahme			
Der für die Stipendienbemessung massgebliche Grundbeitrag wird in Art. 19 der Stipendienverordnung festgesetzt. Für Personen im Haushalt der Eltern werden Fr. 8'400.--, im eigenen Haushalt Fr. 16'700.-- und im ehelichen Haushalt Fr. 29'000.-- angerechnet.			
Gemäss Art. 21 der Stipendienverordnung kann für zusätzliche Lebenshaltungskosten in aussergewöhnlichen Fällen ein Zuschlag von höchstens 10 Prozent des Grundbetrages angerechnet werden. Die aktuelle Stipendienpraxis hat aus Gründen der Gleichbehandlung Art. 21 bei allen Gesuchen angewendet. Neu soll auf die Gewährung dieses Zuschlags verzichtet werden.			
Ein systematischer Verzicht auf die Anwendung von Art. 21 reduziert die Aufwendungen um rund 1.8 Mio. Franken (Sek II: 1.0 Mio, Durchschn. Fr. 880 bei 1'150 Bezüger; Tertiär: 0.8 Mio., Durchschn. Fr. 1'120 bei 741 Bezüger).			
Die Anwendung dieser Massnahme ist stipendienkonkordatskonform.			
Auswirkungen			
Die Lebenshaltungskosten können nicht mehr in jedem Fall gedeckt werden. Besonders betroffen sind Personen, die nicht im Haushalt der Eltern wohnen können. Bei diesen werden mit dem Grundbetrag die Mietkosten, Nebenkosten, Verpflegung, Versicherungen, Bekleidung etc. abgegolten.			
Zeitliche Umsetzung			
Ab dem 1.8.2014. Die Umsetzung kann jeweils nur auf den Beginn eines Schuljahres erfolgen. Zudem sind noch technische Anpassungen notwendig. Bei Ausbildungen, für welche beim Vollzugsbeginn bereits Stipendien bezogen werden, soll der Zuschlag bis zum Abschluss der entsprechenden Ausbildung gewährt werden (Besitzstandswahrung).			
Die Einsparung teilt sich wie folgt auf: Fr. 360'000 (20 %) im Jahr 2014; Fr. 900'000 (50 %) im Jahr 2015; Fr. 1'350'000 (75 %) im Jahr 2016; Fr. 1'620'000 (90 %) im Jahr 2017 und Fr. 1'800'000 (100 %) ab dem Jahr 2018.			
Rechtliches			
In der Stipendienverordnung (sGS 211.51) ist der Artikel 21 zu streichen und eine Übergangsbestimmung zu formulieren.			
in Franken	2014	2015	2016
Nettoaufwand des Leistungsbereichs	11'714'000	11'748'000	11'769'000
Veränderung Nettoaufwand laufende Rechnung	-360'000	-900'000	-1'350'000

Nr. Bildungsdepartement, LB 4.04 (Qualitätssicherung Volksschule)
E28 Verzicht auf Staatsbeitrag an die katholische Kantonssekundarschule St.Gallen (Flade)

Beschreibung der Massnahme

Bis 2007 wurde der kath. Kantonssekundarschule St.Gallen (Flade) ein Beitrag von rund 2 Mio. Franken an die anrechenbare Lehrerbesoldung entrichtet. Bei der Reform des Finanzausgleichs wurde der Beitrag – im Sinne einer Besitzstandswahrung – in vergleichbarer Höhe ins Volksschulgesetz übernommen. Im Jahr 2012 wurden für 742 beitragsberechtigte Schüler und einem Beitragssatz von 19.36 Prozent an die durchschnittlichen Kosten pro Oberstufenschüler von Fr. 13'928.-- insgesamt Fr. 2'092'335.75 ausgerichtet.

Die Finanzierung der Flade widerspricht der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden, die vorsieht, dass die Gemeinden für die Volksschulen verantwortlich sind und deren Finanzierung übernehmen. Mit dem Verzicht auf den Staatsbeitrag wird die Finanzierungsverantwortung seitens der öffentlichen Hand an die Stadt St.Gallen (höherer Beitrag) sowie die Regionsgemeinden (bestehende kostendeckende Schulgelder) übertragen.

Auswirkungen

Mit der Streichung des Staatsbeitrages ändert sich primär die Finanzierung der Flade. Eine Erhöhung des Beitrages der Stadt St.Gallen muss im Zusammenhang mit den Auswirkungen für die Stadt im Finanzausgleich betrachtet und gelöst werden. Dies wird Verhandlungen zwischen der Stadt und der Flade nötig machen und eine verstärkte Zusammenarbeit erfordern.

Zeitliche Umsetzung

Die Anpassung kann auf das Budgetjahr 2015 erfolgen.

Rechtliches

Anpassung Art. 4 Abs. 3 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1): Streichung des Passus über den Staatsbeitrag an den katholischen Konfessionsteil.

in Franken	2014	2015	2016
Nettoaufwand des Leistungsbereichs	21'880'600	21'564'600	21'564'600
Veränderung Nettoaufwand laufende Rechnung	0	-2'090'000	-2'090'000

Nr. Bildungsdepartement, LB 4.06 (Mittelschulen)
E29 Schliessung der Wirtschaftsmittelschule an den Standorten Heerbrugg und Wattwil⁶

Beschreibung der Massnahme

Der Lehrgang Wirtschaftsmittelschule wird heute an den Kantonsschulen am Brühl St.Gallen, Heerbrugg, Sargans und Wattwil geführt. Die Massnahme sieht vor, den Lehrgang auf die beiden Schulstandorte St.Gallen und Sargans zu konzentrieren und ihn in Heerbrugg und Wattwil nicht mehr anzubieten. An diesen beiden Schulen wurde in den vergangenen Jahren in der Regel jährlich eine Klasse der Wirtschaftsmittelschule geführt.

Auswirkungen

Mit der Schliessung der beiden Schulstandorte haben weiterhin alle interessierten Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, diesen Lehrgang zu besuchen; allerdings teilweise unter Inkaufnahme eines längeren Schulweges. Die Erfahrung zeigt, dass die meisten Mittelschülerinnen und Mittelschüler Wert auf einen relativ kurzen Schulweg legen. Es ist demnach davon auszugehen, dass der überwiegende Teil der Schülerinnen und Schüler einer Lehrstelle den Vorzug geben wird. Ein weiterer Teil wird in einen Mittelschultyp eintreten, welcher in Heerbrugg und Wattwil geführt wird (namentlich ins Gymnasium). Entsprechend finden Kostenverlagerungen in diese

⁶ Vgl. auch Anhang 3 „Bericht der Regierung über den Fortbestand der Wirtschaftsmittelschule“

Ausbildungsrichtungen statt.

Hinsichtlich der Pensen ist an beiden Schulen mit dem Wegfall von je rund fünf bis sechs Vollzeitstellen zu rechnen, welche sich jedoch auf zahlreiche Fächer verteilen. Dieser Abbau wird primär so aufzufangen sein, dass befristete Lehraufträge reduziert oder aufgelöst werden, um den unbefristet angestellten Lehrpersonen, welche bei der Pensenvergabe privilegiert zu behandeln sind, das zugesicherte Pensum zu sichern. Die Massnahme erfolgt also in erster Linie zu Lasten der jüngeren Lehrpersonen.

Räumlich bringt die Schliessung keine spürbare Entlastung mit sich, weil das Gewicht der Wirtschaftsmittelschule an der gesamten Klassenzahl an den beiden Schulen weniger als zehn Prozent ausmacht. Dies hat keine nennenswerten Konsequenzen bei der Raumauslastung. Da an den Kantonsschulen Brühl und Sargans die bestehenden Klassen aufgefüllt werden, ist an diesen beiden Schulen nicht mit mehr Raumebelegung zu rechnen.

Zeitliche Umsetzung

Eine Umsetzung mit rechtzeitiger Kommunikation an alle Betroffenen kann auf Beginn des Schuljahres 2015/16 erfolgen. Die nachfolgend genannten Einsparungen basieren auf dieser Variante. Eine Umsetzung auf das Schuljahr 2014/15 wäre bei einer definitiven Schliessungsentscheidung im Juni 2013 möglich, hätte aber zur Folge, dass Schülerinnen und Schüler, die sich auf die Aufnahmeprüfung im September 2013 vorbereiten (Eintritt im Schuljahr 2014/15), ihre Pläne ändern müssten.

Die Einsparungen sind einlaufend und teilen sich wie folgt auf:

2015: Fr. 130'000

2016: Fr. 450'000

2017: Fr. 770'000

2018: Fr. 1'090'000

ab 2019: Fr. 1'270'000

Rechtliches

Es sind keine Anpassungen der Rechtsgrundlagen nötig. Gemäss Art. 7 Abs. 3 des Mittelschulgesetzes beschliesst die Regierung (jährlich), in welchen Lehrgängen an welchen Schulen neue Klassen gebildet werden.

in Franken	2014	2015	2016
Nettoaufwand des Leistungsbereichs	97'145'400	101'575'300	101'428'000
Veränderung Nettoaufwand laufende Rechnung	0	-130'000	-450'000

Nr. E30 Bildungsdepartement, LB 4.07 (Brückenangebote)
Übertragung der Brückenangebote an die Gemeinden

Beschreibung der Massnahme

Gemäss Art. 12 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (SR 412.10; abgekürzt BBG) ergreifen die Kantone Massnahmen, um die Personen mit individuellen Bildungsdefiziten am Ende der obligatorischen Schulzeit auf die berufliche Grundbildung vorzubereiten. Unter «Massnahmen» werden gemäss Art. 7 der eidgenössischen Verordnung über die Berufsbildung (SR 412.101; abgekürzt BBV) maximal einjährige praxis- und arbeitsweltbezogene Angebote verstanden, die das Programm der obligatorischen Schule im Hinblick auf die Anforderungen der beruflichen Grundbildung ergänzen. Der Bund leistet an einen Teil der Brückenangebote (ohne Vorlehre) finanzielle Beiträge, die in der pauschalen Abgeltung auf Basis der Anzahl Auszubildenden in der Grundbildung enthalten sind. Bezogen auf alle Brückenangebote beträgt der Beitrag des Bundes etwa 15 Prozent.

Die Brückenangebote lagen ursprünglich im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden. Aufgrund

des Postulats 43.99.13 «Einheitliches Angebot der berufsvorbereitenden Schuljahre», des am 1. Januar 2004 in Kraft gesetzten neuen BGG und der Empfehlungen für Brückenangebote des SBFJ (ehemals BBT) vom Mai 2000 wurden die Brückenangebote per 1. August 2007 in die Zuständigkeit des Kantons übertragen. Dies ermöglichte eine chancengleiche Abstimmung strukturierter Angebote auf definierte Zielgruppen, eine einheitliche Finanzierung sowie Synergien dank einer besseren Koordination der Angebote. Eine Kostenbeteiligung der Gemeinden wurde dann zumal vom Kantonsrat abgelehnt.

Gegenwärtig beanspruchen im Kanton St.Gallen rund 750 Jugendliche die an insgesamt vier Schulstandorten (St.Gallen, Buchs, Rapperswil, Wattwil) zur Verfügung stehenden Brückenangebote (Vorlehre, Integrationskurs für Fremdsprachige, Berufsvorbereitungsjahr, Gestalterischer Vorkurs für Jugendliche, Motivationssemester). Neu sollen die Brückenangebote insoweit in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden übertragen werden, als sie in die Verantwortung für die Organisation und Durchführung, d.h. die Leistungserbringung, sowie die Finanzierung treten. Um die mit der Kantonalisierung im Jahr 2007 gewonnenen Vorteile (namentlich die Einheitlichkeit des Angebotes sowie die Synergiegewinne) zu erhalten, ist es zweckmässig, dass die Gemeinden bei der Organisation und Durchführung der Brückenangebote auch unter ihrer eigenen Verantwortung weiterhin auf den bestehenden Strukturen aufbauen.

Mit der Übertragung der Zuständigkeit für Organisation und Durchführung wird den Gemeinden auch der approximativ auf die Brückenangebote bezogene Anteil der Bundesbeiträge weitergeleitet.

Auswirkungen

Angepasst wird die Zuständigkeit für die Organisation und Durchführung (Leistungserbringung) sowie für die Finanzierung. Qualitativ und quantitativ wird das Angebot grundsätzlich beibehalten und weiterhin durch kantonales Recht garantiert.

Zeitliche Umsetzung

Ab 1. August 2015 (Anpassung gesetzliche Grundlage und Vorbereitungsmaßnahmen der Gemeinden.)

Rechtliches

Anpassung des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (sGS 231.1; abgekürzt EGzBBG), der Berufsbildungsverordnung (sGS 231.11), des Gebührentarifs für die Berufsbildung (sGS 231.12), und des Konzepts "Brückenangebote im Kanton St.Gallen". Die Regelung der Zuständigkeit für die Organisation und Durchführung (Leistungserbringung) sowie für die Finanzierung der Brückenangebote im Bildungsbereich soll im Berufsbildungsgesetz erfolgen. Gemäss Art. 12 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (SR 412.10) handelt es sich um Massnahmen zur Vorbereitung von Personen mit individuellen Bildungsdefiziten auf die berufliche Grundbildung am Ende der obligatorischen Schulzeit. So umfassen die Brückenangebote nicht die im Sozialhilfegesetz (sGS 381.1; abgekürzt SHG) geregelten Massnahmen der sozialen Sicherung, d.h. die Sicherung der Personen in Notsituationen oder die Sicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen bestimmter Risiken, wie namentlich Arbeitslosigkeit, Alter, Krankheit, usw. Ein Anknüpfungspunkt zu der im SHG geregelten öffentlichen Sozialhilfe besteht somit nicht. Auch vor der Kantonalisierung per 1. August 2007 waren die Brückenangebote nicht im SHG, sondern im EGzBBG geregelt. Eine Finanzierung der Brückenangebote nach dem SHG ist somit nicht möglich.

in Franken	2014	2015	2016
Nettoaufwand des Leistungsbereichs	94'484'320	92'322'420	91'500'420
Veränderung Nettoaufwand laufende Rechnung	0	-2'581'000	-6'194'000

Nr. Bildungsdepartement, LB 4.09 (Betriebliche Bildung)
E31 Wiedereinführung der Kostenpflicht für Berufsbildnerkurse

Beschreibung der Massnahme

Nach Art. 45 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (SR 412.10; abgekürzt BBG) sorgen die Kantone für die Bildung der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in den Lehrbetrieben. Unentgeltlichkeit ist dafür nicht vorgeschrieben. Die eidgenössische Verordnung über die Berufsbildung (SR 412.101; abgekürzt BBV) schreibt in Art. 44 neben der berufsspezifischen Qualifikation und einer minimalen beruflichen Praxis eine berufspädagogische Qualifikation im Äquivalent von 100 Lernstunden beziehungsweise von 40 Kursstunden vor. Der überwiegende Teil neuer Berufsbildnerinnen und Berufsbildner erwirbt sich die letztgenannte Voraussetzung im 5-tägigen Kurs für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner (Lehrmeisterkurs).

Nach der früheren Gesetzgebung wurden den Teilnehmenden Kosten von 450 Franken je Kurs belastet. Mit der Gesamtrevision des EG-BB beschloss der Kantonsrat, die Kurse ab 1. Januar 2008 unentgeltlich anzubieten. Neu soll folgende Kostenpflicht wieder eingeführt werden (diese Massnahme wurde bereits im Sparpaket I vorgeschlagen und vom Kantonsrat abgelehnt):

- 5-tägiger Kurs für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner (Lehrmeisterkurs): Kostenpflicht im gleichen Umfang wie vor dem Jahr 2008 (Fr. 450 je Kurs und teilnehmende Person);
- Äquivalent von 100 Lernstunden: Erhebung von kostendeckenden Gebühren (keine direkte Sparwirkung, da gegenwärtig noch nicht angeboten).

Auswirkungen

Rund 1'200 St.Gallische Teilnehmende bzw. deren Arbeitgeber werden durch eine Gebühr von je Fr. 450.-- belastet.

Zeitliche Umsetzung

Ab 1. Januar 2015.

Rechtliches

Anpassung des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (sGS 231.1) und des Gebührentarifs für die Berufsbildung (sGS 231.12).

in Franken	2014	2015	2016
Nettoaufwand des Leistungsbereichs	9'097'590	9'257'590	9'273'590
Veränderung Nettoaufwand laufende Rechnung	0	-540'000	-540'000

Nr. Bildungsdepartement, LB 4.11 Sport und Bewegungsförderung
E32 Beitrag aus dem Sport-Toto-Fonds an Kurse des Amtes für Sport

Beschreibung der Massnahme

Beitrag an die Kursdurchführung des Sportförderprogramms Jugend+Sport und für den Bereich Erwachsenensport aus dem Sport-Toto-Fonds an das Amt für Sport. Die Swisslos-Gelder sind zur Unterstützung des privatrechtlich organisierten Sports einzusetzen. Da der Bereich Jugend+Sport und der Erwachsenensport in der Schnittstelle zwischen öffentlich-rechtlich und privatrechtlich organisiertem Sport liegt und privatrechtlich organisierte Sportvereine und -verbände von den vom Amt für Sport durchgeführten Aus- und Weiterbildungskursen profitieren, kann nach einer Verordnungsanpassung ein Teil des Sport-Toto-Fonds zu Gunsten dieser Kurse eingesetzt werden. Gemäss Wegleitung für die Verwendung der Sport-Toto-Anteile in den Kantonen sind Geldentschädigungen sowie Löhne ausgeschlossen.

Zeitliche Umsetzung

Ab 1.1.2014.

Rechtliches

Anpassung Verordnung über den Sport-Toto-Fonds (sGS 455.315).			
in Franken	2014	2015	2016
Nettoaufwand des Leistungsbereichs	2'591'200	2'066'200	2'086'200
Veränderung Nettoaufwand laufende Rechnung	-125'000	-125'000	-125'000

Nr. E33	Bildungsdepartement, LB 4.12 (Universität St.Gallen) Einführung mehrjähriger Leistungsvereinbarungen mit verbindlichen Staatsbeiträgen und gleichzeitige Erhöhung der Autonomie der Universität St.Gallen		
Beschreibung der Massnahme			
<p>Die Universität muss in einem immer stärkeren internationalen Wettbewerb als Arbeitgeberin, als Ausbildungs- und als Forschungsstätte attraktiv bleiben können. Zusätzliche Einsparungen auf dem heute erreichten tiefen Kostenniveau sind ohne wesentliche negative Effekte auf Qualität und Reputation nur noch auf dem innovativen Weg der Stärkung des Unternehmertums möglich. Dies soll mit der Einführung mehrjähriger Leistungsvereinbarungen und gleichzeitiger Erhöhung der Autonomie der Hochschule bewirkt werden. Damit können die Effizienz und Effektivität des Hochschulbereichs weiter gestärkt werden. Dies soll sich wie folgt auswirken:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die unternehmerischen Potenziale der Hochschule sollen entfesselt werden; - durch die Schaffung von Freiräumen sollen Leistungsprozesse weiter optimiert werden; - die erhöhte Autonomie und finanzielle Eigenverantwortlichkeit soll die Hochschule für Sponsoring und Mäzene attraktiver machen. <p>Zentrale Elemente für die Einführung mehrjähriger Leistungsvereinbarungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - klar definierter Staatsbeitrag sowie Festlegung der Methodik für die Ermittlung künftiger Staatsbeiträge; - Verstetigung des Staatsbeitrags mit dem Ziel einer mehrjährigen finanziellen Planungssicherheit; - Recht der Hochschule zur Bildung von Eigenkapital in angemessener Höhe zur Tragung der unternehmerischen Risiken (Ausgleich unerwarteter Schwankungen) und zur Tötigung strategischer Investitionen (Wahrung der Entwicklungsfähigkeit); - Budgetautonomie innerhalb der Leistungsvereinbarung; - Autonomie zum Erlass eines eigenen Personal- und Besoldungsreglements (mit Genehmigung durch die Regierung). <p>Die Erhöhung der Autonomie wird eine Verschiebung von bestimmten, heute bei Kantonsrat und Regierung liegenden Kompetenzen an die Organe der Universität bedingen. Mittelfristig wird auch die Übertragung des umfassenden Immobilienmanagements oder gar des Eigentums an den Immobilien an die Universität zu prüfen sein, da daraus zusätzliche Spareffekte für den Kanton erzielt werden können (integraler Ansatz, Reduktion der Schnittstellen, Vermeidung von Fehlanreizen, zusätzliche Möglichkeiten beim Sponsoring).</p> <p>Die Ausgestaltung der mehrjährigen Leistungsvereinbarungen und die Erhöhung der Autonomie wird sich am Rahmen der rechtlichen Grundlagen orientieren, welche mit der vom Kantonsrat am 24. April 2012 verabschiedeten Vorlage "Beteiligungsstrategie und Public Corporate Governance" geschaffen wurde.</p> <p>Ein solcher Wandel erfordert eine angemessene Umstellungszeit. So müssen Entscheidungsstrukturen angepasst werden, und es muss sich eine verstärkte unternehmerische Kultur herausbilden. Dafür hat die Universität grundsätzlich gute Voraussetzungen, nicht zuletzt dank ihrer Institutskultur. Die erwarteten positiven Effekte und damit die Einsparungen können erst nach der Gewährung der Autonomie und der notwendigen finanziellen Freiräume sowie einer angemessenen Umstellungszeit eintreten.</p> <p>Das vorliegende Entlastungspaket 2013 sieht bereits vor der Realisierung der mehrjährigen Leis-</p>			

tungsvereinbarungen Pauschalkürzungen für die Jahre 2014 und 2015 vor.

Auswirkungen

Die vorgezogenen Pauschalkürzungen bedingen Massnahmen, die sich negativ auf die Qualität, das Leistungsangebot und die Wettbewerbssituation der Universität auswirken:

- Profilierung und Investitionen in die Forschung müssen gestrichen werden.
- Die notwendige Verbesserung der Betreuungsverhältnisse kann in den kommenden Jahren nicht erreicht werden und wird die durch die Regierung in den bisherigen Leistungsvereinbarungen mehrfach bestätigten Zielwerte nicht erreichen.
- Wegen der Überlastung der Ressourcen (Dozierende, Räume, Verwaltung) sinkt die Qualität der Lehre.
- Die Studierenden erhalten für höhere Studiengebühren schlechtere Rahmenbedingungen.

Zeitliche Umsetzung

- Pauschalkürzungen im Rahmen der Budgetprozesse 2014 und 2015.
- Vorbereitung von Botschaft und Entwurf zur Gesetzesänderung sowie Definition der Prozesse (Erarbeitung, Kontrolle und Berichterstattung, Vorgehen bei wesentlichen Änderungen der Rahmenbedingungen oder unvorhergesehenen Ereignisse) in den Jahren 2013 und 2014. Beratung von Botschaft und Entwurf im Kantonsrat im Jahr 2015, Einführung wenn möglich auf 2016.
- Erstmalige Erstellung einer mehrjährigen Leistungsvereinbarung für die Periode 2016 ff. im Rahmen des kantonalen Budgetprozesses 2016.

Rechtliches

Anpassung des Gesetzes über die Universität St.Gallen (sGS 217.11) durch den Kantonsrat sowie von nachgelagerten Erlassen wie Universitätsstatut (sGS 217.15) und Besoldungsverordnung.

in Franken	2014	2015	2016
Nettoaufwand des Leistungsbereichs	47'164'900	46'674'700	46'906'400
Veränderung Nettoaufwand laufende Rechnung	-2'000'000	-2'000'000	-3'500'000

Nr. E34	Bildungsdepartement, LB 4.13 (Pädagogische Hochschule St.Gallen) Einführung mehrjähriger Leistungsvereinbarungen mit verbindlichen Staatsbeiträgen und gleichzeitige Erhöhung der Autonomie der Pädagogischen Hochschule
----------------	--

Beschreibung der Massnahme

Zusätzliche Einsparungen auf dem heute erreichten tiefen Kostenniveau sind ohne wesentliche negative Effekte auf Qualität, Leistungserbringung und Reputation nicht möglich. Deshalb ist bei der Pädagogischen Hochschule – wie bei der Universität St.Gallen - zur weiteren Stärkung der Effizienz und Effektivität im Hochschulbereich die Einführung mehrjähriger Leistungsvereinbarungen und gleichzeitige Erhöhung der Autonomie vorgesehen. Für die weitere Beschreibung des Inhalts der Massnahme (zentrale Elemente, Verschiebung von Kompetenzen, Ausgestaltung der Leistungsvereinbarungen, angemessene Umstellungszeit) wird auf die Ausführungen im Leistungsbereich 4.12 (Universität St.Gallen) verwiesen.

Festzuhalten ist, dass sich bei der Pädagogischen Hochschule durch mehrjährige Leistungsvereinbarungen und Erhöhung der Autonomie kaum zusätzliche Drittmittel, welche in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung zum grossen Teil aus dem Gemeinwesen stammen, generieren lassen. Auch ist bei der Pädagogischen Hochschule St.Gallen aufgrund der dezentralen Infrastruktur (vier Gebäude an drei Standorten) das Potential für Synergien im operativen Betrieb geringer als bei den übrigen Hochschulen.

Auswirkungen

Kann die anvisierte Entlastungswirkung nicht oder nicht vollständig durch Stärkung der Effizienz

und Effektivität oder durch zusätzliche Drittmittel erreicht werden, so sind zusätzliche Massnahmen zu ergreifen, die sich unweigerlich negativ auf die Qualität, das Leistungsangebot und die Wettbewerbssituation der Pädagogischen Hochschule auswirken. Mögliche Massnahmen sind:

- Ertragsseitige Massnahmen (Einführung von Kostenbeteiligungen, Erhöhungen von Gebühren);
- Einsparungen bei den Sachkosten (veraltete Ausstattung bzw. Investitionsstau beim Unterhalt);
- Verschlechterung der Betreuungsverhältnisse;
- Reduktion der Module bzw. Kontaktstunden in der Lehre;
- Einschränkungen in der Forschung und Entwicklung.

Zeitliche Umsetzung

- Vorbereitung von Botschaft und Entwurf zur Gesetzesänderung sowie Definition der Prozesse (Erarbeitung, Kontrolle und Berichterstattung, Vorgehen bei wesentlichen Änderungen der Rahmenbedingungen oder unvorhergesehenen Ereignissen) in den Jahren 2013 und 2014. Beratung von Botschaft und Entwurf im Kantonsrat im Jahr 2015, Einführung wenn möglich auf 2016.
- Erstmalige Erstellung einer mehrjährigen Leistungsvereinbarung für die Periode 2016 ff. im Rahmen des kantonalen Budgetprozesses 2016.

Rechtliches

Anpassung des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule St.Gallen (sGS 216.0).

in Franken	2014	2015	2016
Nettoaufwand des Leistungsbereichs	33'322'100	32'487'500	33'108'400
Veränderung Nettoaufwand laufende Rechnung	0	0	-1'000'000

Nr. Bildungsdepartement, LB 4.14 (Fachhochschulen)

E35 Einführung mehrjähriger Leistungsvereinbarungen mit verbindlichen Staatsbeiträgen und gleichzeitige Erhöhung der Autonomie der Fachhochschulen

Beschreibung der Massnahme

Der Kanton St.Gallen ist an folgenden Fachhochschulen mit beteiligt:

- FHS St.Gallen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften;
- HSR Hochschule für Technik Rapperswil;
- NTB Interstaatliche Hochschule für Technik Buchs;
- HfH Hochschule für Heilpädagogik Zürich.

Diese Fachhochschulen verfügen über rechtliche Selbständigkeit auf der Basis von zwischenstaatlichen Vereinbarungen sowie über eigenständige Führungsstrukturen mit jeweils eigenen Hochschulräten und Rektoraten. Die auf St.Galler Boden liegenden Fachhochschulen, die FHS St.Gallen, die HSR Rapperswil und die NTB Buchs bilden gemeinsam mit der Hochschule für Technik Chur den Verbund der Fachhochschule Ostschweiz (FHO).

Zusätzliche Einsparungen sind ohne wesentliche negative Effekte auf Qualität, Leistungserbringung und Reputation nicht möglich. Deshalb ist bei den Fachhochschulen im Kanton St.Gallen – wie bei der Universität St.Gallen – zur weiteren Stärkung der Effizienz und Effektivität im Hochschulbereich die Einführung mehrjähriger Leistungsvereinbarungen und gleichzeitige Erhöhung der Autonomie vorgesehen. Für die weitere Beschreibung des Inhalts der Massnahme (zentrale Elemente, Verschiebung von Kompetenzen, Ausgestaltung der Leistungsvereinbarungen, angemessene Umstellungszeit) wird auf die Ausführungen im Leistungsbereich 4.12 (Universität St.Gallen) verwiesen.

Die Einführung mehrjähriger Leistungsvereinbarungen und Erhöhung der Autonomie wird in die verschiedenen Arbeiten einfließen, die sich derzeit mit Strukturfragen der FHO als Ganzes oder

einzelner Teilschulen befassen. Die Umsetzung kann voraussichtlich frühestens ab dem Jahr 2018 realisiert werden, da sie die Zustimmung der interstaatlichen Trägerschaften voraussetzt:

- FHS St.Gallen: St.Gallen, Thurgau, Appenzell A.R., Appenzell I.R.;
- HSR Rapperswil: St.Gallen, Schwyz, Glarus;
- NTB Buchs: St.Gallen, Graubünden, Fürstentum Liechtenstein.

Bis zur Einführung der Leistungsvereinbarungen sollen bei den Fachhochschulen die Staatsbeiträge mit einer pauschalen Kürzung reduziert werden.

Auswirkungen

Die Massnahmen zur Erfüllung der Pauschalkürzungen wirken sich negativ auf die Qualität, das Leistungsangebot und die Wettbewerbssituation der Fachhochschulen aus. Mögliche Massnahmen sind:

- Einstellen der Lehrlingsausbildung;
- Einsparungen bei den Sachkosten (veraltete Ausstattung bzw. Investitionsstau beim Unterhalt);
- Verschlechterung der Betreuungsverhältnisse;
- Reduktion der Module bzw. Kontaktstunden in der Lehre;
- Einschränkungen im Weiterbildungsangebot;
- Einschränkungen in der Forschung und Entwicklung.

Zeitliche Umsetzung

- Pauschalkürzungen im Rahmen der Budgetprozesse 2014 bis 2016.
- Vorbereitung von Botschaft und Entwurf zur Änderung der bestehenden interstaatlichen Vereinbarungen (oder alternativ: zu deren Ablösung durch einen neuen Erlass betreffend die Fachhochschule Ostschweiz) sowie Definition der Prozesse (Erarbeitung, Kontrolle und Berichterstattung, Vorgehen bei wesentlichen Änderungen der Rahmenbedingungen oder unvorhergesehenen Ereignissen) in den Jahren 2014 bis voraussichtlich 2016. Beratung von Botschaft und Entwurf im Kantonsrat im Jahr 2017, Einführung wenn möglich auf 2018.
- Erstmalige Erstellung einer mehrjährigen Leistungsvereinbarung für die Periode 2018 ff. im Rahmen des kantonalen Budgetprozesses 2018.

Rechtliches

Anpassung der interstaatlichen Vereinbarungen (oder alternativ: deren Ablösung durch einen neuen Erlass betreffend die Fachhochschule Ostschweiz) durch den Kantonsrat, was der Zustimmung der jeweiligen Mitträger bedarf:

- Vereinbarung über die Interkantonale Fachhochschule St.Gallen (sGS 234.61), Mitträger: Thurgau, Appenzell A.R., Appenzell I.R.;
- Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil (sGS 234.211), Mitträger: Schwyz, Glarus;
- Vereinbarung über die Hochschule für Technik Buchs (sGS 234.111), Mitträger: Graubünden, Fürstentum Liechtenstein.

in Franken	2014	2015	2016
Nettoaufwand des Leistungsbereichs	47'973'400	46'755'800	48'196'400
Veränderung Nettoaufwand laufende Rechnung	-2'000'000	-2'000'000	-3'500'000

Nr. E36 **Finanzdepartement LB 5.01 (Finanzmanagement)**
 Reduktion der internen Prämien im Risk Management

Beschreibung der Massnahme

Die Aufwandseite des Rechnungsabschnittes Risk Management besteht im Wesentlichen aus der Leistung von Versicherungsprämien sowie aus den Zahlungen von Schäden (Selbstbehalte und Eigenversicherungslösungen). Hinzu kommen die Entschädigungen für die Personalleistun-

gen der GVA sowie geringe Informatikkosten. Auf der Ertragsseite stehen im Wesentlichen die Prämieinnahmen, die den Dienststellen des Kantons in Rechnung gestellt werden, und die Courtageneinnahmen. Der Saldo des Risk Managements ist ausgeglichen, weil Ertrags- und Aufwandüberschüsse über den Eigenversicherungsfonds saldiert werden. Die internen Prämien sind so kalkuliert, dass sie den Finanzbedarf für Grundversicherungen, Schadenaufwendungen und Gemeinkosten zu decken vermögen. Dauerhaft können in diesem Bereich Entlastungen nur erzielt werden, wenn die internen Prämien an die Dienststellen des Kantons erhöht würden. Die höheren Prämien würden jedoch zu einer Mehrbelastung des Staatshaushaltes führen, so dass das Augenmerk auf die Senkung der Schadenquote, also des Aufwandes, gerichtet werden muss (Prävention). Dabei handelt es sich um einen Ansatzpunkt, der erst mittel- bis längerfristig Wirkung zeigen kann.

Im Sinn einer befristeten Übergangsmassnahme ist es indessen möglich, den Eigenfinanzierungsfonds im Bereich des Risk Management etwas zu reduzieren. Konkret werden die internen Prämien an die Dienststellen zeitlich befristet reduziert. Für die Reduktion der internen Prämien kommen nur die Grundversicherungen der Staatsverwaltung (Feuer, Diebstahl, Wasser, Elementarschäden, technische Anlagen usw.) oder die Motorfahrzeugversicherung in Frage, weil die internen Prämien für andere Versicherungsbranchen Spartenrechnungen oder Umlagekosten sind, in denen die effektiv entstandenen Schaden- bzw. Versicherungskosten verrechnet werden (z.B. Spitalhaftpflicht). Bei einer Befristung dieser Massnahme auf fünf Jahre ist eine jährliche Entlastung von Fr. 250'000 vertretbar. Dies wird den Eigenfinanzierungsfonds insgesamt um zusätzlich 1.25 Mio. Franken schmälern (Bestand per Ende 2012: 30.7 Mio. Fr., davon Spezialfinanzierungen Spitalhaftpflicht 12.7 Mio. Fr.).

Auswirkungen

Es ist mit keinen Auswirkungen für die Leistungserbringung und die personelle Besetzung zu rechnen. Gleichzeitig müssen jedoch die Präventionsanstrengungen zur Schadenverhütung in der Staatverwaltung verstärkt werden, damit nach der befristeten Massnahme die Prämien zur Deckung des Finanzbedarfs für Schäden und Grundversicherungen nicht wieder erhöht werden müssen.

Zeitliche Umsetzung

Die Umsetzung ist ab 2014 möglich.

Rechtliches

Es sind keine Anpassungen auf Gesetzes- oder Verordnungsebene erforderlich.

in Franken	2014	2015	2016
Nettoaufwand des Leistungsbereichs	3'467'200	2'937'500	2'922'400
Veränderung Nettoaufwand laufende Rechnung	-250'000	-250'000	-250'000

Nr. Finanzdepartement, Steueramt LB 5.02 (Steuerveranlagung und Inkasso)
E37 Streichung der Bezugsprovision direkte Bundessteuer an Gemeinden

Beschreibung der Massnahme

Die politische Gemeinde erhält für die Mitwirkung beim Bezug der direkten Bundessteuern eine Provision von Fr. 10.- pro Fall, wenn wenigstens eine Steuerrechnung zugestellt wird. Diese Entschädigung für den Bezug der direkten Bundessteuer für die Gemeinden von Fr. 10.- pro Fall soll ersatzlos gestrichen werden. Die Streichung der Bezugsprovision ist vertretbar, da der Bezug der direkten Bundessteuer mit der Fachapplikation VRSG | SN neue Steuern stark automatisiert erfolgt. Den Gemeinden entsteht dadurch nur ein geringer Mehraufwand, welcher durch die Grundaufwandentschädigung von Fr. 30.- je Fall als gedeckt betrachtet werden darf.

Auswirkungen

Durch den Wegfall dieser Entschädigung vermindert sich der jährliche Aufwand um 2.8 Mio.

Nr. E37 **Finanzdepartement, Steueramt LB 5.02 (Steuerveranlagung und Inkasso)**
 Streichung der Bezugsprovision direkte Bundessteuer an Gemeinden

Franken.

Zeitliche Umsetzung

Die Umsetzung soll per 1. Januar 2015 und damit parallel gleichzeitig mit der Massnahme wirksam werden, die für die Gemeinden zu Mehrerträgen führt (Erhöhung Steuerkommissäre).

Rechtliches

Aufhebung von Art. 11 der Verordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (sGS 815.1).

in Franken	2014	2015	2016
Nettoaufwand des Leistungsbereichs	63'135'900	63'832'300	64'967'700
Veränderung Nettoaufwand laufende Rechnung	0	-2'800'000	-2'800'000

Nr. E38 **Finanzdepartement, Steueramt LB 5.02 und 5.11 (Steuerveranlagung und Inkasso, Finanzierung)**
 Einsetzen zusätzlicher Steuerkommissäre

Beschreibung der Massnahme

In den letzten Jahren hat die Anzahl der zu bearbeiteten Veranlagungen stark zugenommen; bei den natürlichen Personen betrug die Zunahme zwischen 2008 und 2012 rund 7 Prozent, bei den juristischen Personen gar 25 Prozent. Ferner stieg die Zahl der Veranlagungen bei den Quellensteuerpflichtigen um 31 Prozent, bei den Grundstückgewinnsteuerabrechnungen um 40 Prozent und bei den Erbschafts- und Schenkungssteuerveranlagungen um 11 Prozent.

Während dieser Pensenerhöhung hat sich die Anzahl Steuerkommissäre nicht verändert. Folglich verbleibt für jede einzelne Veranlagung weniger verfügbare Bearbeitungszeit. Dementsprechend reduziert sich auch die Prüfungstiefe. Dank Unterstützung der Informatik konnte diese Entwicklung zwar teilweise kompensiert werden. Auf der anderen Seite hat die Komplexität aufgrund gesetzlicher Entwicklungen in zahlreichen Fällen zugenommen. Die jährlich steigenden Fallzahlen (auch in Zukunft) sowie die zunehmende Komplexität der Veranlagungen führen unweigerlich zu einem nicht ausgeschöpften Potenzial von Steuererträgen. Aktuell fehlt aufgrund des jährlich wachsenden Veranlagungspensums die Zeit für eine seriöse, vertiefte Veranlagung, welche aus rechtlichen Gründen und aus Gründen der Gleichbehandlung notwendig wäre. Zur Sicherung dieses Ertragspotenzials sollen innert zwei Jahren 14 neue Stellen für Steuerkommissäre geschaffen werden. Dies entspricht einer Erhöhung von durchschnittlich zwei Personen je Region.

Auswirkungen

Die Steuerkommissäre werden in den Regionen und für die Regionen eingesetzt. Bei den natürlichen Personen arbeiten diese grundsätzlich vor Ort auf den Gemeindesteuerämtern, bei den juristischen Personen zentral beim kantonalen Steueramt, aber aufgeteilt auf die Regionen mit Domizilrevisionen vor Ort bei den Firmen. Bei den Spezialsteuern arbeiten die neuen Steuerkommissäre ebenfalls zentral, aber wiederum für die Regionen.

Im Jahr 2014 wird die erste Hälfte der 14 Steuerkommissäre eingearbeitet. Es ist davon auszugehen, dass sie im Jahr 2014 ihre Lohn- und Arbeitsplatzkosten durch entsprechende Mehrerträge kompensieren werden. Mit der vollen Ertragswirkung der ersten Hälfte der 14 Steuerkommissäre ist für das Jahr 2015 (2,7 Mio. Franken) zu rechnen.

Im Jahr 2015 wird die zweite Hälfte der 14 Steuerkommissäre eingearbeitet. Auch hier ist davon auszugehen, dass sie im ersten Jahr (2015) ihre Lohn- und Arbeitsplatzkosten durch zusätzliche

Steuererträge decken werden. Mit der vollen Ertragswirkung der zweiten Hälfte der 14 Steuerkommissäre ist für das Jahr 2016 (weitere 2,7 Mio. Franken) zu rechnen.

Ab 2016 werden die 14 Steuerkommissäre voll produktiv sein und bei den Steuererträgen die volle, finanzielle Wirkung entfalten. Die neuen Fachkräfte werden schätzungsweise rund das Dreifache ihrer Lohnkosten an Steuerertrag (Anteil Kantonssteuer) erarbeiten. Dazu kommt noch der Anteil des erarbeiteten Steuerertrags für die Gemeinden. Bei den natürlichen Personen wirkt sich dies in besonderem Mass auf die Gemeindesteuern aus, da diese auf der gleichen Veranlagungsgrundlage basieren und tendenziell höhere Steuern erheben als der Kanton (gewogenes Mittel 128 Prozent). Auch bei den juristischen Personen und Spezialsteuern profitieren die Gemeinden entsprechend deren Anteilen am (zusätzlichen) Steuerertrag.

Bei den Gemeinden ist bei voller Wirkung der Massnahme ab 2016 mit einem geschätzten jährlichen Mehrertrag von 5.0 Mio. an reinen Gemeindesteuern zu rechnen. Die Mehreinnahmen lassen sich nicht auf die einzelnen Gemeinden aufschlüsseln, da sie fallbezogen anfallen werden.

Zeitliche Umsetzung

Die Anstellung der neuen Steuerkommissäre erfolgt in zwei Tranchen: die erste Hälfte der Anstellungen wird im Jahre 2014 erfolgen mit Ertragsauswirkungen ab 2015, die zweite Hälfte im 2015 mit Ertragsauswirkungen ab 2016. Parallel dazu wird in geeigneter Form eine Erfolgskontrolle aufgebaut.

Rechtliches

Es sind keine Anpassungen der Rechtsgrundlagen notwendig.

in Franken	2014	2015	2016
Nettoaufwand des Leistungsbereichs Steuerveranlagung und Inkasso	63'135'900	63'832'300	64'967'700
Nettoaufwand des Leistungsbereichs Finanzierung (Ertrag)	-2'079'999'300	-2'152'864'200	-2'214'363'800
Veränderung Nettoertrag laufende Rechnung	0	-1'800'000	-3'600'000
- Mehraufwand Lohnkosten	+900'000	+1'800'000	+1'800'000
- Einmalige Kosten Arbeitsplatz	+70'000	+70'000	
- Mehrertrag (Kantonssteuern)	-970'000	-3'670'000	-5'400'000

Nr. E39 Finanzdepartement, Steueramt LB 5.02 und 5.11 (Steuerveranlagung und Inkasso, Finanzierung)
Einführung Mindeststeuer für Kapitalgesellschaften

Beschreibung der Massnahme

Rund 60 Prozent aller Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entrichten keine Gewinnsteuern und viele von ihnen keine oder nur sehr geringe Kapitalsteuern. Eine allfällige Gewinnsteuer wird zudem an die Kapitalsteuer angerechnet. Die Steuerleistung dieser juristischen Personen entspricht in der Regel nicht ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und der administrativen Belastung, die sie verursachen. Zahlreiche Kapitalgesellschaften und Genossenschaften ohne Geschäftstätigkeit bleiben im Steuerregister erfasst (sogenannte "Registerleichen"), weil sie die Kosten für die Löschung im Handelsregister scheuen.

Eine Mindeststeuer im Betrag von Fr. 250.- einfache Steuer (Rechnungsbetrag bei einem Kantonssteuerfuss von 115 Prozent entspricht Fr. 837.50) soll von allen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften eine minimale Steuerleistung garantieren und inaktive juristische Personen zur Löschung im Handelsregister veranlassen. Holding- und Domizilgesellschaften entrichten schon heute eine Mindeststeuer vom Eigenkapital von Fr. 300.- einfacher Steuer. Eine Mindeststeuer von juristischen Personen kennen auch andere Kantone: Obwalden, Nidwalden, Aargau, Graubünden, Schaffhausen.

Auswirkungen

Auf der Basis der Steuerbetreffnisse 2011 und unter pauschaler Berücksichtigung von Liquidationen/Löschungen und Inkassoverlusten sowie einer Ausnahmeregelung für neugegründete juristische Personen in der Anfangsphase sind Mehrerträge von 3.2 Mio. Franken für den Kanton und 2.5 Mio. Franken für die politischen Gemeinden zu erwarten. Beim Steuerbezug fällt für IT-Investitionen ein Initialaufwand von 0.2 Mio. Franken in den Jahren 2014 und 2015 an.

Zeitliche Umsetzung

Inkraftsetzung der notwendigen Gesetzesänderungen per 1. Januar 2015. Erste Mehrerträge auf Grund des Postnumerandobezugs im 2016.

Rechtliches

Änderung Steuergesetz (StG, vermutlich Art. 100f.), Ausführungsbestimmungen in der Steuerverordnung (StV) sowie Praxisrichtlinien im Steuerbuch (StB).

in Franken	2014	2015	2016
Nettoaufwand des Leistungsbereichs Steuerveranlagung und Inkasso	63'135'900	63'832'300	64'967'700
Nettoaufwand des Leistungsbereichs Finanzierung (Ertrag)	-2'079'999'300	-2'152'864'200	-2'214'363'800
Veränderung Nettoaufwand/-ertrag	+200'000	+200'000	-3'200'000

Nr. E40 Finanzdepartement, LB 5.04/5.05/5.06 (Dienst für Informatikplanung)
Entlastungen im Bereich der zentralen Informatik-Dienstleistungen

Beschreibung der Massnahme

- 1) Ablösung der CMS Software (Content Management System) zur Pflege der Intranet-Inhalte durch das Produkt Microsoft SharePoint, welches ohnehin seit 2010 im Einsatz und als strategisches Kollaborationswerkzeug gesetzt ist.
- 2) Reduktion, d.h. teilweiser Verzicht auf den heutigen Lieferumfang der GIS Verbundlösung. Anpassung der Funktionen und Dienstleistungen an eine substanziell reduzierte Kostenobergrenze. Kurzfristig sind als Sofortmassnahme Neuverhandlungen mit den Anbietern vorgesehen, langfristig führt eine Reduktion der Leistungen zu den geplanten Entlastungen.
- 3) Vollständiger Verzicht auf die geplante Weiterentwicklung von SAP-RPM (zentrales Werkzeug für das Informatik Controlling, dies auch im Hinblick auf die derzeit laufende Überprüfung der Informatik-Strategie für die Querschnittsaufgaben im Finanzdepartement.

Auswirkungen

- 1) Ablösung CMS: alle (Web-)Autoren werden umgeschult. SharePoint wird für die Anbindung der Gemeinden und Anstalten ans KOMSG erweitert. Substanzieller Migrationsaufwand entsteht bei den Autoren, weil etwa 10'000 Intranet-Seiten umgestellt werden müssen. Kosten von Fr. 80'000 sind für Migrationswerkzeuge und externe Begleitung vorzusehen.
- 2) Reduktion der Leistungen im Bereich Geodaten: die als Sofortmassnahme bereits in die Wege geleitete Neuverhandlung von Preisen bietet ein schwierig abzuschätzendes Entlastungspotenzial. Als Annahme werden Fr. 100'000 an reduzierten Betriebskosten eingesetzt (Jahre 2014 und 2015). Die längerfristige Entlastung ab 2016 resultiert aus einem neuen, wettbewerbsorientierten Ansatz zur Bereitstellung der Geodaten durch Kanton, Gemeinden, Werke und dritter GIS-Dienstleister (Entlastungswirkung von Fr. 500'000 ab 2016)
- 3) SAP-RPM: Das zentrale Werkzeug für die Finanzplanung (VA & AFP), Koordination für das Controlling (Informatikplan, Portfolio-Management) aller Informatikprojekte der kantonalen Verwaltung wird nicht weiterentwickelt, d.h. nicht an die mehrfach durch die Anwender geäusserten funktionalen Anforderungen angeglichen. Die Akzeptanz seitens der Benutzenden

bleibt auf einem verbesserungswürdigen Niveau. Die funktionalen Unzulänglichkeiten und die fehlende Integration mit den weiteren Budget-Hilfsmitteln sind in Kauf zu nehmen. In diesem Bereich laufen parallel bereits Entlastungsanstrengungen aufgrund der Vorgaben aus dem Sparpaket II.

Zeitliche Umsetzung

- 1) Intranet (Abbau der System-Redundanz), einmalige Migrationskosten von Fr. 80'000 im Jahr 2014, ab 2015 jährliche Entlastungen von Fr. 100'000.
- 2) Sofortmassnahmen im Geodatenbereich für die Jahre 201 und 2015 mit einer Entlastungswirkung von Fr. 100'000, ab 2016 neue Strategie im Bereich Geodaten mit einer Entlastungswirkung von jährlich Fr. 500'000.
- 3) Verzicht auf die vorgesehene Investition im Jahr 2014 (Fr. 550'000), Reduktion der jährlichen Betriebskosten von Fr. 60'000 (2014) bzw. Fr. 100'000 (ab 2015).

Rechtliches

Es sind keine Anpassungen auf Gesetzes- oder Verordnungsebene erforderlich

in Franken	2014	2015	2016
Nettoaufwand der Leistungsbereiche 5.04 bis 5.06	15'982'000	15'893'300	17'328'000
Veränderung Nettoaufwand laufende Rechnung	-630'000	-300'000	-700'000

Nr. Finanzdepartement, LB 5.07 (Personalmanagement)
E41 Reduktion der Leistungen im Bereich Personalmanagement

Beschreibung der Massnahme

Die Massnahme sieht Reduktionen in folgenden Bereichen vor:

- Abbau des Leistungsangebots um 20 Prozent sowie Stellenabbau im HR-Bereich bzw. im Bereich Dienstrecht: Die Betreuung der Departemente erfolgt neu durch zwei HR-Berater (Fr. 50'000);
- Streichung des zentralen Kredits für Praktikumsstellen (Fr. 60'000);
- Verursachergerechte Finanzierung der Beiträge im Bereich der ausserfamiliären Kinderbetreuung durch die Institutionen im Gesundheitsbereich (Fr. 225'000).

Auswirkungen

Im HR-Bereich bzw. im Bereich Dienstrecht werden 30 Stellenprozente aufgehoben. Das führt dazu, dass die Unterstützung und die Beratung der Linie in Personalfragen nicht mehr im gleichen Masse wahrgenommen werden können (u.a. weniger Präsenz in den Departementen, reduzierte Ansprechzeiten für die Linie, längere Wartezeiten, bis Anfragen beantwortet werden können, die erreichten Prozessoptimierungen können insbesondere zeitlich nicht mehr in jedem Fall eingehalten werden).

Die Streichung des Kredits für Praktikumsstellen hat aufgrund der nachlassenden Nachfrage höchstens punktuelle Auswirkungen.

Mit dem Verzicht auf Beiträge im Bereich der ausserfamiliären Kinderbetreuung erfolgt eine Entlastung des Staatshaushaltes zulasten der selbständigen Institutionen im Gesundheitsbereich. Zudem wird aufgrund mangelnder Nachfrage das Projekt "Kinderbetreuung zu Hause" nicht mehr weitergeführt.

Zeitliche Umsetzung

Die Umsetzung kann bereits ab 2014 erfolgen.

Rechtliches

Es sind keine Anpassungen auf Gesetzes- oder Verordnungsebene erforderlich.

in Franken	2014	2015	2016
Nettoaufwand des Leistungsbereichs	2'235'480	2'278'520	2'265'880
Veränderung Nettoaufwand laufende Rechnung	-335'000	-335'000	-335'000

Nr. Finanzdepartement, LB 5.08 (Personal- und Organisationsentwicklung POE) E42 Reduktion der Leistungen im Bereich der Personal- und Organisationsentwicklung			
Beschreibung der Massnahme			
Die Massnahme sieht Reduktionen in folgenden Bereichen vor:			
<ul style="list-style-type: none"> – Kursprogramm: Verminderung der Anzahl Kurse, Verzicht auf Hotelübernachtungen, Strafung gewisser Angebote zur Förderung der beruflichen Entwicklung der Mitarbeitenden (Fr. 42'000); – Dienststelleninterne Fortbildungsveranstaltungen und Teamentwicklungsworkshops: Nur noch Übernahme der Kosten für Referenten/Referentinnen (interne und externe), keine Übernahme von Veranstaltungsspesen (Fr. 58'000); – Beiträge des Kantons an Weiterbildungen: Herabsetzung der Cash-out-Obergrenzen und allgemein restriktivere Praxis (Fr. 70'000); – Externe Führungsberatung: Der Beizug von externen Berater/innen wird reduziert. Führungsberatung und Konfliktmanagement erfolgen vermehrt durch POE-Mitarbeitende (Fr. 30'000). 			
Auswirkungen			
Der Verzicht auf Hotelübernachtungen im Kursprogramm erschwert die Vernetzung und Vertrauensbildung in den betroffenen Kursen. Die Beschränkung auf die Übernahme von Referentenkosten bei dienststelleninternen Veranstaltungen wird allenfalls teilweise eine Zunahme des Spesenaufwands bei den Dienststellen zur Folge haben. Die Herabsetzung der Kantonsbeiträge an Weiterbildungen vermindert die Attraktivität des Kantons als Arbeitgeber. Die verstärkte Beratungstätigkeit durch die POE beschränkt die Wahlfreiheit der ratsuchenden Führungspersonen und kann sich im Einzelfall negativ auf die Beratungsqualität auswirken.			
Zeitliche Umsetzung			
Die Umsetzung kann bereits ab 2014 erfolgen.			
Rechtliches			
Es sind keine Anpassungen auf Gesetzes- oder Verordnungsebene erforderlich.			
in Franken			
Nettoaufwand des Leistungsbereichs	2'480'300	2'485'000	2'430'800
Veränderung Nettoaufwand laufende Rechnung	-200'000	- 200'000	-200'000

Nr. Finanzdepartement, LB 5.09 (Personalmanagement) E43 Kostenreduktion im Bereich der Personaladministration			
Beschreibung der Massnahme			
Die Massnahme sieht Reduktionen in folgenden Bereichen vor:			
<ul style="list-style-type: none"> – Kranken- und Unfalllohn: Dezentralisierung der Krankenlohnberechnungen der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten. Belastung der Kosten für die Unfalladministration an den Fonds für Berufs- bzw. Nichtberufsunfälle gemäss Art. 110 und Art. 111 Personalverordnung (Fr. 62'000); – Härtefallregelung Familienzulage: Diese läuft Ende 2014 aus (Fr. 30'000); – Lohnabrechnung: Durch die verschlüsselte Mailzustellung der Lohndokumente resultieren Einsparungen bei Porto, Druck und Versand (Fr. 50'000); 			

- SAP-Infrastruktur: Einsatz von neuen SAP-Servern Windows Blades und SQL-Datenbank (Fr. 50'000).

Auswirkungen

Die Dezentralisierung der Krankenlohnberechnungen führt zu einer Stellenreduktion von 10 Prozent.

Zeitliche Umsetzung

Mit Ausnahme der Härtefallregelung Familienzulagen, die erst ab 2015 entfällt, können die Massnahmen ab 2014 umgesetzt werden.

Rechtliches

Es sind keine Anpassungen auf Gesetzes- oder Verordnungsebene erforderlich.

in Franken	2014	2015	2016
Nettoaufwand des Leistungsbereichs	3'353'220	3'417'780	3'398'820
Veränderung Nettoaufwand laufende Rechnung	-162'000	-192'000	-192'000

Nr. Baudepartement, LB 6.01 (Wohnbauförderung)
E44 Standardisierung und Vereinfachung der Arbeitsprozesse in der Wohnbauförderung

Beschreibung der Massnahme

Mit der Implementierung einer neuen Softwarelösung wird die veraltete Datenbank abgelöst und Standardabläufe werden vereinfacht. Diese Effizienzsteigerung erlaubt es, 2015 eine Vollzeitstelle abzubauen.

Auswirkungen

Die Bearbeitungskapazitäten der Abteilung Wohnbauförderung werden halbiert. Dadurch ist der Reaktionsspielraum bei wachsendem Arbeitsaufwand bzw. temporären Belastungsspitzen nicht mehr gegeben. Somit ergibt sich das Problem der Stellvertretung bei Ferien, Krankheit oder anderen längeren, unvorhergesehenen Absenzen. Schliesslich ist offen, wie künftig das Interne Kontrollsystem (IKS), vor allem hinsichtlich des 4-Augen-Prinzips, ausgestaltet werden soll.

Zeitliche Umsetzung

Unter der Annahme des Stellenabbaus im Laufe des Jahres 2015 erfolgt die vollwirksame Umsetzung ab 2016.

Rechtliches

Es sind keine Anpassungen auf Gesetzes- oder Verordnungsebene erforderlich.

Ergänzende Bemerkungen

Die finanziellen Mittel für die neue Software waren in der Höhe von Fr. 170'000 bereits im Voranschlag 2012 eingestellt und wurden für die Projektdurchführung 2013 entsprechend reserviert. Daher entsteht kein Zusatzaufwand.

in Franken	2014	2015	2016
Nettoaufwand des Leistungsbereichs	506'600	469'400	468'900
Veränderung Nettoaufwand laufende Rechnung	0	-70'000	-140'000

Nr. Baudepartement, LB 6.03 (Raumrelevante Lösungen bearbeiten)
E45 Erhöhung Kostendeckungsgrad für Bearbeitungsaufwand Bewilligungen

Beschreibung der Massnahme

Bewilligungsgebühren werden in den Bereichen "Ortsplanung" und "Bauen ausserhalb Bauzone"

stärker am effektiven Aufwand ausgerichtet und entsprechend erhöht.

Auswirkungen

Reklamationen von Seiten einzelner Bürger und Wirtschaftstreibender wegen der erhöhten Gebühren sind absehbar.

Zeitliche Umsetzung

Erhöhung der Gebühren erfolgt auf den 1. Januar 2014.

Rechtliches

Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) ist entsprechend anzupassen.

in Franken	2014	2015	2016
Nettoaufwand des Leistungsbereichs	3'490'000	3'410'200	3'386'200
Veränderung Nettoaufwand laufende Rechnung	-260'000	-260'000	-260'000

Nr. E46	Baudepartement LB 6.04 (Georeferenzierte Daten bereitstellen und amtliches Vermessungswesen garantieren) Effizienzsteigerung und Aufgabenreduktion im Bereich Vermessung und Geoinformation
----------------	---

Beschreibung der Massnahme

Durch die Implementierung einer serviceorientierten Architektur (IT-Projekt "GeoGov-Bus") kann der Austausch von GIS-Daten deutlich kostengünstiger erfolgen. Im Bereich Vermessung wird im Rahmen der Programmvereinbarung mit dem Bund gezielt auf Aufgaben verzichtet.

Weitere Einsparungen werden durch Kooperationen mit externen Partnern wie zum Beispiel bei der Beschaffung der Orthophotos realisiert.

Auswirkungen

Der kantonsweite aus der GeoGov-Bus-Implementierung resultierende Einsparungseffekt geht über die im AREG direkt eingesparten Kosten hinaus: Insgesamt wird das Sparpotenzial aus der Umsetzung des Projekts GeoGov-Bus konservativ auf rund 800'000 Franken geschätzt.

Durch die Redimensionierung der Programmvereinbarung mit dem Bund werden Projekte wie die periodische Nachführung, "Besondere Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalem Interesse" oder der im Rahmen des GeoIG vorgegebene schweizweite Wechsel des geodätischen Bezugsrahmens (Koordinatensystem) auf das neue geodätische Bezugssystem LV95 werden stark verzögert. Der sehr gute Stand der amtlichen Vermessung im Kanton St.Gallen kann wegen mangelnden Investitionen des Bundes und des Kantons in die Erneuerung und den Unterhalt des Vermessungswerkes nicht gehalten werden. Die Massnahme ist nicht nachhaltig, da das Vermessungswerk laufend an neue Anforderungen angepasst werden muss. Der Aufwand und die Kosten werden nur auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.

Die externe Beschaffung des Orthophotos bei swisstopo bringt Kosteneinsparungen. Regionale Ansprüche bedingen Kompromisslösungen.

Zeitliche Umsetzung

ab 2014 bzw. 2015 (Betriebsbeginn GeoGov-Bus); Die Orthophotos werden im Mehrjahresrhythmus erneuert, der Einsparungseffekt von Fr. 200'000 fällt daher nicht jährlich an (nächstmalig 2014).

Rechtliches

Die Programm- und Leistungsvereinbarung mit dem Bund ist aufzukündigen und neu zu verhandeln. Die Verordnung über die amtliche Vermessung (sGS 914.71) muss angepasst werden.

Ergänzende Bemerkungen Die für die Durchführung des Projekts GeoGov-Bus benötigten finanziellen Mittel sind im AFP 2014-16 (2014) integriert.			
in Franken	2014	2015	2016
Nettoaufwand des Leistungsbereichs	4'579'000	3'774'300	3'701'300
Veränderung Nettoaufwand laufende Rechnung	-280'000	-200'000	-200'000

Nr. E47	Baudepartement, LB 6.05 (Planung und Realisierung von Bauten) Reduktion Anteil Neubauvorhaben bei Bauten-und-Renovations-Projekten		
Beschreibung der Massnahme Der B&R-Kreditrahmen von 30 Mio. Franken wird durch den entsprechenden Verzicht auf Neubauvorhaben auf 28 Mio. Franken gekürzt.			
Auswirkungen Bei der Priorisierung der B&R-Projekte wird der Fokus auf werterhaltende Vorhaben gelegt. Der Aufwand für den Erhalt der bestehenden Gebäude bleibt entsprechend unverändert. Die Mittel für Neubauvorhaben werden von 3 Mio. auf 1 Mio. Franken reduziert. Dadurch vergrössert sich der bereits bestehende grosse Überhang an ausgewiesenen B&R-Neubauvorhaben gegenüber den verfügbaren Mitteln. Die Anträge müssen dementsprechend künftig noch strenger priorisiert werden.			
Zeitliche Umsetzung Ab 2014.			
Rechtliches Es sind keine Anpassungen auf Gesetzes- oder Verordnungsebene erforderlich.			
Ergänzende Bemerkungen Insgesamt wird der B&R-Kredit durch diese Massnahme um 2 Mio. Franken gekürzt, was sich rechnerisch mit -1.2 Mio. Franken im Leistungsbereich 6.05 "Planung und Realisierung von Bauten" und -0.8 Mio. Franken im Leistungsbereich 6.06 "Betrieb und Bewirtschaftung Gebäude der Zentralverwaltung" auswirkt.			
in Franken	2014	2015	2016
Nettoaufwand des Leistungsbereichs	6'688'000	4'354'100	391'000
Veränderung Nettoaufwand laufende Rechnung	-1'200'000	-1'200'000	-1'200'000

Nr. E48	Baudepartement, LB 6.06 (Betrieb und Bewirtschaftung Gebäude der Zentralverwaltung) Leistungsabbau und Kostenoptimierung bei Gebäudebewirtschaftung		
Beschreibung der Massnahme Das Hochbauamt reduziert seine Leistungen für Neubauvorhaben im Rahmen des Bauten-und-Renovations-Kreditrahmens (-0.8 Mio. Franken). Zudem wird der zentrale Hausdienst optimiert (In/Outsourcing), Standards werden reduziert und Dienstleistungen weiterverrechnet. Weitere Massnahmen: Längere Nutzungsdauer für Mobiliar, Parkplatzvermietung, Nutzungsentschädigung für die verselbständigte Pensionskasse und die Hochschule für Technik Buchs (NTB).			
Auswirkungen Die Mittelreduktion führt zwingend zu einer noch strengeren Priorisierung von Anträgen jeglicher Art. Ein Verlust an Service und Komfort ist unvermeidbar, was sich negativ auf die Zufriedenheit der Mitarbeitenden der Zentralverwaltung und schliesslich auf das Image des Kantons als Arbeit-			

geber auswirken kann. Von den Auswirkungen dieser Einsparungen sind grundsätzlich alle Departemente betroffen.

Zeitliche Umsetzung

Ab 2014.

Rechtliches

Es sind keine Anpassungen auf Gesetzes- oder Verordnungsebene erforderlich.

in Franken	2014	2015	2016
Nettoaufwand des Leistungsbereichs	47'255'900	47'576'500	48'380'700
Veränderung Nettoaufwand laufende Rechnung	-1'705'000	-1'705'000	-1'705'000

Nr. Baudepartement, LB 6.10 (Gewässer bauen und unterhalten)
E49 Reduktion Renaturierungen und Hochwasserschutz

Beschreibung der Massnahme

Der Kanton St.Gallen reduziert Renaturierungs- und Hochwasserschutzmassnahmen an Gewässern.

Auswirkungen

Die Hochwassersicherheit kann nicht wie geplant im Rahmen der vorliegenden kommunalen Gefahrenkarten gewährleistet werden: Die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Hochwasserereignisses an kleineren und mittleren Gewässern und das damit verbundene Risiko von Sach- und Personenschäden durch äussere Einflüsse (Klimawandel) steigt an. Die geplanten zusätzlichen Schutzmassnahmen können nicht vollumfänglich realisiert werden.

Renaturierungs- sowie Hochwasserschutzmassnahmen werden zu je einem Drittel von Bund, Kanton und Gemeinden finanziert. Mit der Reduktion des Kantonsanteils werden Projekte daher im Umfang des dreifachen Sparbetrags von 4.5 Mio. Franken gekürzt, was eine erhebliche Einschränkung der geplanten Massnahmen darstellt.

Zeitliche Umsetzung

Ab 2014.

Rechtliches

Gemäss Art. 7 des Wasserbaugesetzes (sGS 734.1) obliegt die Wasserbaupflicht für kantonale Gewässer dem Kanton. Diese umfasst die Pflicht zu Unterhalt und Ausbau der Gewässer. Demzufolge kann der Kanton haftbar gemacht werden, wenn er seine Unterhaltspflicht vernachlässigt oder auf den notwendigen Ausbau eines Gewässers verzichtet.

in Franken	2014	2015	2016
Nettoaufwand des Leistungsbereichs	16'557'500	16'992'500	18'448'500
Veränderung Nettoaufwand laufende Rechnung	-1'514'000	-1'514'000	-1'514'000

Nr. Baudepartement, LB 6.12 (Vollzug Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung gewährleisten)
E50 Erhöhung Kostendeckungsgrad für Bearbeitungsaufwand Bewilligungen und Aufgabenverzicht

Beschreibung der Massnahme

Das Umweltschutzgesetz (Art. 2 und 48) und Gewässerschutzgesetz (Art. 3a) verpflichten zur Erhebung verursachergerechter, kostendeckender Gebühren. In Anlehnung daran soll dieser Verpflichtung zur Erhebung verursachergerechter Gebühren künftig vermehrt Folge geleistet

werden. Der Kostendeckungsgrad bei Baubewilligungs- und Konzessionsverfahren wird durch die Gebührenanpassung erhöht. Darüber hinaus wird bei der Umsetzung des Postulatsberichts Grundwasserbewirtschaftung auf wichtige Massnahmen verzichtet. Im Weiteren soll die Teilnahme an Messen und Ausstellungen künftig reduziert werden.

Auswirkungen

Die Erhöhung der Gebühren wird bei Gesuchstellern und Investoren Kritik hervorrufen, aber gemessen an den Baukosten und an den für die Wirtschaft geschaffenen Werten werden die Gebühren auch künftig moderat ausfallen.

Die mit der Übersicht über die thermische Nutzung von Grundwasser angestrebten Verbesserungen zum Schutz des Grundwassers werden ausschliesslich im Rahmen des ordentlichen Vollzugs umgesetzt.

Der Informationsauftrag gemäss Umwelt- und Gewässerschutzgesetz kann künftig nur eingeschränkt wahrgenommen werden. Umwelt und Gewässer werden weniger thematisiert, wodurch die Sensibilisierung in der Bevölkerung abnimmt.

Zeitliche Umsetzung

Grundsätzlich ab 2014; Aufgrund bereits eingegangener Verpflichtungen (interkantonaler Auftritt an der OLMA 2014) werden Sparmassnahmen im Informationsbereich erst ab 2015 wirksam.

Rechtliches

Es sind keine Anpassungen auf Gesetzes- oder Verordnungsebene erforderlich.

in Franken	2014	2015	2016
Nettoaufwand des Leistungsbereichs	10'822'800	11'957'300	10'680'000
Veränderung Nettoaufwand laufende Rechnung	-584'000	-634'000	-634'000

Nr. E51	Baudepartement, LB 6.13 (Effiziente Energienutzung und Energieversorgung fördern) Reduktion Staatsbeiträge und Öffentlichkeitsarbeit im Energiebereich
----------------	--

Beschreibung der Massnahme

Der Kanton streicht die Beiträge an die Entwicklung von Anlagen und Projekten zur Förderung der Energieeffizienz und zur Produktion von neuen erneuerbaren Energien (Pilot- und Demonstrationsanlagen gemäss Art. 16 Abs. 1 Energiegesetz [EnG]) vollumfänglich. Darüber hinaus wird die Teilnahme des Amtes für Umwelt und Energie (AFU) an Veranstaltungen, Events und Leuchtturmprojekten auf ein Minimum reduziert.

Auswirkungen

Die Innovationstätigkeit von Unternehmen im Bereich Energieeffizienz und erneuerbare Energien wird gedämpft. Die Realisierung von neuen und zukunftssträchtigen Projekten und Vorhaben wird erschwert. Ebenso erschwert wird die im Energiegesetz festgelegte Verdoppelung der Produktion von neuen erneuerbaren Energien bis ins Jahr 2020 (Art. 1a EnG). Innovative Projekte wie z.B. Förderung von AgroCleanTech Pilotanlagen erhalten keine Unterstützung mehr.

Die Haltung des Kantons St.Gallen im Energiebereich wird durch die verminderte Informations- und Kommunikationsarbeit insbesondere auch im Quervergleich mit den Nachbarkantonen als sehr passiv wahrgenommen. Die Sensibilisierung der Bevölkerung wird abnehmen.

Zeitliche Umsetzung

Ab 2014.

Rechtliches

Es sind keine Anpassungen auf Gesetzes- oder Verordnungsebene erforderlich.

in Franken	2014	2015	2016
Nettoaufwand des Leistungsbereichs	7'520'900	8'309'306	7'421'700
Veränderung Nettoaufwand laufende Rechnung	-620'000	-620'000	-620'000

Nr. Sicherheits- und Justizdepartement, LB 7.01-7.05 (Kantonspolizei)			
E52 Umsetzung des Verkehrssicherheitsprogramms "Via Sicura Paket II"			
Beschreibung der Massnahme			
<p>Am 1. Januar 2013 sind die Massnahmen des Verkehrssicherheitsprogramms "Via Sicura Paket II" des Bundes in Kraft getreten. Das Massnahmenpaket setzt den Schwerpunkt auf die bessere Durchsetzung der gesetzlichen Regeln und Standards. Dabei soll insbesondere auf das Verhalten der Verkehrsteilnehmenden Einfluss genommen werden.</p> <p>Die Kantonspolizei (KAPO) hat daher die bisherigen erfolgreichen Bemühungen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit konsequent fortzusetzen. Dabei ist die Hauptunfallursache gemäss Verkehrsunfallstatistik, die übersetzte Geschwindigkeit, wirksam anzugehen. Waren im Jahr 2011 noch 18 Prozent aller Unfälle auf eine zu hohe Geschwindigkeit zurückzuführen, so waren es im Jahr 2012 bereits 21 Prozent. Neben präventiven Aufklärungskampagnen im Rahmen der Verkehrsinstruktion an die jungen und künftigen Verkehrsteilnehmenden ist auch mit aktiven Massnahmen für die Einhaltung der Verkehrsregeln zu sorgen. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn zusätzliche Geschwindigkeitskontrollen durchgeführt werden können. Mit den vorhandenen drei semistationären Geschwindigkeitsmessanlagen ist die KAPO nicht in der Lage, für eine ausreichende Durchsetzung der Höchstgeschwindigkeiten zu sorgen, weshalb zusätzliche Geräte zu beschaffen sind. Die Regierung geht davon aus, dass fünf weitere Geräte, die an wechselnden Standorten im Kanton zum Einsatz kommen, für die aus "Via Sicura" resultierenden Aufgaben erforderlich sind. Die internen Dienstvorschriften stellen dabei sicher, dass Geschwindigkeitskontrollen nicht aus fiskalischen Gründen, sondern dort eingerichtet werden, wo die Einhaltung der vorgeschriebenen Geschwindigkeiten wesentlich zur Verkehrssicherheit beiträgt. So wird die Geschwindigkeit beispielsweise bei Strassen kontrolliert, die an Schulen, Kindergärten, Spitälern und Altersheimen vorbeiführen oder bei Strassen, die allgemein als unfallträchtig gelten. Diese Praxis wird nicht geändert.</p>			
Auswirkungen			
<p>Im Jahr 2014 fallen einmalige Aufwendungen im Betrag von 1.2 Mio. Franken für die Beschaffung der fünf semistationären Geschwindigkeitsmessanlagen an. Für die Bussenverarbeitung werden bei der Verkehrspolizei etwa 400 Stellenprozente benötigt. Die Abgeltung der Aufwendungen zur Umsetzung des Verkehrssicherheitsprogramms "Via Sicura Paket II" durch die Verkehrspolizei und das Strassenverkehrsamt erfolgt über den Strassenfonds (vgl. Massnahmen in LB 7.16: Finanzen und Services, STVA).</p>			
Zeitliche Umsetzung			
Es ist mit einer Lieferzeit von etwa sechs Monaten zu rechnen.			
Rechtliches			
Anpassungen von Gesetzesgrundlagen sind nicht notwendig.			
in Franken	2014	2015	2016
Nettoaufwand des Leistungsbereichs	67'447'300	68'091'000	69'709'700
Veränderung Nettoaufwand laufende Rechnung	-6'800'000	-8'000'000	-7'100'000

Nr. E53 **Sicherheits- und Justizdepartement, LB 7.07-7.09 (Amt für Militär und Zivilschutz)**
 Regionalisierung/Kantonalisierung des Zivilschutzes

Beschreibung der Massnahme

Der Zivilschutz ist heute eine Verbundaufgabe zwischen Kanton und Gemeinden. Mit einem neuen Konzept "Zivilschutz 15+" wird angestrebt, Strukturen, Einsätze, Führung, personelle und materielle Ressourcen sowie Ausbildung vermehrt und konsequent auf die heutigen Bedrohungsformen und Herausforderungen auszurichten. Hierfür ist eine stärkere Steuerung durch den Kanton unabdingbar: Mit einer Regionalisierung oder allenfalls Kantonalisierung des Zivilschutzes kann die Effizienz des Mitteleinsatzes erhöht werden. Dabei ist eine Spezialfinanzierung naheliegend. Vorgesehen ist, diese Spezialfinanzierung mit den bereits heute erhobenen Ersatzabgaben für baulichen Zivilschutz sowie mit Beiträgen der Gemeinden, z.B. abhängig von der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner, zu alimentieren. Die Gemeinden tragen heute die Hauptlasten im Zivilschutz; mit der Schaffung einer Spezialfinanzierung ergibt sich eine Nivellierung für die Gemeinden, die insgesamt für Kanton und Gemeinden zu finanziellen Entlastungen führen wird. Das Konzept ist aber noch nicht erarbeitet; die Regierung wird demnächst einen Projektauftrag erteilen. Zu prüfen und zu berücksichtigen ist auch das Synergiepotenzial, das sich aus einer verstärkten Zusammenarbeit mit der Feuerwehr, insbesondere bei Material und Ausbildung, ergeben kann.

Auswirkungen

Die Gemeinden sollen in den Bereichen Ausbildung, Materialwesen, Kontrolltätigkeiten, Aufgebote und Führung entlastet werden. Die Entlastungswirkung ist noch nicht abschliessend quantifizierbar. Mittelfristig kann beim kantonalen Amt für Militär und Zivilschutz aufgrund der Vereinfachungen mit der Reduktion um eine Stelle gerechnet werden.

Zeitliche Umsetzung

Bis Anfang 2016.

Rechtliches

Das Bevölkerungsschutzgesetz (sGS 421.1), das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (sGS 413.1) und die Verordnung zu Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (sGS 413.11) sind anzupassen.

in Franken	2014	2015	2016
Nettoaufwand des Leistungsbereichs	4'189'700	4'123'900	4'121'500
Veränderung Nettoaufwand laufende Rechnung	0	0	-2'263'000

Nr. E54 **Sicherheits- und Justizdepartement, LB 7.10-7.12 (Migrationsamt)**
 Zuweisung gesamter Gebührenertrag Identitätskarten an Kanton

Beschreibung der Massnahme

Nach Art. 10 der Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (SR 143.11, Ausweisverordnung, VAwG) trägt die kantonale Ausweisstelle die Verantwortung für qualitativ gute Ausweise, die den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Sie ist für die Datenqualität im Informationssystem Ausweisschriften (ISA) verantwortlich. Jährlich werden im Kanton St.Gallen rund 20'000 ID-Karten für Erwachsene und 12'000 ID-Karten für Kinder ausgestellt. Die gesamte technische Infrastruktur hierfür befindet sich bei der kantonalen Ausweisstelle. Von den Gebühreneinnahmen für die Identitätskarten (Fr. 65.– für Erwachsene, Fr. 30.– für Kinder) fliessen Fr. 13.40 resp. Fr. 6.20 an den Bund (Gebührenanteil des Bundes und Kartenproduktion). Den Rest teilen sich heute der Kanton und die Gemeinden hälftig (je Fr. 25.80 bei Erwachsenen-IDs

und Fr. 11.90 bei Kinder-IDs). Mit der Entlastungsmassnahme soll der gesamte Gebührenertrag, der nicht an den Bund überwiesen werden muss, bei der kantonalen Ausweisstelle verbleiben.

Auswirkungen

Die Entlastungsmassnahme hat keine Auswirkung auf die Leistungserbringung; Identitätskarten können weiterhin bei den Einwohnerämtern der Gemeinden bestellt werden. Die Gemeinden überweisen die von ihnen erhobenen Gebühreneinnahmen für die ID-Karten an den Kanton. Die Gebühreneinnahmen aller Gemeinden reduzieren sich damit um rund 660'000 Franken.

Zeitliche Umsetzung

Die Entlastungsmassnahme kann mit der untenstehenden Verordnungsanpassung auf 1.1.2014 in Kraft treten.

Rechtliches

Art. 5 der Verordnung zur Bundesgesetzgebung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (sGS 453.31) ist anzupassen.

in Franken	2014	2015	2016
Nettoaufwand des Leistungsbereichs	5'752'400	5'108'400	5'033'700
Veränderung Nettoaufwand laufende Rechnung	-660'000	-660'000	-660'000

**Nr. E55 Sicherheits- und Justizdepartement, LB 7.13 und 7.14 (Staatsanwaltschaft)
Gebührenerhöhung für Strafbefehle**

Beschreibung der Massnahme

Die Gebühr für den Erlass von Strafbefehlen wird um durchschnittlich Fr. 50.– erhöht. Dies führt, unter Berücksichtigung der unvermeidlichen Abschreibungen, netto zu einem Mehrertrag von Fr. 800'000 pro Jahr.

Auswirkungen

Diese Gebührenerhöhung für Strafbefehle erfolgt innerhalb des Rahmens der kantonalen Gerichtskostenverordnung und unter Beachtung des Kostendeckungsprinzips. Die Erhöhung wird aufgrund des Arbeitsaufwandes bemessen und deshalb bei Massendelikten tiefer angesetzt als bei Fällen mit grösserem Aufwand. Auf die Gemeinden hat die Gebührenerhöhung keine Auswirkungen.

Zeitliche Umsetzung

Die Gebührenerhöhung für Strafbefehle kann auf 1. Januar 2014 umgesetzt werden.

Rechtliches

Anpassungen von Gesetzesgrundlagen sind nicht notwendig.

in Franken	2014	2015	2016
Nettoaufwand des Leistungsbereichs	19'420'000	19'232'400	19'194'700
Veränderung Nettoaufwand laufende Rechnung	-800'000	-800'000	-800'000

Nr. E56	Sicherheits- und Justizdepartement, LB 7.16 (Finanzen und Services STVA) Erhöhung Motorfahrzeug- und Motorradsteuern zur Abgeltung zusätzlicher ungedeckter Kosten für den Steuerbezug und für die Umsetzung des Verkehrssicherheitsprogramms "Via Sicura II" sowie für den Strassenfonds
--------------------------	---

Beschreibung der Massnahme

Der Steuerfuss der Motorfahrzeugsteuern soll von 100 auf 105 Prozent angehoben und der Steuersatz für die Motorräder verdoppelt werden. Die Mehrerträge in der Höhe von 11 Mio. Franken fliessen unverändert zweckgebunden in den Strassenfonds. Die zusätzlichen Mittel sichern zum einen die Abgeltung der Personal-, Infrastruktur- und Betriebskosten für die Erhebung der Motorfahrzeugsteuern, soweit diese noch ungedeckt sind, sowie die Finanzierung des neuen Verkehrssicherheitspaketes "Via Sicura Paket II" des Bundes. Konkret sind die Massnahmen des Verkehrssicherheitsprogramms "Via Sicura Paket II" am 1. Januar 2013 in Kraft getreten. Die Kantonspolizei wird mit zusätzlichen fünf semistationären Geschwindigkeitsmessanlagen vermehrt die Einhaltung der Höchstgeschwindigkeiten kontrollieren. (vgl. LB 7.01 – 7.05). Für die Verarbeitung der automatischen Messungen und deren Sanktionierung sind bei der Verkehrspolizei, aber auch beim Strassenverkehrsamt zusätzliche Stellen erforderlich, die nach Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Strassenverkehrsabgaben (sGS 711.10; abgekürzt SVAG) dem Strassenfonds zu belasten sind: 4 Stellen Verkehrspolizei; 1.5 Stellen "Administrativmassnahmen", was Kosten von rund 550'000 CHF entspricht. Künftig sollen auch alle Kosten für die Erhebung der Motorfahrzeugsteuern (inkl. Amortisation der Infrastruktur und Abschreibungen) durch den Strassenfonds abgegolten werden, soweit diese noch ungedeckt sind (rund 4.9 Mio. CHF). Zum anderen verbleiben durch die Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern zusätzliche Mittel im Strassenfonds in der Höhe von 5.5 Mio. CHF für den künftigen Betrieb, Unterhalt und gezielten Ausbau des Kantonsstrassennetzes.

Auswirkungen

- Motorfahrzeugsteuer: Letzte Erhöhung 1978. Im interkantonalen Vergleich positioniert sich die durchschnittliche Belastung im mittleren Bereich. Eine Erhöhung des Steuerfusses um 5 Prozent (von 100 auf 105 Prozent) ergibt Mehreinnahmen von rund 7 Mio. Franken. Bei einer durchschnittlichen Steuerbelastung eines Personenwagens von FR. 390.-- macht die Erhöhung um 5 Prozent rund FR. 20.-- aus.
- Motorradsteuer: Letzte Erhöhung 1978. Für Motorräder wird die gleiche Steuerbemessung – d.h. nach Gesamtgewicht – angewendet wie für alle anderen Motorfahrzeuge; dadurch werden Motorräder unter Berücksichtigung ihrer Emissionen im Vergleich zu den Personenwagen sehr tief besteuert. Die durchschnittliche Steuerbelastung eines Motorrads beträgt rund 100 Franken. Auch bei einer Verdoppelung, die zu Mehreinnahmen von rund 4 Mio. Franken führt, positioniert sich die durchschnittliche Steuerbelastung im interkantonalen Vergleich noch im Mittelfeld.

Zeitliche Umsetzung

- Motorfahrzeugsteuer: Die Massnahme kann ab 1. Januar 2014 realisiert werden.
- Motorradsteuer: Die Massnahme kann ab 1. Januar 2015 realisiert werden.

Rechtliches

- Motorfahrzeugsteuer: Anpassungen von Gesetzesgrundlagen sind nicht notwendig (Anhebung des Steuerfusses durch den Kantonsrat).
- Motorradsteuer: Änderung des Gesetzes über die Strassenverkehrsabgaben (sGS 711.70).

in Franken	2014	2015	2016
Nettoaufwand des Leistungsbereichs (Ertrag)	-9'483'950	-10'010'190	-10'300'550
Veränderung Nettoaufwand laufende Rechnung	-2'950'000	-4'950'000	-4'950'000

Nr. E57	Sicherheits- und Justizdepartement, LB 7.17 (Verkehrssicherheit und Umwelt STVA) Abbau der Rückstände bei Fahrzeugprüfungen sowie verschiedene Massnahmen in Bereichen Prüfstellen, Seerettungsdienste und Unfallverhütung
--------------------	--

Beschreibung der Massnahmen

- Rückstand Fahrzeugprüfungen: Einstellung 15 zusätzlicher Verkehrsexperten sowie Reduktion der Prüfzeiten von 25 auf 20 Minuten.
- Prüfstellen: Zusammenlegung der Prüfstelle Winkeln mit der Prüfstelle Oberbüren.
- Seerettungsdienste: Einerseits Streichung der Betriebsbeiträge; andererseits Reduktion der Beiträge für Anschaffungen oder Revisionen von Schiffen auf 75 Prozent der Kosten.
- Unfallverhütung: Verzicht auf eigene Kampagnen im Ostschweizer Konkordat.

Auswirkungen

- Rückstand Fahrzeugprüfungen: Die gesetzlich vorgeschriebene Periodizität (4/3/2/2/2... Jahre) bei Fahrzeugprüfungen kann schon seit Jahren nicht eingehalten werden. Aufgrund der jährlichen Zunahme des Fahrzeugbestandes um 2 bis 3 Prozent würden die Rückstände mit dem aktuellen Bestand an Verkehrsexperten weiter kontinuierlich anwachsen. Mit zusätzlichen Verkehrsexperten werden Mehreinnahmen von 1,5 Mio. Franken und mit der Reduktion der Prüfzeiten Mehreinnahmen von 0,6 Mio. Franken erzielt. Ein nachhaltiger Abbau der Rückstände wird nur in Kombination der beiden Massnahmen erreicht.
- Prüfstellen: Mit der Schliessung der Prüfstelle Winkeln ergeben sich Synergien im Bereich Infrastruktur und Personal (0,15 Mio. Franken). Die Umsetzung ist vom Neubau der Prüfstelle Oberbüren abhängig (gemäss Investitionsprogramm ab 2021 realisiert).
- Seerettungsdienste: Mit dem Verzicht auf kantonale Betriebsbeiträge müssen die Seeanlieger-Gemeinden den Betrieb inskünftig alleine finanzieren (0,26 Mio. Franken). Nach Art. 13 der Schifffahrtsverordnung (sGS 714.11) ist der Betrieb und der Unterhalt des Seerettungsdienstes Aufgabe der Ufergemeinden. Auf die Mitfinanzierung des Kantons für den Betrieb ist künftig zu verzichten. Reduktion des Beitrags für Anschaffungen oder Revisionen von Schiffen auf die in der Verordnung vorgesehene Höhe auf 75 Prozent, d.h. die Seeanlieger-Gemeinden müssen inskünftig 25 Prozent der Revisions- und Beschaffungskosten selbst tragen.
- Unfallverhütung: Es werden nur noch Kampagnen durch die Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfU) durchgeführt (- Fr. 65'000).

Zeitliche Umsetzung

- Rückstand Fahrzeugprüfungen: 2014 bis 2015. Pro Jahr zusätzliche acht bzw. sieben Verkehrsexperten.
- Prüfstellen: Die Fertigstellung des Neubaus ist für 2021 geplant.
- Seerettungsdienste: Die Massnahme kann ab 1. Januar 2015 realisiert werden.
- Unfallverhütung: Die Massnahme kann ab 1. Januar 2014 realisiert werden.

Rechtliches

- Rückstand Fahrzeugprüfungen: Anpassungen von Gesetzesgrundlagen sind nicht notwendig.
- Prüfstellen: Anpassungen von Gesetzesgrundlagen sind nicht notwendig.
- Seerettungsdienste: Änderung Schifffahrtsverordnung (sGS 714.11) für die Betriebsbeiträge.
- Unfallverhütung: Anpassungen von Gesetzesgrundlagen sind nicht notwendig.

in Franken	2014	2015	2016
Nettoaufwand des Leistungsbereichs (Ertrag)	-2'142'150	-1'820'010	-1'660'550
Experten (Ertrag)		-1'500'000	-1'500'000
Prüfzeiten (Ertrag)	-600'000	-600'000	-600'000
Betriebsbeitrag (Gemeinden)	-257'000	-257'000	-257'000
Schiffe / Revisionen (Gemeinden)	0	-85'000	-112'500
Beitrag Arbeitsgruppe Verkehrssicherheit (Unfallverhütung)	-65'000	-65'000	-65'000
Veränderung Nettoaufwand laufende Rechnung	-952'000	-2'507'000	-2'534'500

Nr.	Gesundheitsdepartement, LB 8.01 (stationäre Gesundheitsversorgung)
E58	Kürzungen Beiträge stationäre Versorgung und Beiträge zur Sicherstellung der Versorgung sowie Gewinnabschöpfung Spitalverbunde
Beschreibung der Massnahmen	
<p>Verschiedene Massnahmen im Bereich der Beiträge an die stationäre Versorgung: Reduktion der Ansätze von Gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL), konsequentes Benchmarking bei Tarifgenehmigungen/-festsetzungen), Gewinnvorgabe bei Spitalverbunden, weitere Leistungskonzentrationen und Leistungsanpassungen (u.a. neue Privatabteilungen bei den Psychiatrischen Diensten) und Kürzung der Beiträge zur Sicherstellung der Versorgung.</p>	
a) Kürzung Gemeinwirtschaftliche Leistungen (GWL)	
<p>Die Aus- und Weiterbildung von Assistenz- und Unterassistentärztinnen und -ärzten ist gemäss KVG eine gemeinwirtschaftliche Leistung und muss vollumfänglich durch die Kantone finanziert werden. Im AFP 2014 sind für Assistenzärztinnen und -ärzte Beiträge von Fr. 20'000.- je Stelle und Jahr (für Kantonsspital St.Gallen und Ostschweizer Kinderspital) bzw. von Fr. 15'000.- je Stelle und Jahr (für alle anderen Spitäler und Kliniken) hinterlegt. Mit der vorliegenden Massnahme ist eine Reduktion der Entschädigung für Assistenzärztinnen und -ärzte am KSSG und am OKS von Fr. 20'000.- je Stelle und Jahr auf Fr. 18'000.- je Stelle und eine Reduktion der Entschädigung für Unterassistentärztinnen und -ärzte von Fr. 10'000.- auf Fr. 8'000.- je Stelle und Jahr vorgesehen. Das ergibt Einsparungen von rund 1 Mio. Franken. Die Entschädigung von Fr. 15'000.- für Assistenzärztinnen und -ärzte je Stelle und Jahr für alle anderen Spitäler und Kliniken bliebe unverändert, weil ein gesamtschweizerisches Konkordat zur einheitlichen Abgeltung von Aus- und Weiterbildungsleistungen in dieser Höhe geplant ist.</p>	
Auswirkungen	
<p>Die Spitäler verfügen über weniger Beiträge zur Aus- und Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten. Die Ansätze zur Aus- und Weiterbildung wurden bereits im Sparpaket II stark reduziert. Mit dieser Massnahme werden die Beiträge weiter gekürzt, obwohl der Kanton St.Gallen im schweizweiten Vergleich wenig Beiträge an gemeinwirtschaftliche Leistungen leistet und in verschiedenen Gesundheitsberufen Nachwuchsmangel herrscht.</p>	
Zeitliche Umsetzung	
Umsetzung ab 2014 möglich.	
Rechtliches	
Keine Anpassung von Rechtsgrundlagen notwendig.	
b) Konsequentes Benchmarking bei Tarifgenehmigungen/-festsetzungen	
<p>Die Tarife für stationäre Spitalaufenthalte von innerkantonalen Leistungserbringern, an denen sich der Kanton anteilmässig beteiligen muss, müssen entweder von der Regierung genehmigt (bei vertraglicher Einigung) bzw. von der Regierung festgesetzt (bei Scheitern der Verhandlungen) werden. Dabei soll der Wirtschaftlichkeit und dem Benchmarking konsequent Rechnung getragen werden und dazu beitragen, dass die Baserates bzw. die Tagespauschalen weniger stark ansteigen als geplant, was jährliche Einsparungen von rund 5 Mio. Franken zur Folge ha-</p>	

ben soll.

Auswirkungen

Die Aufwendungen des Kantons für stationäre Spitalaufenthalte fallen weniger hoch aus. Im Gegenzug reduzieren sich die Betriebserträge bei den Spitälern und auch der Investitionsvolumenanteil wird kleiner, da auch die Versicherer weniger Beiträge bezahlen müssen.

Zeitliche Umsetzung

Ab 2015 möglich. Im Fall einer Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht muss eine Frist von mindestens 18 Monate bis zum Entscheid und der damit verbundenen Rückabwicklung eingerechnet werden.

Rechtliches

Keine Anpassung von Rechtsgrundlagen notwendig, die Versicherer und Leistungserbringer können jedoch gegen Entscheide der Regierung Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht einreichen.

c) Gewinnvorgabe Spitalverbunde

Erzielen die Spitalverbunde einen Gewinn, müssen sie zuerst Pflichtreserven öffnen, bis diese einen Stand von 20 Prozent des Dotationskapitals erreichen. Vom verbleibenden Gewinn kann der Kanton bis zu 50 Prozent beanspruchen. In der Vergangenheit hat der Kanton von dieser Möglichkeit immer Gebrauch gemacht und auch Gewinnanteile vereinnahmt. Die Spitalverbunde erhalten neu eine Gewinnvorgabe von 3 Mio. Franken.

Auswirkungen

Die Spitalverbunde sind angehalten, nebst all den bereits getroffenen Massnahmen zusätzlich einen Gewinn zu erzielen, um die Kantonsfinanzen zu entlasten. Obwohl die Spitalfinanzierung von gleich langen Spiessen ausgeht, sind die Privatspitäler von dieser Massnahme nicht betroffen. Die Gewinnabschöpfung von 3 Mio. Franken durch den Kanton erhöht dessen Einnahmen.

Zeitliche Umsetzung

Umsetzung ab 2014 möglich.

Rechtliches

Keine Anpassung von Rechtsgrundlagen notwendig.

d) Leistungskonzentrationen und Leistungsanpassungen

Leistungskonzentrationen sollen innerhalb der Spitalverbunde und in Verbindung mit dem Kantonsspital St.Gallen konsequent weiter geführt werden, ohne dass die Versorgung in einem zu konzentrierenden Bereich vollumfänglich ausserkantonale erfolgen muss. Gleichzeitig sollen am KSSG im Bereich Lifestyle-Medizin Angebote aufgebaut und an den Psychiatrieverbunden neu Privatabteilungen realisiert werden. Bei beiden Angeboten handelt es sich um nicht KVG-pflichtige Leistungen. Da sich der Kanton nur an KVG-pflichtigen Leistungen beteiligen muss, hat die Schaffung solcher Angebote indirekte Auswirkungen auf den Kantonsbeitrag an die stationäre Gesundheitsversorgung. Beide Angebote ermöglichen zusätzliche Einnahmen von insgesamt rund 2 Mio. Franken. Am KSSG tragen die zusätzlichen Einnahmen zu Gewinnen bei, an welchen der Kanton über eine Gewinnabschöpfung wiederum partizipieren kann. Durch das neue Angebot von Privatabteilungen in der psychiatrischen Versorgung (die Psychiatrieverbunde führen heute nur Abteilungen für Allgemeinversicherte) können bzw. müssen die zusätzlichen Einnahmen zur internen Querfinanzierung von ambulanten und tagesklinischen Leistungen herangezogen werden, bevor beim Kanton Beiträge zur Sicherstellung der Versorgung beantragt werden können. Diese Massnahme macht vorgängig Investitionen notwendig.

Auswirkungen

Dank den Zusatzerträgen kann der Kanton beim KSSG eine höhere Gewinnabschöpfung realisieren und bei den Psychiatrieverbunden seine Beiträge zur Sicherstellung der Versorgung reduzieren.

Zeitliche Umsetzung

Umsetzung frühestens ab 2016 möglich, da vorgängig Investitionen getätigt werden müssen.

Rechtliches

Keine Anpassung von Rechtsgrundlagen notwendig.

e) Beiträge zur Sicherstellung der Versorgung

Der Kanton St.Gallen wird im Jahr 2014 gemäss Aufgaben- und Finanzplan rund 21 Mio. Franken für die Sicherstellung der Versorgung aufwenden. Es sind dies Beiträge an psychiatrische Ambulatorien und psychiatrische Tageskliniken sowie Beiträge an das Ostschweizer Kinderspital (inkl. Romerhuus) und an die Geriatrische Tagesklinik, da diese für die Versorgung wichtigen und notwendigen Leistungen von den Versicherern derzeit nicht kostendeckend vergütet werden. Das Ziel sind kostendeckende Tarife der Versicherer für diese Leistungen. Dadurch wird der Kanton entlastet. Falls die Versicherer nicht bereit sein sollten, kostendeckende Tarife zu vergüten und deswegen die Tarifverhandlungen scheitern, müsste die Regierung im Rahmen des Tariffestsetzungsverfahrens einen Tarif hoheitlich festlegen. Die Staatsbeiträge zur Sicherstellung der Versorgung sollen bis 2016 um 10 Mio. Franken reduziert werden. Auf diese Sparvorgabe müsste jedoch zurückgekommen werden, wenn als Folge von Bundesverwaltungsgerichtsent-scheiden die Tarife nicht wie vorgesehen erhöht werden können. Solange die Versicherer keine kostendeckenden Tarife vergüten, hätte die Streichung dieser Staatsbeiträge zur Folge, dass psychiatrische Ambulatorien, psychiatrische und geriatrische Tageskliniken, das Romerhuus und das Ostschweizer Kinderspital nicht weiter betrieben werden könnten. Dies würde die Versorgung im Bereich Pädiatrie, Geriatrie und Psychiatrie in Frage stellen. Ohne ambulante und tag-klinische Angebote wird die Zahl der stationären Behandlungen, an denen sich der Kanton ab 2017 mit mindestens 55 Prozent beteiligen muss, ansteigen.

Auswirkungen

Die Krankenversicherer vergüten kostendeckende Tarife. Dadurch erhöhen sich die zu über-nehmenden Tarife. Im Gegenzug reduziert sich der Staatsbeitrag des Kantons.

Zeitliche Umsetzung

Etappierte Umsetzung ab 2014, da die Krankenversicherer nur zu schrittweisen Tarifierhöhungen Hand bieten werden. Im Falle von hoheitlichen Tariffestlegungen durch die Regierung und allfäll-igen Beschwerden der Versicherer an das Bundesverwaltungsgericht muss eine Frist von mind. 18 Monate bis zum Entscheid und der damit verbundenen Rückabwicklung eingerechnet werden.

Rechtliches

Keine Anpassung von Rechtsgrundlagen notwendig.

in Franken	2014	2015	2016
Nettoaufwand des Leistungsbereichs	504'500'000	524'200'00	538'900'00
Veränderung Nettoaufwand laufende Rechnung	-6'500'000	-14'000'000	-21'000'000

Nr. Gesundheitsdepartement, LB 8.02 (Individuelle Prämienverbilligung)
E59 Kürzung Kantonsbeitrag an Individuelle Prämienverbilligung

Beschreibung der Massnahme

Der Kanton gewährt – gestützt auf das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (SR 832.10; KVG) und das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung (sGS 331.11; EG-KVG) Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen individuelle Prämienverbilligungen (IPV). Die IPV wird durch einen Bundes- und einen Kantonsbeitrag finanziert und umfasst die ordentliche IPV, die IPV für Ergänzungsleistungsbeziehende und die anrechenbaren Ersatzleistungen. Der Kantonsbeitrag folgt prozentual der Entwicklung des Bundesbeitrags. Der Kanton St.Gallen hat für die IPV im EG-KVG zusätzlich ein Mindest- und ein Höchstvolumen definiert. Der Kantonsbeitrag beträgt gemäss AFP 2014 65,4 Mio. Franken und soll dauerhaft um rund 6,5 Mio. Franken reduziert werden. Damit bewegt sich der Kantonsbeitrag immer noch innerhalb des im EG-KVG definierten Mindest- und Höchstvolumen.

Auswirkungen

Diese Massnahme führt zu einer steigenden Prämienbelastung der Haushalte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen (d.h. Kürzung im Bereich der ordentlichen IPV), da im Bereich der IPV für EL-Beziehende, bei der Verbilligung von Prämien für Kinder- und Jugendliche in Ausbildung für untere und mittlere Einkommen zu mindestens 50 Prozent, bei der Übernahme von Prämien und Verzugszinsen, welche im Rahmen der Sozialhilfe ausgerichtet werden, und bei OKP-Ausständen, welche aufgrund von Verlustscheinen übernommen werden, keine Kürzung möglich ist.

Die genaue Umsetzung der Kürzung um 6,5 Mio. Franken erfolgt im Rahmen der jährlichen Festlegung der IPV-Eckwerte durch die Regierung. Im Vordergrund stehen Massnahmen wie die Erhöhung des Grenzbetrags zur Auszahlung von IPV von Fr. 12.- im Jahr auf Fr. 100.- im Jahr je anspruchsberechtigte Person, die Aufrechnung von verschiedenen Abzügen gemäss Steuererklärung (z.B. freiwillige Zuwendungen, Parteispenden, Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsort, Aus- und Weiterbildungskosten, Berufsauslagen usw.) sowie die Anpassung der prozentualen Selbstbehalte und/oder des Kinderabzuges.

Zeitliche Umsetzung

Umsetzung ab 2014 möglich.

Rechtliches

Keine Anpassung von Rechtsgrundlagen notwendig.

in Franken	2014	2015	2016
Nettoaufwand des Leistungsbereichs	65'520'000	65'050'000	65'990'000
Veränderung Nettoaufwand laufende Rechnung	-6'500'000	-6'500'000	-6'500'000

Nr. Gesundheitsdepartement, LB 8.03 (Sicherstellung Personalressourcen)
E60 Penumreduktion ärztlicher Tutor und Streichung Beitrag Mitarbeiterbefragung in den Gesundheitsinstitutionen

Beschreibung der Massnahme

Die 100-prozentige Stelle des ärztlichen Tutors in den psychiatrischen Kliniken zur Verbesserung der Rekrutierungssituation im psychiatrieärztlichen Bereich wird auf eine 25-prozentige Stelle reduziert.

Der für das Jahr 2014 vorgesehene Beitrag des Kantons an die Mitarbeiterbefragung in den Gesundheitsinstitutionen des Kantons St.Gallen wird gestrichen.

Auswirkungen

Die Attraktivität, als Assistenzarzt oder als Assistenzärztin in den psychiatrischen Kliniken im Kanton St.Gallen tätig zu sein, sinkt, da eine strukturierte und qualitativ hochstehende Weiterbildung in Psychiatrie mit dem reduzierten Stellenpensum kaum mehr gewährleistet werden kann. Die Nachwuchssicherung ist damit noch stärker gefährdet, die Attraktivität als Weiterbildungsstätte sinkt ebenfalls.

Die Mitarbeiterbefragung muss von den Gesundheitsinstitutionen (Spital- und Psychiatrieverbunde) zukünftig vollumfänglich selbst finanziert durchgeführt werden.

Zeitliche Umsetzung

Umsetzung ab 2014. Die Streichung des kantonalen Beitrags an die Mitarbeiterbefragung führt zu einer Entlastung im Jahr 2014.

Rechtliches

Keine Anpassung von Rechtsgrundlagen notwendig.

in Franken	2014	2015	2016
Nettoaufwand des Leistungsbereichs	1'792'000	1'742'000	1'742'000
Veränderung Nettoaufwand laufende Rechnung	-180'000	-130'000	-130'000

**Nr. Gesundheitsdepartement, LB 8.04 (Gesundheitsvorsorge)
E61 Leistungsabbau in der Präventionsarbeit**

Beschreibung der Massnahme

Im Bereich der Präventivmedizin wird der Aufwand für verschiedene Projekte (Förderung eines gesunden Lebensstils in Zusammenarbeit mit der Ärzteschaft, Pilotprojekt Werdenberg/Sarganserland zur Erreichung der Migrationsbevölkerung) und für den Jugendtag reduziert sowie eine Praktikantenstelle und einzelne Staatsbeiträge gestrichen. Im Zentrum für Prävention (ZEPRA) wird das Informationsheft ZepraTransfer eingestellt. Zudem muss in der Abteilung Gemeinden und Netzwerke mit der Fachstelle Jugendschutz der Sachaufwand reduziert werden.

Auswirkungen

Der bisher zusammen mit dem Bildungsdepartement organisierte Jugendtag kann nicht mehr durchgeführt werden. Damit können über 1'000 Schülerinnen und Schüler und deren Lehrpersonen aus dem ganzen Kanton, die jährlich am Jugendtag teilnehmen, nicht mehr direkt mit den Präventionsinhalten zu Alkohol, Tabak, Ernährung, Bewegung und Gewalt angesprochen und zur Aufnahme der Themen im Unterricht animiert werden. Darüber hinaus fällt mit der Einstellung des Informationshefts ZepraTransfer ein wichtiges und beliebtes Kommunikationsmittel weg.

Massnahmen der Bewegungsförderung vor allem in der Altersprävention werden stark eingeschränkt und Anstrengungen zum besseren Erreichen der Migrationsbevölkerung können ab 2014 nicht mehr finanziert werden.

Mit der Reduktion des Sachaufwands im Bereich Gemeinden und Netzwerke werden die Mittel zur Unterstützung von Gemeinden bei der Aufnahme von Projekten und Angeboten der Gesundheitsförderung und im Jugendschutz stark eingeschränkt. Damit entfällt ein wesentlicher Anreiz zur Teilnahme an Präventionsmassnahmen auf Gemeindeebene.

Zeitliche Umsetzung

Umsetzung ab 2014.

Rechtliches

Keine Anpassung von Rechtsgrundlagen notwendig.

in Franken	2014	2015	2016
Nettoaufwand des Leistungsbereichs	3'285'900	3'256'900	3'269'100
Veränderung Nettoaufwand laufende Rechnung	-250'000	-250'000	-250'000

Nr. Gesundheitsdepartement, LB 8.05 (E-Health)			
E62 Mitfinanzierung elektronische Kostengutspracheverfahren im Gesundheitswesen (eKOGU) durch Nutzerkantone			
Beschreibung der Massnahme			
Die technische Projektleitung stellt die Koordination der betrieblichen Anforderungen von 13 Kantonen bei der Weiterentwicklung der eKOGU-Plattform sowie das Lieferantenmanagement (mit Abraxas) sicher. Nach dem Abschluss der Projektphase mit den Kantonen der GDK-Ost und dem Übergang in den ordentlichen Betrieb sowie der Ausdehnung auf vier neue Westschweizer Kantone sollen die zentralen Aufwände, die bis anhin vom Kanton St.Gallen getragen worden sind, von allen teilnehmenden Kantonen anteilig über Betriebskosten abgerechnet werden.			
Auswirkungen			
Die Aufwendungen, die bis anhin vom Kanton St.Gallen getragen worden sind, sollen nun auch an die anderen Nutzerkantone weiterverrechnet werden.			
Zeitliche Umsetzung			
Umsetzung ab 2014.			
Rechtliches			
Keine Anpassung von Rechtsgrundlagen notwendig. Voraussetzung für die Umsetzung der Massnahme bildet ein entsprechender Beschluss in der GDK-Ost (Konferenz der Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren der Ostschweizer Kantone und des Fürstentums Liechtenstein).			
in Franken			
Nettoaufwand des Leistungsbereichs	150'000	150'000	150'000
Veränderung Nettoaufwand laufende Rechnung	-15'000	-15'000	-15'000

Nr. Gesundheitsdepartement, LB 8.06 (Sucht)			
E63 Reduktion der Staatsbeiträge an Platzierungskosten im Rahmen des geplanten Beitritts zur IVSE (Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen), Liste C (Stationäre Therapie- und Rehabilitationsangebote im Suchtbereich)			
Beschreibung der Massnahme			
Die Finanzierung in suchtt therapeutischen Einrichtungen geht heute – mit Ausnahme von Platzierungen in den beiden Reha zentren Mühlhof und Lutzenberg – vollumfänglich zu Lasten der Gemeinden. Bei üblicher Anwendung des Kostenteilers gemäss IVSE, Liste C werden die Platzierungskosten aufgeteilt auf 1/3 Gemeinden und 2/3 Kanton. Der Beitritt des Kantons St.Gallen zur IVSE, Liste C ist erst in Planung, die Kosten sind jedoch bereits im Voranschlag 2013 sowie im AFP 2014-2016 berücksichtigt. Mit der vorgeschlagenen Massnahme muss der vorgesehene Kostenteiler zwischen dem Kanton und den Gemeinden angepasst werden. Der Staatsbeitrag des Kantons an die Platzierungskosten im Suchtbereich wird um 10 Prozent reduziert.			
Auswirkungen			
Die Gemeinden werden im Umfang des Einsparvolumens weniger entlastet als bei vorgesehener Anwendung des Kostenteilers gemäss IVSE, Liste C mit Aufteilung der Platzierungskosten auf 1/3 Gemeinden und 2/3 Kanton.			
Zeitliche Umsetzung			
Umsetzung ab 2014.			

Rechtliches Keine Anpassung von bestehenden Rechtsgrundlagen notwendig.			
in Franken	2014	2015	2016
Nettoaufwand des Leistungsbereichs	5'224'600	5'221'400	5'228'600
Veränderung Nettoaufwand laufende Rechnung	-490'000	-490'000	-490'000

Nr. Gesundheitsdepartement, LB 8.07 (Gesundheitspolizei) E64 Gebührenerhöhungen Gesundheitspolizei und Kantonsapotheker			
Beschreibung der Massnahme Im Bereich Rechtsdienst / Kantonszahnarzt werden für Bewilligungsverfahren und bei Disziplinarverfahren Gebühren bzw. amtliche Kosten erhoben. Die Massnahme sieht eine Erhöhung dieser Gebühren nach dem Verursacherprinzip vor. Im Bereich Kantonsapotheker / Amtsapotheker sollen durch Ausschöpfung des Gebührentarifs und aufwandgerechtere Verrechnung der Inspektionen ebenfalls Mehreinnahmen erzielt werden.			
Auswirkungen Die verstärkte Anwendung des Verursacherprinzips hat eine entsprechende finanzielle Mehrbelastung der Involvierten bei Bewilligungs- und Disziplinarverfahren sowie bei Inspektionen zur Folge.			
Zeitliche Umsetzung Umsetzung ab 2014.			
Rechtliches Keine Anpassung von bestehenden Rechtsgrundlagen notwendig.			
in Franken	2014	2015	2016
Nettoaufwand des Leistungsbereichs	1'000'000	1'000'000	1'000'000
Veränderung Nettoaufwand laufende Rechnung	-50'000	-50'000	-50'000

Nr. Gesundheitsdepartement, LB 8.09 (Tiergesundheit) E65 Reduktion des Kantonsbeitrags an die Tierseuchenkasse			
Beschreibung der Massnahme Die Tierseuchenkasse wird Ende 2013 einen voraussichtlichen Bestand von rund 5 Mio. Franken aufweisen. Mit der Massnahme wird der Kassenbestand auf diesem Niveau stabilisiert und die Einnahmen so reduziert, dass die durchschnittlichen Jahresausgaben gedeckt sind. Gemäss Veterinärsgesetz werden mit einer Reduktion des Kantonsbeitrags die Tierhalter- und Gemeindebeiträge in die Kasse ebenfalls vermindert.			
Auswirkungen Eine Senkung des Kantonsbeitrags um 25 Prozent hat zusammen mit der gemäss Veterinärsgesetz notwendigen Reduktion der Tierhalter- und Gemeindebeiträge eine Einnahmensenkung für die Tierseuchenkasse von Fr. 832'000.- zur Folge. Trotz diesem jährlichen Einnahmefehl sollte sich der Kassenbestand auf dem Niveau von 5 Mio. Franken stabilisieren – dies bei angenommenen gleichbleibenden Ausgaben. Mittelfristig sind jedoch steigende Kosten für Labor, Probenahmen durch Dritte oder neue Präventivmassnahmen sowie infolge Auftreten neuer Tierkrankheiten nicht auszuschliessen, dadurch müsste ein Rückgang des Kassenbestandes in Kauf genommen werden. Sollte wegen Seuchenereignissen oder wegen notwendigen Massnahmen der vorgeschriebene Mindestbestand von 2 Mio. Franken unterschritten werden, wäre die Regie-			

rung von Gesetzes wegen verpflichtet, die Beiträge wieder anzuheben.

Durch diese Massnahme werden die Gemeinden mit Fr. 166'000.- entlastet.

Zeitliche Umsetzung

Umsetzung ab 2014.

Rechtliches

Keine Anpassung von bestehenden Rechtsgrundlagen notwendig.

in Franken	2014	2015	2016
Nettoaufwand des Leistungsbereichs	1'650'000	1'650'000	1'650'000
Veränderung Nettoaufwand laufende Rechnung	-333'000	-333'000	-333'000

Nr. E66 **Alle Departemente und die Staatskanzlei, alle Leistungsbereiche**
 Effizienz- und Produktivitätssteigerungen innerhalb der kantonalen Verwaltung

Beschreibung der Massnahme

Jährliche Entlastung von 10 Mio. Franken ab 2015 durch Effizienz- und Produktivitätssteigerungen innerhalb der kantonalen Verwaltung. Die Umsetzung kann durch Massnahmen in Querschnittsbereichen, durch separat zu prüfende strukturelle Massnahmen (vgl. hierzu Kapitel 7.2 in der Botschaft, Massnahmen S1-S12) oder über den ordentlichen Budgetweg durch die Verteilung einer zentral eingestellten Pauschalkürzung auf die Departemente und die Staatskanzlei erfolgen.

Auswirkungen

Die Auswirkungen dieser Querschnittsmassnahme lassen sich aus heutiger Sicht noch nicht im Detail bestimmen. Die Massnahme wird im Eigenbereich (Personal- und Sachaufwand) der Zentralverwaltung ansetzen.

Zeitliche Umsetzung

Umsetzung ab 2015.

Rechtliches

Keine Anpassung von bestehenden Rechtsgrundlagen notwendig.

in Franken	2014	2015	2016
Nettoaufwand des Leistungsbereichs	offen	offen	offen
Veränderung Nettoaufwand laufende Rechnung	0	-10'000'000	-10'000'000

A 1.1.2 Übergangsmassnahme

Nr. Ü1	Gesundheitsdepartement, LB 8.01 (Stationäre Gesundheitsversorgung) Senkung des kantonalen Vergütungsanteils für stationäre Spitalbehandlungen		
Beschreibung der Massnahme			
<p>Mit der neuen Spitalfinanzierung muss sich der Kanton St.Gallen an allen stationären Spitalbehandlungen in Listenspitälern gemäss dem festgelegten kantonalen Vergütungsanteil beteiligen. Der kantonale Vergütungsanteil beträgt gemäss KVG mindestens 55 Prozent. In Kantonen mit unterdurchschnittlichem Prämienniveau kann der Vergütungsanteil bis 2016 jedoch tiefer festgelegt werden. Aufgrund seines unterdurchschnittlichen Prämienniveaus legte der Kanton St.Gallen seinen Vergütungsanteil im Gesetz über den Kantonsanteil an den Abgeltungen der stationären Spitalleistungen vom 30. November 2011 (sGS 320.4) fest. Der kantonale Vergütungsanteil beträgt gemäss diesem Gesetz 54 Prozent im Jahr 2014 und 55 Prozent ab dem Jahr 2015. Eine Veränderung des Vergütungsanteils setzt eine Gesetzesanpassung voraus. Die jährliche Veränderung darf gemäss KVG 2 Prozentpunkte nicht übersteigen. Da der Kantonsanteil gemäss Art. 49a KVG mindestens 9 Monate vor dessen Beginn festgelegt werden muss, ist eine Anpassung des kantonalen Vergütungsanteils nur für die Jahre 2015 und 2016 möglich. Es handelt sich um eine zeitlich befristete Massnahme, da der kantonale Vergütungsanteil in allen Kantonen ab 2017 mindestens 55 Prozent betragen muss.</p> <p>Der kantonale Vergütungsanteil für das Jahr 2015 wird bei 52 Prozent (statt 55 Prozent) und für das Jahr 2016 bei 53 Prozent (statt 55 Prozent) festgelegt.</p>			
Auswirkungen			
<p>Die kantonalen Beiträge an stationäre Spitalleistungen reduzieren sich als Folge des tieferen Vergütungsanteils um rund 25 Mio. Franken im Jahr 2015 und um rund 17 Mio. Franken im Jahr 2016. Die Auswirkungen sind zeitlich befristet auf die Jahre 2015 und 2016. Diese Massnahme hat Auswirkungen auf die Krankenkassenprämien. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Vergütungsanteil der Krankenversicherer in den nächsten Jahren ohnehin abnimmt, was sich entlastend auf die Krankenkassenprämien auswirkt.</p>			
Zeitliche Umsetzung			
Die Umsetzung ist nur möglich für die Jahre 2015 und 2016.			
Rechtliches			
Die Massnahme erfordert eine Anpassung des Gesetzes über den Kantonsanteil an den Abgeltungen der stationären Spitalleistungen vom 30. November 2011 (sGS 320.4).			
in Franken	2014	2015	2016
Nettoaufwand des Leistungsbereichs	504'000'000	524'200'00	536'200'00
Veränderung Nettoaufwand laufende Rechnung	0	-25'0000'000	-17'000'000

A 1.2 Beschreibung der Leistungsbereiche

Leistungsbereich 1.01: Dienstleistungen zugunsten des Kantonsrates

Das geltende Recht ordnet den Parlamentsdiensten jene Dienststellen der Staatskanzlei zu, die zugunsten des Kantonsrates Aufgaben erfüllen. Der Ratsdienst bereitet die Sessionen vor, führt das Kantonsratsprotokoll und die Session nach. Im Weiteren stellt er die Geschäftsführung des Präsidiums sicher, berät und schult die Mitglieder des Kantonsrates und sorgt für den Betrieb des Ratsinformationssystems. Der parlamentarische Kommissionsdienst ist für alle Aufgaben verantwortlich und zuständig, die zugunsten der ständigen Kommissionen und der Vertretungen des Kantonsrates in parlamentarischen Gremien zu erfüllen sind. Der parlamentarische Kommissionsdienst ist administrativ der Staatskanzlei zugehörig, untersteht jedoch der Weisungs- und Aufsichtsbefugnis der zuständigen parlamentarischen Organe. Dem parlamentarischen Kommissionsdienst obliegt die Geschäftsführung der ständigen Kommissionen, ausgenommen der Finanzkommission.

Produkte:

- Ratsbetrieb (Sessionen und weitere Aspekte des Kantonsrates)
- Backoffice (Session)
- Logistik und Infrastruktur
- Anlässe KR/PräsKR/stäKo
- Mediensupport und Öffentlichkeitsarbeit
- Geschäftsführung des Präsidiums des Kantonsrates
- Geschäftsführung für die ständigen Kommissionen
- Beratung und Schulung der Mitglieder des Kantonsrates / Mitglieder PräsKR / Mitglieder stäKo
- Ratsinformationssystem (inkl. Applikationsverantwortung)
- Projekte zugunsten KR / PräsKR / stäKo
- Kantonsratsprotokoll (Kurzprotokoll und Audioprotokoll)

Leistungsbereich 1.02: Dienstleistungen zugunsten der Regierung

Die Staatskanzlei unterstützt die Regierung administrativ bei der Durchführung sowie der Vor- und Nachbereitung ihrer Sitzungen. Sie erbringt Dienstleistungen zugunsten der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten. Der Staatskanzlei obliegt die Vor- und Nachbereitung der Regierungssitzungen. Sie leistet Rechtsetzungs- und Rechtsanwendungssupport. Die Staatskanzlei stellt Protokoll und Aufzeichnungen sicher. Zudem ist sie für den Mediensupport und die Öffentlichkeitsarbeit der Regierung zuständig, besorgt den Weibeldienst und den Empfang im Regierungsgebäude und stellt das Anlassmanagement sicher. Als Fachorgan der Regierung erarbeitet die Staatskanzlei nach Weisung der Regierung die Grundlagen für die Planung und die Steuerung und erfüllt die Aufgaben des Regierungscontrollings. Sie erstellt den Geschäftsbericht der Regierung. In den Aussenbeziehungen übernimmt die Staatskanzlei die Koordination der interkantonalen und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.

Produkte:

- Regierungssitzung einschliesslich Vor- und Nachbereitung
- Backoffice (Regierungssitzung)
- Unterstützung der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten
- Rechtsetzungs- und Rechtsanwendungssupport
- Aufzeichnungen (Regierungssitzungen, Workshops, Treffen)
- Mediensupport und Öffentlichkeitsarbeit
- Weibeldienst und Empfang
- Anlässe
- Planung und Steuerung
- Regierungscontrolling
- Geschäftsbericht
- Aussenbeziehungen: interkantonale Zusammenarbeit sowie Zusammenarbeit mit dem Bund und dem Ausland
- Ratsinformationssystem (inkl. Applikationsverantwortung)

Leistungsbereich 1.03: Dienstleistungen zugunsten der Verwaltung

Die Verwaltung vollzieht die ihr im Rahmen der Gesetzgebung und von der Regierung übertragene Aufgaben. Die Staatskanzlei als Schaltstelle zwischen den Departementen koordiniert den Geschäftsverkehr der Regierung und des Kantonsrates und besorgt allgemeine Administrationsaufgaben. Sie leistet zugunsten der Departemente und Dienststellen Rechtsetzungs- und Rechtsanwendungssupport. Bei der Geschäftsvorbereitung stellt sie die Abstimmung zwischen den Departementen sicher und durch die Geschäftsführung der Generalsekretäre-Konferenz gewährleistet sie die interdepartementale Koordination. Die Staatskanzlei ist für die Koordination von Sicherheitsbelangen zuständig. Das Büromaterial und die Drucksachen sowie Bürogeräte beziehen die Dienststellen der kantonalen Verwaltung bei der Materialzentrale der Staatskanzlei. Die Staatskanzlei ist ebenfalls für den Postdienst und den Betrieb der Telefonzentrale verantwortlich. Im Bereich der Kommunikation stellt die Staatskanzlei den Mediendienst sicher und unterhält das Internet und Intranet der Staatsverwaltung. Durch die administrative, koordinative und beratende Unterstützung durch die Staatskanzlei kann die Verwaltung ihre Aufgaben effizient und wirksam erbringen. Analog dazu stellt die Staatskanzlei ihre eigenen Ressourcen und die Infrastruktur sowie das Qualitätsmanagement sicher.

Produkte:

- Backoffice (Allgemein)
- Rechtsetzungs- und Rechtsanwendungssupport
- Geschäftsführung Generalsekretäre-Konferenz
- Sicherheit
- Büromaterial
- Copy-Shop
- Postdienst
- Telefonzentrale
- Internet und Intranet
- Mediendienst
- Ressourcen und Infrastruktur sowie QMS
- Aktenführung und Archivierung (KR, RR, SK)

Leistungsbereich 1.04: Dienstleistungen zugunsten Privater

Die Staatskanzlei nimmt die Legalisation von Urkunden vor und bestätigt damit die Echtheit der Unterschrift. Die Staatskanzlei ist für die Herausgabe von amtlichen Publikationen und den Drucksachenverkauf zuständig. Weiter vermietet sie Räume im Regierungsgebäude und regelt die Nutzung des Klosterplatzes.

Produkte:

- Legalisation
- Amtliche Publikationen (GS/GALLEX, ABl, Staatskalender, Abstimmungsunterlagen usw.)
- Drucksachenverkauf
- Raumnutzung
- Nutzung Klosterplatz

Leistungsbereich 2.01: Öffentlicher Verkehr

Kernaufgabe ist die zielgerichtete Weiterentwicklung des öffentlichen Verkehrs (öV) im Kanton St.Gallen. Dies umfasst die Planung und die Bestellung von Verkehrsdienstleistungen, namentlich die Erstellung der strategiekonformen Angebotsplanung und Infrastrukturplanung, die Definition der Angebotsstandards und die effiziente Projektleitung und -steuerung. Dazu gilt es, mit den beteiligten Parteien, namentlich dem Bund und den Transportunternehmen Leistungsvereinbarungen abzuschliessen und mit den Gemeinden und angrenzenden Kantonen die Mitfinanzierung und die Entwicklungsschwerpunkte zu klären.

Leistungsbereich 2.02: Biodiversität

Die Erhaltung und Förderung der Biodiversität manifestiert sich in einem breiten Leistungsportfolio und ist gesetzlich breit verankert. Ziel ist es, die Vielfalt der Arten, der Lebensräume, der Gene in Flora und Fauna zu fördern und zu erhalten. Dies gilt sowohl in den terrestrischen und als auch den aquatischen Lebensräumen und auch für Kulturpflanzen und Nutztiere.

Leistungsbereich 2.03: Nutzung der natürlichen Ressourcen Jagd und Fischerei

Mit Jagd und Fischerei werden wertvolle natürliche Ressourcen genutzt. Die Jagd vollzieht die Jagdgesetzgebung. Sie regelt und überwacht den Jagdbetrieb im Kanton. Im Weiteren ist sie für die Betreuung der nationalen und kantonalen Wildschutzgebiete (eidgenössisches Jagdbanngebiet Graue Hörner, Wasser- und Zugvogelreservate von nationaler Bedeutung, kantonale Wildschutzgebiete) verantwortlich. Die jagdliche Regulation der Wildbestände zielt darauf ab, gesunde, natürlich strukturierte und dem Lebensraum angepasste Wildbestände zu erhalten. Sie gewährleistet, dass keine untragbaren Wildschäden an Wald und landwirtschaftlichen Kulturen entstehen (z.B. im Schutzwald). Die Jagd stellt Ansprechpersonen bei Verkehrsunfällen mit Wild und die Durchführung der Nachsuche, die Verblendung der Strassen zur Vermeidung von Wildunfällen und zur Verminderung von Personen- und Sachschäden, für die Beratung der Bevölkerung bei Problemarten wie Fuchs, Marder, Haustaube, für die Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung der Bevölkerung für Natur und Umwelt, für Tierschutzmassnahmen wie Kitzrettung in landwirtschaftlichen Kulturen usw. Zudem gewährleistet die Jagd die Aus- und Weiterbildung der Jäger, der Wildhutorgane und der Jagdaufseher. Die Fischerei ist zuständig für den Vollzug der Fischereigesetzgebung. Mit einer ökologisch orientierten und nachhaltigen Bewirtschaftung der Gewässer wird ein nachhaltiger Ertrag gesichert. Dies umfasst insbesondere auch die Förderung bedrohter und selten gewordener Fischarten wie die Bodensee-Seeforelle oder die Äsche. Zwei Fischbrutanlagen bieten die dafür notwendige Infrastruktur.

Leistungsbereich 2.04: Nutzung der natürlichen Ressourcen Wald

Im St.Galler Wald werden jährlich rund 300'000 Kubikmeter Holz in enger Zusammenarbeit mit 15'000 Privatwaldbesitzern und 370 öffentlichen Waldeigentümern genutzt (Stammholz, Industrieholz, Brennholz). Das Holz muss so genutzt und gepflegt (Jungwuchs, Dickung, Stangenholz, Baumholz) werden, dass der Wald alle seine Funktionen auch für zukünftige Generationen nachhaltig erbringen kann. Die Beratung durch die Förster und die Holzketten St.Gallen unterstützt die ganze Holzbranche mit rund 5'000 Beschäftigten und stellt deren Versorgung mit dem erneuerbaren Rohstoff Holz sicher. Die fachgerechte Nutzung des Waldes trägt zur gesunden Erneuerung des Waldes bei und damit zu einem weitreichenden Schutz der natürlichen Ressourcen. Schweizweit liegen 42 Prozent der Grundwasserschutzzonen im Wald. Durch fachgerechte Eingriffe wird der Grundwasser- und Quellschutz sicher gestellt. Die Förderung des naturnahen Waldbaus mit standortgerechten Bestockungen gewährleistet die grösste Wirkung auf den Erhalt und die Verbesserung der Biodiversität im Wald sowie die beste Risikoverteilung mit Blick auf die Klimaveränderung. Mit dem kantonseigenen Staatsbetrieb nimmt der Kanton eine innovative, qualitäts- und sicherheitsbewusste Vorreiterrolle ein. Mit seinem Engagement in der Lehrlingsausbildung animiert er andere Waldeigentümer dazu, gleiches zu tun, womit die Waldleistungen für die Öffentlichkeit optimal erbracht werden.

Leistungsbereich 2.05: Naturgefahrenmanagement

Mit einem intakten Schutzwald wird die Sicherheit der Verkehrswege (Bahn und Strassen), Siedlungen und weiteren Infrastrukturen vor Lawinen, Steinschlag, Rutschungen, Erosion und Hochwasser gewährleistet. Ohne Schutzwald und Schutzbauten wären viele unserer Siedlungen, insbesondere in den Tälern, nicht mehr bewohnbar und die Verkehrsverbindungen sowie Infrastrukturanlagen nicht mehr sicher. Aber auch das Unterland profitiert vom Schutzwald durch das ausgleichende Wasserregime und durch den Schutzwald in den Tobelwäldern (Goldach, Sitter u.a.). Sie vermindern das Überschwemmungsrisiko erheblich.

Leistungsbereich 2.06: Vollzug Forstrecht

Mit dem Vollzug des Waldgesetzes (Forstrecht) wird die Erhaltung des Waldareals in quantitativer und qualitativer Hinsicht erreicht. Mit der forstlichen Planung (Waldentwicklungsplanung, Bestandeskarte, Pflanzensoziologische Grundlagen, u.a.) wird die Nachhaltigkeit eines gesunden Waldes mit all seinen wichtigen Funktionen gesteuert. Der Vollzug des Forstrechts beinhaltet auch Leistungen im Zusammenhang mit der Försterausbildung (IFM-Konkordat, Försterschule).

Leistungsbereich 2.07: Landwirtschaftliche Innovation und Bildung

Mit der Erfüllung des Lehrauftrages des BLD, der Informationsvermittlung und der Durchführung innovativer Projekte und Einzelberatungen werden die rund 4'000 St.Galler Landwirtschaftsbetriebe und der ländliche Raum bei der Ausrichtung auf sich rasch ändernde wirtschaftliche und ökologische Anforderungen unterstützt. Die Direktbetroffenen (Bauernfamilien) werden befähigt, die nötigen Anpassungsschritte vorzunehmen und die multifunktionalen Aufgaben gemäss Bundesverfassung zu erbringen. Von den Leistungen der Landwirtschaft und deren Kooperationen profitieren Bevölkerung und Wirtschaft im ländlichen Raum mehrfach. Intakte und leistungsfähige Bauernfamilien sind wichtige Pfeiler der dörflichen Gemeinschaften. Mit den bereits durchgeführten Reformschritten in der Bildung und Beratung (Schliessung landw. Schule Flawil, Bäuerinnen-schule Custerhof Rheineck und Kurszentrum Kaltbrunn) verfügt das Landw. Zentrum SG (LZSG) über eine schlanke, ressourcenschonende und zukunftsgerichtete Organisationsstruktur.

Leistungsbereich 2.08: Vollzug Direktzahlungen und Bäuerliches Bodenrecht

Vollzug der gemäss Bundesrecht (LwG sowie BGGB) den Kantonen obliegenden und kantonsinternen dem Landwirtschaftsamt (LwA) zugewiesenen (LaG, LaV) Aufgaben (landwirtschaftliche Direktzahlungen und bäuerliches Bodenrecht). Es handelt sich um Umsetzungsaufgaben, die der Bund den Kantonen zuweist. Im Kanton St.Gallen wurden im Jahr 2011 den rund 4'200 berechtigten Betrieben rund 203 Mio. Franken an Landwirtschaftlichen Direktzahlungen ausbezahlt und 375 Bewilligungen gemäss BGGB erteilt. Diese Bewilligungen gemäss BGGB sind Voraussetzung dafür, dass die entsprechenden Grundstücksgeschäfte via Grundbuch vollzogen werden können.

Leistungsbereich 2.09: Landwirtschaftliche Strukturverbesserung

Durch die landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen, Start- und Betriebshilfen werden die Lebens- und Produktionsverhältnisse der ländlichen Bevölkerung (mittels Güterstrassen, Wasser- und Elektrizitätsversorgungen, Ökonomie- und Wohngebäuden) den heutigen Anforderungen und Bedürfnissen angepasst sowie den Betriebsnachfolgern die Betriebsübernahme erleichtert und soziale Härten gemildert. Ziel ist die Verbesserung der Lebens- und Wirtschaftsgrundlagen in den unterstützten Betrieben und namentlich die Senkung der Produktionskosten (v.a. auch bei gemeinschaftlichen Massnahmen wie Gemeinschaftsbauten und Vermarktungseinrichtungen, Förderung der Wertschöpfung durch Schaffung von rationellen Produktions- und Verarbeitungsstrukturen). Zunehmend wichtiger werden die Erhaltung der Funktionsfähigkeit bestehender Infrastrukturen im ländlichen Raum (z.B. Güterstrassen, Drainagen, Elektrizitäts- und Wasserversorgungen) und der Kulturlandfähigkeit von meliorierten organischen Böden (z.B. Rheinmelioration) unter Beachtung ökologischer Anliegen.

Leistungsbereich 2.10: Standortförderung

Der Leistungsbereich Standortförderung bezweckt den Erhalt und die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen. Zielgruppen der Aktivitäten sind die ansässigen Unternehmen sowie ansiedlungswillige Firmen und Schlüsselpersonen aus dem Ausland. Der Standortwettbewerb hat sich in den letzten Jahren massiv verstärkt und die Standortgebundenheit spürbar abgenommen. Angesichts der globalen Konkurrenz und der Frankenstärke ist es für die Unternehmen am Werkplatz St.Gallen entscheidend, ihre Märkte thematisch und geografisch erweitern zu können. D.h. sie müssen sich in qualitativ hochstehenden und einzigartigen Produkten und Verfahren von der ausländischen Konkurrenz abheben können. Der Leistungsbereich unterstützt sie darin, Wettbewerbsvorteile mit Technologien aufzubauen. Durch etablierte Netzwerke stärkt die Standortförderung Unternehmen in der Internationalisierung ihrer (geographischen) Marktstrategie. Ausländischen Investoren und St.Galler Unternehmen werden relevante Informationen für Standortentscheide rasch und adressatengerecht aufbereitet. In Zusammenarbeit mit den St.Galler Destinationen wird die Vermarktung von touristischen Dienstleistungen sichergestellt und es werden Erlebnisangebote entwickelt und aufgebaut. Für Massnahmen in der Innovationsförderung, im Bereich der Immobilien und des Tourismus können über die Neue Regionalpolitik des Bundes die kantonalen Mittel «aufgedoppelt» werden. Zur Schaffung optimaler Rahmenbedingungen wirkt die Standortförderung an der langfristigen Positionierung und Entwicklung des Wirtschaftsstandortes Kanton St.Gallen und seiner Regionen im globalen Wettbewerb mit. Sie betreibt die Ge-

schäftsstelle des KMU-Forums und setzt sich im Rahmen von Mitberichtsverfahren und Projekten für eine schlanke und KMU-freundliche Regulierung ein.

Leistungsbereich 2.11: Arbeitsbedingungen

Der Leistungsbereich Arbeitsbedingungen umfasst die beiden Abteilungen Ausländer/Gewerbe und Arbeitsinspektorat und vollzieht zum überwiegenden Teil Bundesrecht. Sowohl Arbeitsinspektorat als auch die Bereiche Flankierende Massnahmen/Schwarzarbeit sind teilweise vom Bund (EKAS resp. Seco) refinanziert (rund 50 Prozent). Das Arbeitsinspektorat sorgt dafür, dass das öffentliche Arbeitsgesetz eingehalten wird mit dem Ziel, die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz zu gewährleisten. Durch Beratung, Begutachtung und Kontrolle soll eine Reduktion von Berufsunfällen und -krankheiten erzielt werden, was Arbeitnehmenden und Arbeitgebern zugute kommt. Ausserdem obliegt dem Arbeitsinspektorat die Aufsicht über das Eichwesen. In der Abteilung Ausländer/Gewerbe werden arbeitsmarktliche Vorentscheide für Drittstaatsangehörige gefällt. Arbeitnehmende und Arbeitgeber werden in ausländerrechtlichen und allgemeinen arbeitsmarktlichen Belangen beraten. Eine wichtige Aufgabe des Leistungsbereichs ist die Umsetzung der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit. Teil dieses Bereiches ist die Geschäftsstelle der tripartiten Kommission, die den Arbeitsmarkt bezüglich missbräuchlichen Lohndumpings beobachtet. Ebenfalls koordiniert dieser Bereich die Bestrebungen im Kampf gegen die Schwarzarbeit. Der Bereich Vollzug Gewerberecht stellt die gewerbepolizeiliche Ordnung in ausgewählten Gewerbebezügen sicher (beispielsweise Bewilligungen für Reisende und Schausteller, für Konsumkreditvermittler und -gewährer). Im Auftrag der eidgenössischen Spielbankkommission werden Inspektionen in den beiden Casinos St.Gallen und Bad Ragaz durchgeführt.

Leistungsbereich 2.16: Kantonale Statistik

Die Fachstelle für Statistik ist kantonale Statistikstelle gemäss Statistikverordnung (sGS 146.11, Art. 3) und nach dem Statistikgesetz (sGS 146.1, Art. 8 und 9). Die Aufgaben der kantonalen Statistikstelle umfassen gemäss Art. 8 StatGe:

- Koordination und fachliche Führung der kantonalen Statistik;
- Dienstleistungserbringung im Bereich der kantonalen Statistik;
- Durchführung von statistischen Tätigkeiten

Die statistischen Tätigkeiten umfassen die Datenerhebung und -beschaffung, die Datenhaltung und -dokumentation, die Datenaufbereitung und -analyse, die Ergebnispublikation und die Auskunftserteilung sowie die Beratung in den Themenbereichen Wirtschaft, Staat, Gesellschaft, Raum und Umwelt. Schliesslich werden damit auch die an den Kanton St.Gallen gerichteten, gesetzlich abgestützten Anforderungen des Bundes zur Bereitstellung statistischer Daten erfüllt. Dienstleistungen der Fachstelle für Statistik werden für kantonsverwaltungsexterne Personen/Institutionen zu Vollkostenpreisen verrechnet, falls der Arbeitsumfang eine halbe Stunde (bzw. eine Stunde bei Medien und Lernenden) übersteigt. Die Fachstelle für Statistik erfüllt auch Aufträge, die von Fachämtern bzw. Departementen entschädigt werden. Derzeit sind rund 40 Prozent der Ausgaben der FfS refinanziert. Somit sind lediglich rund 4,5 Stellen nicht refinanziert.

Leistungsbereich 2.17: Arbeitslosenversicherung

Der Leistungsbereich Arbeitslosenversicherung vollzieht Bundesrecht und umfasst die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV), die Logistik arbeitsmarktlicher Massnahmen (LAM), die RAV-Koordination und die kantonale Arbeitslosenkasse (ALK). Die Leistungsbereiche RAV und LAM beinhalten die rasche und dauerhafte Wiedereingliederung von Arbeitslosen in den ersten Arbeitsmarkt durch Beratung, Vermittlung sowie Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen. Die RAV-Koordination ist Melde- und Koordinationsstelle bei Personalmassnahmen, vollzieht das Arbeitsvermittlungsgesetz, ist Bewilligungsstelle für Kurzarbeit und Schlechtwetter und führt für die ALK und die RAV das Scanningcenter. Die ALK gewährleistet den Stellensuchenden die Existenzsicherung durch die Auszahlung von Taggeldern, den Arbeitnehmenden bei Konkurs die Zahlung von Insolvenzenschädigung und den Arbeitgebern die Auszahlung von Kurzarbeits- und Schlechtwetterentschädigung. Die Verwaltungskosten für RAV/LAM und RAV-Koordination werden vollumgänglich vom Bund refinanziert. Die ALK ist die einzige öffentliche Kasse, welche die Pauschalentschädigung kennt.

Die pauschale Entschädigung der Verwaltungskosten errechnet sich aus den erzielten Leistungspunkten und deckt damit sämtliche Kosten der ALK-Leistungen. Die Verwendung eines allfälligen Überschusses muss mit dem SECO nicht verrechnet werden, sondern liegt in der Kompetenz des Kantons. Die Kantone beteiligen sich mit einem Betrag, der 0.053 Prozent der von der Beitragspflicht erfassten Lohnsumme (alle AHV-pflichtigen Löhne des Kantons St.Gallen) entspricht, an den Kosten für die Durchführung der öffentlichen Arbeitsvermittlung und der arbeitsmarktlichen Massnahmen. Der Bundesrat setzt die Anteile der Kantone in einem Verteilungsschlüssel fest; er berücksichtigt dabei die Finanzkraft und die jährliche Anzahl der Tage kontrollierter Arbeitslosigkeit. Der Kantonsanteil wird den Kantonen von ihrer Vergütung abgezogen (Art. 92 Abs. 7^{bis} AVIG). Personen, die von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind, können Leistungen beanspruchen, wenn sie aufgrund eines Entscheides der zuständigen Amtsstelle an einer Bildungs- oder Beschäftigungs-massnahme teilnehmen. Die Versicherung und die Kantone tragen die Kosten der Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen zu je 50 Prozent (59d AVIG). Der Leistungsbereich Arbeitslosenversicherung sieht sich einer speziellen Konstellation bei der Finanzierung. Einerseits unterliegt der Bereich einer vollständigen Refinanzierung durch den Bund. Andererseits ist der dem Bund zu vergütende Kantonsanteil nicht beeinflussbar und somit als absolut gebundene Ausgabe zu betrachten. Aufgrund dieser Rahmenbedingungen verzichtet der Leistungsbereich darauf, alle Komponenten dieses Formulars auszufüllen, da sich die möglichen finanziellen Entlastungen auf wenige Positionen beschränken. Somit wird auf die detaillierte Darstellung der Daten in den Abschnitten 3 bis 8 und 10 verzichtet.

Leistungsbereich 3.01: Integration und Gleichstellung

In der Integration erarbeitet das Kompetenzzentrum Integration und Gleichstellung (KIG) die Grundlagen für die Strategie und Steuerung der kantonalen Integrationspolitik zuhanden der Regierung, entwirft die kantonalen Massnahmen, setzt das kantonale Integrationsprogramm um und berät kantonale und kommunale Verwaltungs- und Fachstellen sowie private Fachstellen und Projektträger fachlich. Das KIG verantwortet in der Integrationsförderung die finanziellen Mittel des Bundes und des Kantons und unterstützt Integrationsprojekte in Gemeinden finanziell. Über das Kompetenzzentrum werden zudem die individuellen Sprachförderungs- und Arbeitsintegrationsmassnahmen von anerkannten und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen finanziert. Inhaltliche Schwerpunkte im Bereich Gleichstellung sind die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und die Lohngleichheit. Dazu erarbeitet das KIG fachliche Grundlagen, stellt relevante Informationen zur Verfügung, unterstützt verwaltungsintern und -extern die Konzeption und Umsetzung von Massnahmen, unterstützt fachlich und finanziell relevante Projekte, stellt die juristische Beratung nach Gleichstellungsgesetz sicher, ist Informations- und Triagestelle für Bevölkerung und Institutionen, setzt nationale Projekte im Kanton St.Gallen um, arbeitet in Gremien mit und/oder koordiniert Gremien für eine wirkungsvolle Gleichstellungsförderung im Kanton St.Gallen.

Leistungsbereich 3.02: Wahlen und Abstimmungen

Der Dienst für politische Rechte koordiniert die in der Staatsverwaltung anfallenden Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausübung der politischen Rechte. Dazu gehören die Vorbereitung und Durchführung von eidgenössischen und kantonalen Volksabstimmungen und Wahlen in Zusammenarbeit mit den verschiedenen Partnern, die Führung des zentralen Stimmregisters für Auslandschweizer und die Mitwirkung im Consortium Vote électronique und den entsprechenden interkantonalen Arbeitsgruppen zur Durchführung und Weiterentwicklung von E-Voting. Die Organisation und Betreuung des kantonalen Stimmbüros für Auslandschweizer sowie die Entgegennahme und Bearbeitung von kantonalen Referendums- und Initiativbegehren sind ebenfalls Kernaufgaben der Dienststelle.

Leistungsbereich 3.03: Beiträge ausrichten (EL, Pflegfinanzierung, ...)

Der Leistungsbereich "Beiträge ausrichten" stellt die Ausrichtung der Ergänzungsleistungen (EL) gemäss eidgenössischem und kantonalem Ergänzungsleistungsgesetz (SR 831.10; abgekürzt

eidgELG bzw. sGS 351.5; abgekürzt kantELG), die Ausrichtung der Kinderzulagen für Nichterwerbstätige und der Familienzulagen in der Landwirtschaft gemäss Gesetz über die Familienzulagen (SR 836.2; abgekürzt FamZG) bzw. Kinderzulagengesetz (sGS 371.1; abgekürzt KZG) sicher.

Die Abwicklung und Auszahlung der Beiträge erfolgt über die Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen (SVA). Im Departement des Innern (Generalsekretariat) werden die Teilzahlungen an die SVA sowie die Endabrechnungen zwischen der SVA und dem Bund bearbeitet.

In den Bereichen Alters-/Hinterlassenenversicherung (Beitragserlasse), Familienzulagen Landwirtschaft sowie Kinderzulagen Nichterwerbstätige besteht kein kantonaler Handlungsspielraum. Bei den Ergänzungsleistungen besteht ein kleiner Handlungsspielraum. Er betrifft vor allem die ausserordentlichen Ergänzungsleistungen (AEL).

Leistungsbereich 3.04: Einbürgerungen

Das Amt für Bürgerrecht und Zivilstand ist für die Koordination der Einbürgerungsverfahren zwischen Bund und Kanton zuständig. Insbesondere holt es nach Erteilung des Gemeindebürgerrechts die eidg. Einbürgerungsbewilligung beim Bund ein, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts bereitet das Amt das Geschäft für die Beschlussfassung durch die Regierung vor. Bei den erleichterten Einbürgerungen und Wiedereinbürgerungen wirkt der Kanton für die Bundesbehörden mit. Es handelt sich somit um klassische Vollzugsaufgaben, die grösstenteils vom Bundesrecht bestimmt werden. Gegenüber den kommunalen Einbürgerungsbehörden übernimmt das Amt die notwendige fachliche Unterstützung und die Information.

Leistungsbereich 3.05: Personenstandsänderungen

Das Amt für Bürgerrecht und Zivilstand ist für sämtliche Änderungen im Personenstand zuständig, bearbeitet Adoptionen und Namensänderungen und ist für die Aufgaben der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen verantwortlich. In dieser Funktion ist es für die Beschwerdeverfahren gegen die Zivilstandsämter und für die vom Bundesrecht vorgesehenen regelmässigen Inspektionen zuständig. Gleichzeitig hat es von Gesetzes wegen die Zivilstandsämter zu unterstützen und zu beraten und ist für die Aus- und Weiterbildung für die im Zivilstandswesen tätigen Personen besorgt. Zur Qualitätssicherung des Personenstandsregisters wirkt das Amt zudem bei Registrierungen sowie bei Eheschliessung und Eintragung von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften von ausländischen Personen mit (Aktenprüfung). Im Ausland eingetretene Personenstandsänderungen sind von der Aufsichtsbehörde für die Eintragung in das Personenstandsregister zu verfügen (Auslandurkunden). Aus Effizienzgründen werden diese gleichzeitig durch das beim AfBZ angegliederte Sonderzivilstandsamt beurkundet. Für das Bereinigungsverfahren nach Art. 43 ZGB ist ebenfalls die Aufsichtsbehörde zuständig. Im Rahmen der Auskunfterteilung an adoptierte Personen über die Personalien der leiblichen Eltern nach Art. 268c ZGB hat das Amt die entsprechenden Aufgaben zu vollziehen.

Leistungsbereich 3.06: Bundesgesetz vollziehen, Grundbuch

Das Grundbuchinspektorat übt die Aufsicht über die Grundbuchämter aus und vollzieht das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (SR 211.412.41; abgekürzt BewG).

Die Aufsicht über die 75 Grundbuchämter wird insbesondere durch

- Inspektionen der Grundbuchämter;
- Erteilung von Auskünften an die Grundbuchämter;
- Weisungen an die Grundbuchämter;
- Mustervorlagen für die Grundbuchämter und Grosskunden sowie
- Instruktion und Ausbildung des Personals der Grundbuchverwaltung wahrgenommen.

Der Erwerb von Grundstücken und ähnlicher Rechte durch Personen im Ausland ist grundsätzlich bewilligungspflichtig (Art. 2 Abs. 1 BewG). Im Vollzug des BewG ist der Leistungsbereich Bewilligungsbehörde für den Grundstückerwerb durch natürliche und juristische Personen mit Auslandsbezug. Die Aufgabe beinhaltet im Wesentlichen folgende Tätigkeiten:

- Bewilligungsentscheide;
- Feststellungsentscheide, dass eine Bewilligung nicht erforderlich ist;
- Auskünfte an Grundbuchämter, Rechtsvertreter und Vertragsparteien und
- Überwachung von Auflagen.

Dieser Bereich ist stark emotional besetzt (Ausverkauf der Heimat, Ausländerdiskriminierung, Preissteigerungen).

Leistungsbereich 3.07: Gemeindeaufsicht

Mit der Gemeindeaufsicht wird die Qualität der Aufgabenerfüllung in den Gemeinden zugunsten der Bürgerschaft sichergestellt. Sie umfasst die Aufsicht über die Gemeinden, die Prüfung und Genehmigung rechtlicher Erlasse, die Beratung und Unterstützung sowie die Bereitstellung von Hilfsmitteln für die Gemeinden. Es werden fachspezifische Aus- und Weiterbildungen für kommunale Behörden und Verwaltungen realisiert. Ebenso wirken die Mitarbeitenden in kantonalen Projekten mit. Einer der grössten Nachteile des Milizsystems äussert sich in der teils geringen Professionalität der Behörden. Obwohl diese in der Regel mit grossem Engagement bemüht sind, ihre Aufgaben gemäss den gesetzlichen Erfordernissen zu erfüllen, führen die oft fehlenden fachlichen Kenntnisse vermehrt zu Fehlern und zum Verlust der Rechtssicherheit. Misstrauen gegenüber den Behörden oder gar Beschwerden an den Kanton sind die Folge. Der Kanton haftet unter Umständen für ungenügende Aufsicht. Die Tätigkeiten der Gemeindeaufsicht sind in diesem Sinn vertrauensbildend und fördern die Sicherheit und die Gleichbehandlung.

Leistungsbereich 3.08: Regionen stärken (Finanzausgleich)

Der Leistungsbereich umfasst zwei eigenständige Themen: Finanzausgleich und Gemeindereformen. Der Finanzausgleich stellt sicher, dass Gemeinden mit überdurchschnittlicher Belastung in verschiedenen Bereichen oder mit unterdurchschnittlicher Steuerkraft unterstützt werden, um ein Ansteigen des eigenen Gemeindesteuerfusses über die bisherige Höchstgrenze von 162 Steuerprozent zu verhindern. Auch soll ein übermässiges Auseinanderdriften der Steuerfüsse der einzelnen Gemeinden vermieden werden. Im Bereich Gemeindereformen wird einerseits die Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen – Gemeindevereinigungsgesetz (sGS 151.3) – überwacht, andererseits fördert der Kanton mit Beiträgen an solche Projekte gemeindeseitige Bestrebungen zur Strukturbereinigung und zur Stärkung der Gemeinden gegenüber dem Kanton und in der Region. Im Rahmen des Gemeindevereinigungsgesetzes werden neben Vereinigungen auch Inkorporationen, Aufteilungen und Aufhebungen von Spezialgemeinden abgewickelt. Innerhalb der vergangenen fünf Jahre seit Invollzugsetzung des Gesetzes hat die Zahl der Gemeinden und Spezialgemeinden um rund ein Viertel abgenommen.

Leistungsbereich 3.09: Angebot für erwachsene Menschen mit Behinderung sicherstellen

Für Menschen mit Behinderung sind gemäss Bundesrecht bedarfsgerechte stationäre Wohnangebote, Beschäftigungsangebote und geschützte Arbeitsplätze (sogenannte Tagesstrukturen) durch die Kantone bereitzustellen. Zudem haben die Kantone Aufenthalte von Menschen mit Behinderung aus ihrem Kanton zu finanzieren – unabhängig vom Standort der Einrichtungen. Die Standortkantone haben dabei die Einrichtungen in ihrem Hoheitsgebiet fachlich und finanziell zu beaufsichtigen. Zur Förderung einer eigenverantwortlichen und selbstbestimmten Lebensführung wird zudem der gleichberechtigte Zugang zu öffentlichen Grundleistungen gemäss kantonalem Recht unterstützt. Betreuende Angehörige sind angemessen zu unterstützen und zu entlasten. Spezialisierte ambulante Leistungen, die durch private oder öffentlich-rechtliche Organisationen erbracht werden, können finanziell unterstützt werden.

Leistungsbereich 3.10: Kinder- und Jugendhilfe, Familien, Sozialberatung sowie Freiwilligenarbeit fördern

Das Amt für Soziales führt die Kontaktstelle für Jugendarbeit, -schutz und -beratung. Die ausser-schulische Kinder- und Jugendförderung wird koordiniert. Die staatlichen und privaten Bestrebungen im Kindes- und Jugendschutz und in der Sozialberatung werden gefördert, koordiniert und teilweise finanziell durch Mittel aus dem Lotteriefonds unterstützt (Kinder- und Jugendkredit). Familienfreundliche Rahmenbedingungen werden mit geeigneten Massnahmen gefördert und entsprechende Projekte unterstützt. Die Freiwilligen- und Angehörigenarbeit sowie die Selbsthilfe werden in allen Bereichen (Kinder- und Jugendliche, Sozialhilfe, Menschen mit Behinderung, Betagte) gefördert.

Leistungsbereich 3.11: Gemeinden im Sozialwesen begleiten und beaufsichtigen

Im Bereich der finanziellen Sozialhilfe ist der Kanton gemäss Bundesrecht zuständig für die interkantonale Verrechnung von Sozialhilfeleistungen. Daneben sorgt er für eine gesetzeskonforme Sozialhilfepraxis in den politischen Gemeinden. Die politischen Gemeinden sind in verschiedenen Bereichen des Sozialwesens zuständig (z.B. Sozialhilfe/-beratung, Altersbereich). In ihrer Aufgabenerfüllung werden sie durch den Kanton begleitet. Die Begleitung kann sowohl in Form von Beratung im Einzelfall als auch in koordinierender Funktion bei der regionalen Zusammenarbeit der Gemeinden geleistet werden. Regionale Kooperationen und Lösungsansätze werden gefördert. Der Kanton minimiert wohnortabhängige Unterschiede bezüglich Leistungsqualität und -quantität mit geeigneten Massnahmen.

Leistungsbereich 3.12: Soziale Einrichtungen bewilligen, beaufsichtigen, subventionieren

Kinder- und Jugendeinrichtungen: Kinder- und Jugendheime werden bewilligt und beaufsichtigt. Für die Aufenthalte in inner- und ausserkantonalen Einrichtungen werden Kostenübernahmegarantien erteilt. Kindertagesstätten werden bewilligt, beaufsichtigt und bei der Auslösung von Subventionen des Bundes unterstützt (Verbindungsstellenfunktion). Betagten- und Pflegeheime: Einrichtungen werden bewilligt und beaufsichtigt, soweit die Gemeinden nicht verpflichtet sind. Flächendeckend obliegt dem Kanton die Überprüfung der bundesrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen bei Pflegeheimen und bei Tages- und Nachtstrukturen.

Familienausgleichskassen: Dem Kanton obliegt die Anerkennung von beruflichen und zwischenberuflichen Ausgleichskassen. Zudem hat der Kanton die im Kanton St.Gallen tätigen Familienausgleichskassen zu beaufsichtigen.

Pflegekinderwesen: Die Aufnahme von Pflegekindern in Familienpflege ist zu bewilligen und die Pflegefamilien sind zu beaufsichtigen. Dienstleistungsangebote der Familienpflege (Familienplatzierungsorganisationen) sind ebenfalls zu beaufsichtigen.

Weitere soziale Einrichtungen: Die Beratungsstelle Opferhilfe für Erwachsene, Kinder und Jugendliche wird geführt bzw. die Führung durch Private wird abgegolten (interkantonale Stiftung Opferhilfe). Das Kinderschutzzentrum sowie das Frauenhaus werden nach kantonalem Recht subventioniert. Die regionalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden werden beaufsichtigt.

Leistungsbereich 3.13: Freien Zugang zu Informationen und Wissen sichern

Die Kantonsbibliothek Vadiana St.Gallen bietet der Bevölkerung des Kantons St.Gallen rund 800 000 gedruckte und elektronische Dokumente zur Ausleihe oder Einsichtnahme vor Ort. Sie bietet eine reiche Auswahl an gebundenen und mikroverfilmten Zeitungen sowie rund 1000 Zeitschriften aus allen Fachgebieten zur Ansicht oder Ausleihe. Sie führt verschiedene elektronische Angebote und alle Bestände sind im Online-Katalog des St.Galler Bibliotheksnetzes (SGBN), dem grössten Bibliotheksverbund der Ostschweiz, abrufbar. In der Digitalen Bibliothek Ostschweiz (www.dibiost.ch) koordiniert die Kantonsbibliothek Vadiana ein vielfältiges Angebot an eMedien, die rund um die Uhr ausgeliehen werden können. Sie sammelt alle st.gallischen Publikationen und hütet den kostbaren Altbestand der 1536 gegründeten Vadianischen Bibliothek

sowie zahlreiche Nachlässe und Sammlungen zum Kanton St.Gallen. Darüber hinaus veranstaltet sie ein attraktives Jahresprogramm mit Ausstellungen, Kurzvorträgen und weiteren Anlässen. Die Kantonsbibliothek leitet zudem den Bibliotheksverbund St.Gallen-Appenzell und erbringt wichtige Dienstleistungen für zahlreiche Gemeinde-, Spezial- und andere Bibliotheken, indem sie das St.Galler Bibliotheksnetz führt. Sie versorgt die st.gallischen Spitälern mit elektronischen Fachinformationen.

Leistungsbereich 3.14: Kulturelles Erbe pflegen und vermitteln

Denkmalpflege und Archäologie, das Stiftsarchiv sowie Teile von Staatsarchiv und Kantonsbibliothek setzen sich für die Erhaltung und Pflege des kulturellen Erbes des Kantons St.Gallen ein, indem sie kulturelles Erbe definieren, sichern, aufarbeiten, pflegen und vermitteln. Die Fachstelle Denkmalpflege trägt massgeblich zum Erhalt von Baudenkmalern bei, indem sie über die Schutzinstrumente der Gemeinden Einfluss nimmt, berät, Beiträge an Kulturobjekte leistet, die wissenschaftliche Aufarbeitung fördert und gewonnene Erkenntnisse an die Bevölkerung vermittelt. Sowohl die Pflege des Einzelobjekts als auch die Bewahrung und Aufwertung der Ortsbildschutzgebiete und der Ensembles in ihrem Umfeld sind Kernaufgaben der Denkmalpflege. Die Fachstelle Archäologie sichert und erhält kulturelles Erbe durch Ausgrabung, Inventarisierung und Archivierung von Bodendenkmälern und Bodenfunden. Zudem wird die Beurteilung von Bauvorhaben in archäologisch sensiblen Gebieten, die Beratung im Umgang mit Bodendenkmälern sowie die wissenschaftliche Aufarbeitung des kulturellen Erbes und dessen Vermittlung unterstützt. Die UNESCO-Weltkulturerbe-Stätten «Stiftsbezirk St.Gallen» und «Pfahlbauten rund um die Alpen» bedürfen dabei besonderer Aufmerksamkeit. Die Pflege und Vermittlung des reichhaltigen schriftlichen und audiovisuellen Erbes liegt in den Händen von Staatsarchiv (Leistungsbereich 3.15), Kantonsbibliothek (Leistungsbereich 3.13) sowie des Stiftsarchivs. Das Stiftsarchiv – das älteste Klosterarchiv des Abendlandes – trägt durch seine Bestände, die massgeblich für die Anerkennung des Stiftsbezirks als UNESCO-Weltkulturerbe sind, auch wesentlich zur Standortförderung und internationalen Ausstrahlung des Kulturkantons St.Gallen bei.

Leistungsbereich 3.15: Rechtlich, politisch und historisch relevante Überlieferung des Staates sichern

In Ausführung des Gesetzes über Aktenführung und Archivierung vom 19. April 2011 (sGS 147.1; abgekürzt GAA) sichert das Staatsarchiv die wichtigste Geschäftsnachweise der staatlichen Organe (im Folgenden *Akten* oder *Unterlagen* genannt), erschliesst und erhält sie und ermöglicht einen dauerhaften und verlässlichen Zugang zu den archivierten Unterlagen. Damit leistet das Staatsarchiv einen unverzichtbaren Beitrag an das Verständnis, die Nachvollziehbarkeit und die Kontrolle staatlichen Handelns. Diesen Zielen dient wesentlich eine qualitätvolle Aktenführung in den Organen selber. Dementsprechend nimmt das Staatsarchiv als oberstes Fachorgan für die Aktenführung und Archivierung im Kanton Einfluss auf die Unterlagenbildung und -verwaltung. Es unterstützt alle Organe bei der diesbezüglichen Aufgabenerfüllung. Aktenführung und Archivierung steigern staatliche Effizienz insgesamt und senken Kosten. Angesichts des Fortschreitens der Büroautomation und der vermehrten Bildung "rein elektronischer Akten" ist das Staatsarchiv darum besorgt, auch eine verlässliche und lückenlose "elektronische Überlieferung" zu schaffen. Gemeinden werden vom Staatsarchiv unterstützt, beraten und fachtechnisch beaufsichtigt.

Leistungsbereich 3.16: Kulturelle Vielfalt stärken und kulturelle Akzente setzen

Der Kanton fördert im Zusammenspiel mit Privaten und Gemeinden die kulturelle Vielfalt durch finanzielle Beiträge an Projekte, Institutionen und Personen in den Bereichen Kulturschaffen, Kulturpflege und Kulturvermittlung (Investitions-, Projekt-, Jahres- und Werkbeiträge sowie Kunstankäufe). Seit dem Jahr 2007 werden vermehrt kulturelle Schwerpunkte gesetzt, vor allem durch die Förderung von Kulturbauten. Traditionellster und grösster Schwerpunkt ist der Vier-Sparten-Betrieb der Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen (KTSG) im Theater, in der Tonhalle und der Lokremise, dessen Förderung seit Anfang 2010 gesetzlich geregelt ist. KTSG bietet als einziges Berufstheater / Berufsorchester der Ostschweiz einen künstlerisch anspruchsvollen Konzert- und Theaterbetrieb für Kanton und Stadt St.Gallen sowie für die Ostschweiz an in den Sparten Schauspiel, Musiktheater, Tanz und Konzert. Dabei wird eine möglichst breite Be-

völkerungsschicht angesprochen. Mit einer aktuellen Besucherauslastung von 75 Prozent über alle Sparten verfügt das Theater St.Gallen über einen einmaligen Spitzenwert in der Schweizer Theaterwelt. Gemeinsam mit den Gemeinden etabliert der Kanton regionale kulturelle Schwerpunktinstitutionen sowie regionale Förderplattformen, um die Kulturförderung effektiver auszugestalten. So werden zahlreiche private Initiativen mit einem grossen ehrenamtlichen Engagement, die zu einem zwar kleinen, aber existenziellen Prozentsatz vom Kanton unterstützt werden, gefördert. Mit verhältnismässig geringen Mitteln (Kultur benötigt weit weniger als ein Prozent des gesamten Kantonsbudgets) wird grosse Wirkung erzielt.

Leistungsbereich 3.17: Konkursrechtliche Verfahren durchführen

Konkursrechtliche Verfahren und Betreibungen gegen die öffentliche Hand durchführen. Die Durchführung von konkursrechtlichen Verfahren sowie die Betreibungen gegen die öffentliche Hand sind Vollstreckungsrecht und auf Bundesebene geregelt (Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, SR 281.1; abgekürzt SchKG). Ziel der konkursrechtlichen Verfahren ist die Eintreibung von Geldforderungen sowie die Liquidation von Gesellschaften. Das Konkursamt tritt in seiner Aufgabenerfüllung hoheitlich und mit staatlicher Zwangsgewalt auf. Bei konkursrechtlichen Verfahren handelt es sich um Verfahren mit einer Vielzahl von Verfahrenshandlungen und -schritten. Gemäss Bundesrecht sind Konkursverfahren innert einem Jahr nach der Eröffnung durchzuführen.

Leistungsbereich 3.18: Führen des Handelsregisters mit Publikationen

Das Handelsregister dient der Konstituierung und der Identifikation von Rechtseinheiten. Es bezweckt die Erfassung und Offenlegung rechtlich relevanter Tatsachen und gewährleistet die Rechtssicherheit sowie den Schutz Dritter im Rahmen zwingender Vorschriften des Zivilrechts (Art. 1 HRegV).

Leistungsbereich 3.20: Beurkundungen, Beglaubigungen und Bürgschaften sowie Führen eines handelsrechtlichen Notariats

Verschiedene Rechtsgeschäfte bedürfen der öffentlichen Beurkundung gemäss Bundeszivilrecht. Das Notariat gewährleistet eine kompetente und schnelle Abwicklung der Beurkundung im Gesellschafts-, Ehegüter- und Erbrecht, bei Bürgschaften und Beglaubigungen. Im Gesellschaftsrecht wird i.d.R. das gesamte Gründungs- oder Änderungsverfahren dadurch beschleunigt, dass ein Dienstleistungspaket aus einer Hand angeboten werden kann.

Leistungsbereich 3.21: Erledigung von Erbfällen

Sicherungsmassnahmen wie Testamentseröffnungen, Inventarisierungen, Siegelungen, Erbschaftsverwaltungen, Erbenermittlungen, Aufbewahrung von Testamenten. Ausstellung von Erbbescheinigungen, Entgegennahme von Ausschlagungen, amtliche Erbschaftsliquidationen, Willensvollstreckungen und amtliche Nachlassteilungen.

Leistungsbereich 3.99: Stabsaufgaben

Das Generalsekretariat ist die Drehscheibe des Departementes gegen innen und aussen und unterstützt den Departementsvorsteher in den Bereichen Sekretariat, Finanzen, Informatik, Personal, Recht und in politischen Fragen. Es koordiniert die Aufgabenerfüllung der Ämter und stellt ein einheitliches Auftreten des Departementes sicher. Die Dienststellen unterstützen die Ämter mit Sach- und Fachkompetenz und bieten den politischen Gemeinden wie auch privaten Organisationen und Parteien Unterstützung und pflegen eine enge Zusammenarbeit mit den jeweiligen Stellen des Bundes und der Kantone. Das Zentrale Sekretariat unterstützt den Departementsvorsteher im administrativen und persönlichen Bereich, organisiert Veranstaltungen und besorgt das Sekretariat für die Generalsekretärin, den Rechtsdienst und das Kompetenzzentrum für Integration und Gleichstellung. Der Rechtsdienst ist Rechtsmittelinstanz und bearbeitet Rechtsmittelverfahren. Der Dienst für Informatik und Finanzen unterstützt die Dienststellen des Departementes in den Bereichen Informatik, Finanzen und Infrastruktur. Der Personaldienst berät

die Amtsleitungen in der Personaladministration sowie in personalrechtlichen Fragen und führt das Lohnwesen für alle Ämter.

Leistungsbereich 4.01: Koordinations- und Führungsaufgaben Bildungsdepartement

In diesem Bereich sind das Generalsekretariat sowie die Amtsleitungen Hoch- und Mittelschulen des Bildungsdepartementes zusammengefasst. Dies sind alles sog. Stabstellen, wie wissenschaftliche Mitarbeiter, Finanzen, Rechtsdienst etc. Das Generalsekretariat umfasst neben dem eigentlichen Generalsekretariat bestehend aus der Generalsekretärin, drei Mitarbeitenden im Sekretariat sowie 2 wissenschaftlichen Mitarbeitenden den Dienst für Recht und Personal sowie den Dienst für Finanzen und Informatik. Speziell beim Dienst für Finanzen und Informatik ist die Abteilung "Informatik-Cluster". Diese beinhaltet Mitarbeitende, welche bei den Schulen der Sekundarstufe II (Berufsfachschulen und Mittelschulen) für die Informatik zuständig sind. Das Generalsekretariat führt zudem auch die Geschäftsstelle des Erziehungsrates. Das Amt für Mittelschulen koordiniert die Arbeiten der Mittelschulen und arbeitet primär an der Qualitätssicherung sowie der Weiterentwicklung der Mittelschulen. Das Amt bereitet zudem die Geschäfte im Bereich der Mittelschulen für den Erziehungsrat vor. Der Amtsleiter ist auch Vorgesetzter der Rektoren der Mittelschulen. Das Amt für Hochschulen ist die zuständige Fachbehörde des Bildungsdepartementes für die Hochschulbildung (Universität, Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen). Es bereitet in seinem Zuständigkeitsbereich die Politik und die strategischen Entscheidungen vor, vertritt die Trägerinteressen bei den Hochschulen, bereitet deren Leistungsvereinbarungen vor und kontrolliert deren Umsetzung. Es stellt die Verbindung zwischen den Hochschulinstitutionen und dem Bildungsdepartement bzw. der Regierung sicher und vertritt den Kanton St.Gallen auch in kantonalen und interkantonalen Gremien des Hochschulbereichs. Schliesslich zeichnet es verantwortlich für die Prüfung und Abrechnung der interkantonalen Zahlungsabkommen im Hochschulbereich. Ebenfalls in diesem Leistungsbereich befinden sich die Mitarbeitenden des Sport-Toto-Fonds. Diese werden jedoch direkt über den Sport-Toto-Fonds finanziert.

Leistungsbereich 4.02: Stipendien und Studiendarlehen

Der Kanton St.Gallen gewährt Stipendien und Studiendarlehen, soweit die vollen Kosten der Ausbildung oder Weiterbildung den Antragstellenden oder ihren Eltern nicht zugemutet werden können. Grundlagen sind das Gesetz über die staatlichen Stipendien und Studiendarlehen (sGS 211.5; abgekürzt StipG) und die Vollzugsverordnung zum StipG (sGS 211.51). Stipendien sind staatliche Geldleistungen an eine erste Ausbildung, die nicht zurückbezahlt werden müssen. Sie werden für eine stipendienrechtlich anerkannte erste Berufsausbildung gewährt. Dazu zählt auch das erste Hochschul- oder Fachhochschulstudium sowie eine eidgenössisch anerkannte Ausbildung an einer Höheren Fachschule von mindestens zwei Jahren Dauer. Studiendarlehen sind staatliche Geldleistungen an Aus- oder Weiterbildungen, die zurückbezahlt und verzinst werden müssen. Sie werden meist für eine stipendienrechtlich anerkannte Weiterbildung oder eine zweite Berufsausbildung gewährt. Basis der Ausrichtung von Stipendien und Studiendarlehen sind Gesuche der Auszubildenden. Ausgezahlt werden jährlich rund 12 bis 14 Millionen Franken Stipendien an etwa 2'000 Bezügerinnen und Bezüger. Darlehen werden im Umfang von rund 2 Mio. Franken jährlich an etwa 250 Personen ausgerichtet.

Leistungsbereich 4.03: Sonderpädagogik / Sonderschulen

Primärer Auftrag ist die Sicherstellung des Sonderschulangebots im Kanton St.Gallen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in der nachgefragten Menge und der vereinbarten Qualität gemäss Sonderschulkonzept unter Berücksichtigung der finanziellen Vorgaben. Zur Sonderschulung gehören

- Unterricht und Förderung von behinderten Kinder von 4 bis 20 Jahren in Sonderschulen; inkl. Betreuung und Pflege
- behinderungsspezifische Unterstützung und Beratung von Kindern mit Behinderung, die die Regelschule besuchen

- heilpädagogische Massnahmen im Vorschulalter

a) Tätigkeiten auf betrieblicher Ebene: Anerkennung der privaten Einrichtung, Entwicklung der Leistungsaufträge, Erarbeitung von Rahmenbedingungen für die Betriebsführung, Aufsicht bzw. Sichtung der Aufsichtsergebnisse, Budgetgenehmigung, Finanzierung, Beratung der Institutionen in pädagogischer, betriebswirtschaftlicher und organisatorischer Hinsicht, Revision der Rechnungen (Kostenumfang: knapp 120 Mio. Franken)

b) Tätigkeiten auf kindbezogener Ebene: Kostengutsprachen für Sonderschulplatzierung zur Erfassung der Schülerdaten für die Abrechnung. Im Vorschulbereich und im nachobligatorischen Bereich verfügt das BLD die Massnahmen. Die Rechnungen der verschiedenen Durchführungsstellen (Sonderschulen, Dienste, Privatpraxen) werden durch das BLD beglichen.

Leistungsbereich 4.04: Qualitätssicherung Volksschulen

Durch die Sicherung der Schulqualität gewinnt der Kanton Steuerungswissen: Schulaufsicht und Fremdevaluation beurteilen die Qualität der Schule von aussen. Sie erfüllen eine entwicklungsorientierte Förderfunktion für die Schule. Die einzelnen Schulen, Bildungsdepartement und Erziehungsrat erhalten Auskunft über den Stand der Schulentwicklung. Der Kanton initiiert und steuert die Weiterentwicklung der Schule. Er unterstützt die Schulträger bei der Erfüllung ihrer Aufgabe für eine über den ganzen Kanton einheitliche hohe Schulqualität, beinhaltend ein umfassendes Beratungs- und Unterstützungsangebot für Lehrpersonen, Schulleitung und Behörden. Der Lehrmittelverlag sichert die Grundversorgung der kantonalen Volksschulen mit sämtlichen durch den Erziehungsrat vorgeschriebenen Lehrmitteln. Er entwickelt, produziert und vertreibt in interkantonaler Zusammenarbeit Lehrmittel und Testinstrumente. Für die an der Entwicklungsarbeit Beteiligten entsteht ausserdem wertvolles Knowhow. Kernaufgabe der Weiterbildung Schule ist ein Weiterbildungsangebot zu entwickeln und bereit zu stellen. Die Zurverfügungstellung eines umfassenden Weiterbildungsangebotes mit den drei Säulen Wahlpflichtbereich, Wahlbereich und individueller Bereich ist ein wichtiger Bereich der Sicherstellung der Schulqualität. Der Abteilung Weiterbildung Schule ist auch die Fachstelle Elternbildung angegliedert. Diese bildet ein Bindeglied zwischen Schule und Elternhaus.

Leistungsbereich 4.06: Mittelschulen

Das Führen von staatlichen Mittelschulen ist eine Staatsaufgabe. Der Kanton St.Gallen führt sechs staatliche Mittelschulen, welche dezentral im Kantonsgebiet verteilt sind, um allen seinen Einwohnerinnen und Einwohnern die Möglichkeit zu bieten, jene erforderliche breite und tiefe Allgemeinbildung zu erlangen, die Voraussetzung für den Zugang zu Universitäten und Hochschulen ist. Hinzu kommt die Interkantonale Maturitätsschule für Erwachsene (ISME) St.Gallen/Sargans, an welcher der Kanton St.Gallen mehrheitlicher Teilhaber ist. Die dezentrale Aufstellung der Mittelschulen ist insofern von Bedeutung, als sie es am besten ermöglicht, das in allen Regionen vorhandene Bildungspotenzial auszuschöpfen. Damit wird ein Beitrag zur Chancengleichheit im Bereich der Bildungsinvestitionen geleistet. An den Mittelschulen werden drei Lehrgänge angeboten: das Gymnasium, die Fachmittelschule und die Wirtschaftsmittelschule. An der ISME werden das Gymnasium, der Modul-Lehrgang als Vorbereitung auf die Pädagogische Hochschule St.Gallen und ein Passerellen-Lehrgang, der Inhaberinnen und Inhabern einer Berufsmaturität den Eintritt in universitäre Hochschulen ermöglicht, geführt. Neben der eigenen Führung von Mittelschullehrgängen leistet der Staat Beiträge an den Besuch von anerkannten nicht-staatlichen Gymnasien im Kanton St.Gallen, sowie - in restriktivem Mass - zum Schulbesuch in einem anderen Kanton, soweit gewisse Bedingungen gemäss Spezialvereinbarungen (z.B. bei sportlichen Hochbegabungen oder bei Wohnort in unmittelbarer Grenzfläche) erfüllt sind.

Leistungsbereich 4.07: Berufsfachschulen

Die Kantone, in denen die Bildung in beruflicher Praxis erfolgt, haben für ein bedarfsgerechtes Angebot an Berufsfachschulen (BFS) zu sorgen (Lehrortsprinzip). Der obligatorische Unterricht ist nach Bundesrecht unentgeltlich. Der Kanton St.Gallen führt zehn (ab 1.8.2013 neun) BFS, an welchen ca. 20'000 Lernende (wovon ca. 1'000 Schülerinnen und Schüler in Brückenangeboten) unterrichtet werden. Die BFS erfüllen ihren Bildungsauftrag auf qualitativ hohem Niveau und in enger Zusammenarbeit mit den Verbundpartnern der Berufsbildung (insbesondere Organisationen der Arbeitswelt [OdA] und Lehrbetriebe). Die kantonale Steuerung der BFS wird durch die Abteilung BFS im Amt für Berufsbildung (ABB) wahrgenommen. Der Souverän hat in einer Volksabstimmung im Jahr 2000 mit 77 Prozent der Stimmen der Kantonalisierung der BFS zugestimmt und damit auch den Anspruch an die kantonale Steuerung bekräftigt. Die kantonale Steuerung erfolgt insbesondere durch Optimierung des Angebots sowie durch innerkantonale und interkantonale Koordination und Kooperation. Beispielhaft können folgende Tätigkeiten erwähnt werden: Anhörung der Organisationen der Arbeitswelt, Zuteilung der Lernenden zu den BFS und Festlegung der Klassengrößen, jährliche Festlegung des Schulgeldes für ausserkantonale Lernende, Regelung von Inhalt, Organisation, insbesondere Unterrichtsfächer und Klassengrößen und Lektionenzahl, der Brückenangebote.

Leistungsbereich 4.08: Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

Die Kantone haben nach Bundesrecht für eine Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung zu sorgen. Im Kanton St.Gallen legt die Regierung die Beratungskreise der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungsstellen (BSLB) fest. Die Beratungspersonen der BSLB verfügen über hohe Fachkompetenz und beachten bei deren Anwendung die komplexen Zusammenhänge in Bildungs-, Wirtschafts- und Gesellschaftsumfeld. Die BSLB unterstützt die Jugendlichen beim Übertritt aus der Volksschule und trägt dazu bei, dass mit einer adäquaten Wahl möglichst viele Jugendliche die Ausbildung wählen, welche sie motiviert und welche sie u.a. deshalb erfolgreich abschliessen. Schülerinnen und Schüler der Mittelschulen werden von speziellen Studienberaterinnen und Studienberatern bei der Suche eines Studiums, welches ihren Neigungen und Fähigkeiten entspricht, unterstützt. Die BSLB steht sodann Erwachsenen zur Seite, welche von Arbeitslosigkeit bedroht oder betroffen sind, indem sie diesen bei der Suche nach einem möglichst baldigen Wiedereinstieg behilflich sind. Ebenso berät die BSLB erwachsene Personen, die sich weiterbilden wollen und sichert somit der Wirtschaft ihre Fachkräfte und den entsprechenden Kadernachwuchs. Berufsinformation, Beratung von Personen bis zum 25. Altersjahr und Beratung von Personen ohne anerkannten Abschluss auf der Sekundarstufe II sind unentgeltlich. Die Zentralstelle für Berufsberatung im Amt für Berufsbildung (ABB) führt die sieben kantonalen BSLB und koordiniert deren Tätigkeit. Sie ist linienvorgesetzte Stelle der dezentralen BSLB und trägt die entsprechende Verantwortung. Die Zentralstelle stellt eine quantitativ und qualitativ einheitliche Leistungserbringung der BSLB sicher und bewirkt mit der Koordination der Leistungs- und Qualitätsentwicklung einen effizienten Ressourceneinsatz. Sie sorgt für die Qualitätsentwicklung und wirkt in interkantonalen Gremien zur Weiterentwicklung der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung mit.

Leistungsbereich 4.09: Betriebliche Bildung

Die Abteilung Lehraufsicht (LAU) im Amt für Berufsbildung (ABB) beaufsichtigt die Bildung in beruflicher Praxis. Die LAU ist insbesondere zuständig für die Beratung der Lehrvertragsparteien, die Koordination zwischen den an der beruflichen Grundbildung beteiligten Personen und Organisationen oder die Erteilung und den Widerruf von Bildungsbewilligungen. Weiter ist sie u.a. für die Beschulung der angehenden Berufsbildnerinnen und Berufsbildner zuständig. Ebenfalls zum Aufgabenkatalog gehören die Mitfinanzierung der überbetrieblichen Kurse sowie die Mitwirkung in interkantonalen Projektgruppen und Gremien zur Weiterentwicklung der Berufsbildung. Gegenwärtig sind im Kanton St.Gallen ca. 16'800 Lehrverhältnisse registriert. Die Ausbildungsberaterinnen und Ausbildungsberater der LAU unterstützen die Betriebe bei Problemen zwischen den Lehrvertragsparteien im Sinn einer Krisenintervention. Sie verfügen über ausgewiesene Kompe-

tenzen im Bereich der Rechtsgrundlagen der beruflichen Grundbildung und arbeiten intensiv mit den Verbundpartnern der Berufsbildung zusammen. Sie verfügen über die Fähigkeit zur Vermittlung in Problem- und Konfliktsituationen zwischen unterschiedlichen Partnern. Das Sekretariat administriert die Bildungsbewilligungen und Lehrverträge unkompliziert, unterstützend und möglichst tagesaktuell.

Leistungsbereich 4.10: Höhere Berufs- und Weiterbildung

Die Kernkompetenzen in der Höheren Berufsbildung liegen bei den einzelnen Anbietern. Der Kanton ist verpflichtet, die Weiterbildung durch Information und Beratung zu fördern. Das Amt für Berufsbildung (ABB) fördert die Weiterbildung in Zusammenarbeit mit privaten und öffentlichen Institutionen der Weiterbildung und der Wirtschaft und ist für die Führung der Fachstelle Höhere Berufsbildung und Weiterbildung (HBB) verantwortlich. Diese vernetzt und informiert die Anbieter der Höheren Berufsbildung und der Weiterbildung und sorgt für die Information von Weiterbildungsinteressierten. In der HBB leistet der Kanton zudem nach Massgabe der vom Kantonsrat bewilligten Kredite Beiträge an die vorbereitenden Kurse für die eidg. Berufsprüfungen (BP) und die eidg. Höhere Fachprüfungen (HFP; jeweils max. 50 Prozent der Kosten) sowie an die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen (HF; max. 90 Prozent der Kosten). Den staatlichen und den privaten Anbietern sind identische finanzielle Beiträge auszurichten, da durch staatliche Beiträge nach Bundesrecht keine Marktverzerrungen entstehen dürfen. Im Gegenzug haben die Anbieter der HBB auch die Qualität der Angebote und Kosteneffizienz der finanzierten Angebote zu gewährleisten. Dies erfolgt durch ein Controlling auf Basis von Leistungsvereinbarungen mit den einzelnen Anbietern. Die pauschale Abgeltung des Bundes an die Kantone enthält einen Anteil an die vorbereitenden Kurse für die eidg. BP und die eidg. HFP sowie an die Bildungsgänge der HF, die jedoch nicht gesondert ausgewiesen ist.

Leistungsbereich 4.11: Sport- und Bewegungsförderung

Das Amt für Sport (ASP) setzt sich mit den folgenden Leistungen für die lebenslängliche Sport- und Bewegungsförderung der Bevölkerung ein:

- Das ASP setzt das nationale Sportförderprogramm Jugend und Sport (J+S) mit Aus- und Weiterbildungskursen für J+S-Leiterpersonen in den Bereichen J+S-Kinder- und -Jugendsport um. Damit verbunden ist die Administration der J+S-Angebote von Schulen und Vereinen aus dem Kanton St.Gallen und die Durchführung von J+S-Jugendlagern.
- Im Bereich des Schulsports führt das ASP Fortbildungskurse für Lehrpersonen durch, organisiert Kantonale Schulsporttage, administriert die Schulsportprüfungen und fördert den freiwilligen Schulsport. Das ASP stellt mit dem Amt für Volksschule zusammen die Qualitätssicherung im Schulsport sicher.
- Im Erwachsenensport organisiert das ASP Aus- und Weiterbildungskurse und stellt eine Koordinations- und Anlaufstelle zur Verfügung.
- Für die Nachwuchsförderung verfügt das ASP mit einem Kantonalen Nachwuchsbeauftragten über eine wichtige Drehscheibe für Swiss Olympic, Sportverbände, Schulträger, Ämter, Athletinnen und Athleten sowie deren Eltern.
- Das ASP führt die Arge Alp-Sport Koordinationsstelle mit der jährlichen Durchführung einer Arge Alp Sportveranstaltung im Kanton und der Unterstützung der Delegationen an Sportveranstaltungen in anderen Arge Alp «Mitgliedsländern».
- Das ASP pflegt eine intensive Zusammenarbeit mit anderen Departementen und Fachstellen im Rahmen der Bewegungs- und Gesundheitsförderung (strukturelle Bewegungsförderung, betriebliches Gesundheitsmanagement, Vorsorgeprogramme etc.).
- Über eine Leistungsvereinbarung hat das Bildungsdepartement die Interessengemeinschaft St.Galler Sportverbände (IG) mit der Verwaltung des Sport-Toto-Fonds (Swisslos-Sportfonds) beauftragt.

Leistungsbereich 4.12: Universität St.Gallen

Die Universität St.Gallen (HSG) ist eine der führenden Wirtschaftsuniversitäten Europas, anerkannt für ihre Lehre auf allen Stufen lebenslangen Lernens und für ihre Forschung in ausgewählten Gebieten grosser gesellschaftlicher Relevanz. Die integrative Sicht von Wirtschafts-, Rechts-, Sozial- und Kulturwissenschaften prägt dabei ihr Profil. Im Besonderen setzt sie sich auf der Grundlage der geschichtlichen Entwicklung mit gegenwärtigen und zukünftigen Problemen von Wirtschaft, Gesellschaft, Staat, Umwelt und internationaler Zusammenarbeit auseinander. Sie fördert das Verantwortungsbewusstsein der Universitätsangehörigen gegenüber Mensch und Umwelt und bereitet den Studenten darauf vor, in Wirtschaft, Öffentlichkeit, Schule und Forschung nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen sowie nach ethischen Grundsätzen zu handeln. Die HSG wird für das universitäre Umfeld geschätzt, in dem sich Menschen ihren Fähigkeiten entsprechend zu verantwortungsbewussten Persönlichkeiten entwickeln. Sie erfüllt Aufgaben der Weiterbildung, führt öffentliche kulturelle und wissenschaftliche Veranstaltungen durch und arbeitet mit anderen Universitäten und Hochschulen zusammen. In der grundständigen Lehre bildet die HSG zur Zeit rund 7'300 Studierende aus. Im Weiterbildungsbereich werden der Öffentlichkeit zahlreiche Leistungen angeboten, welche zu einem Gesamtumsatz von über 40 Mio. Franken führen. Der Leistungsbereich Forschung orientiert sich traditionell stark an den Massstäben der Praxis. In Zukunft ist zusätzlich der Grundlagenforschung stärkere Beachtung zu schenken. Gegenwärtig werden jährlich etwa 1'200 Forschungspublikationen und 430 referierte Fachpublikationen veröffentlicht.

Leistungsbereich 4.13: Pädagogische Hochschule St.Gallen

Die Pädagogische Hochschule St.Gallen (PHSG) bietet auf der Wissenschaft basierende praxisorientierte Studien mit fachlichem, methodisch-didaktischem und pädagogischem Inhalt für die Ausbildung von Lehrpersonen der Volksschule (Kindergarten, Primarschule, Realschule und Sekundarschule [Sekundarstufe I]) und der Lehrpersonen der Berufsbildung (Sekundarstufe II) an. Die Lehrpersonen der Volksschule werden für ein möglichst breites Einsatzgebiet ausgebildet, mit Ausnahme der Sekundarstufe I sogar als Allrounder. Die PHSG begleitet die Lehrkräfte während der Berufseinführungsphase an der öffentlichen Volksschule. Sie betreibt in Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung. Sie erbringt Dienstleistungen und bietet Weiterbildungen an. Sie erbringt mit ihren fünf Regionalen Didaktischen Zentren (RDZ) berufspraktische Aus- und Weiterbildungen in den Schulregionen des Kantons. Die PHSG bildet in bewährten und anerkannten Studiengängen engagierte und motivierte Nachwuchskräfte für die Volksschule aus. Mit einem breiten, bedarfsgerechten Weiterbildungsangebot unterstützt die PHSG den Erhalt der Arbeitsmarktfähigkeit bzw. die berufliche Entwicklung amtierender Lehrpersonen. Letzteres ist auch geeignet, das derzeit kritisch diskutierte Berufsbild der Volksschullehrperson zu verbessern.

Leistungsbereich 4.14: Fachhochschulen

Die Fachhochschulen sind Ausbildungsorte für hochqualifizierte Fachkräfte. Sie bieten praxisorientierte Bachelor- und Masterstudiengänge in den Bereichen Technik, Wirtschaft, Soziale Arbeit, Gesundheit, Schulischer Heilpädagogik, Psychomotoriktherapie, Logopädie sowie Weiterbildungsstudiengänge und -veranstaltungen an. Sie sichern damit den von der Wirtschaft dringend geforderten Fachkräftenachwuchs in der Ostschweiz und darüber hinaus. Gerade den Fachhochschulen im Kanton St.Gallen kommt hier eine bedeutende Aufgabe zu. Die Fachhochschulen tragen mit anwendungsorientierter Forschung und Entwicklung und Dienstleistungen zur Innovationsfähigkeit sowie zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der St.Galler Volkswirtschaft bei und leisten massgebliche Beiträge an nationale und internationale Kompetenznetzwerke. Der Kanton St.Gallen ist an folgenden Fachhochschulen mitbeteiligt:

- FHS St.Gallen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften;
- HSR Hochschule für Technik Rapperswil;
- NTB Interstaatliche Hochschule für Technik Buchs;
- HfH Hochschule für Heilpädagogik Zürich.

Diese Fachhochschulen verfügen über rechtliche Selbständigkeit auf der Basis von zwischenstaatlichen Vereinbarungen sowie über eigenständige Führungsstrukturen mit jeweils eigenen Hochschulräten und Rektoraten. Die auf St.Galler Boden liegenden Fachhochschulen, die FHS St.Gallen, die HSR Rapperswil und die NTB Buchs bilden gemeinsam mit der Hochschule für Technik Chur den Verbund der Fachhochschule Ostschweiz (FHO).

Leistungsbereich 4.15: Interkantonaler Lastenausgleich Hochschulen

Durch die Mitgliedschaft bei der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV) und der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) wird die Freizügigkeit für Studierende innerhalb der ganzen Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein (gleichberechtigter Zugang zu allen Universitäten und Fachhochschulen) auch für die Studierenden aus dem Kanton St.Gallen ermöglicht. Dadurch wird der interkantonale Lastenausgleich im Hochschulbereich gefördert und das schweizerische Hochschulangebot optimiert. Die sehr aufwändige Prüfung der Beitragsberechtigung sowie der Ausgaben-Abrechnungen gemäss der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV) und der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) erfolgt als wesentlicher Aufgabenbereich im Amt für Hochschulen. Das Ausgabenvolumen hat mittlerweile mit über 70 Mio. Franken eine beachtliche Höhe erreicht. Den Ausgaben aus IUV und FHV stehen aber auch entsprechende Einnahmen gegenüber. Die IUV-Einnahmen werden im Staatshaushalt verbucht, die FHV-Einnahmen direkt bei der Pädagogischen Hochschule St.Gallen und bei den Fachhochschulen.

Leistungsbereich 5.01: Finanzmanagement

Das Generalsekretariat des Finanzdepartementes, das Amt für Finanzdienstleistungen sowie das Risk Management unterstützen die Departemente, die selbständigen Anstalten, den Vorsteher des Finanzdepartementes, die Regierung, die Finanzkommission und den Kantonsrat bei der Wahrnehmung der verschiedenen Aufgaben im finanziellen Bereich. Gemeinsam ist ihnen das Ziel einer transparenten Darstellung der finanziellen Auswirkungen des staatlichen Handelns. Handlungsleitend sind dabei die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Grundlagen und den übergeordneten finanzpolitischen Grundsätzen, die Beachtung der wesentlichen finanzwissenschaftlichen Erkenntnisse sowie die betriebswirtschaftliche Effizienz. Die finanzielle Planung, die Rechnungsführung, das Controlling und die Finanzaufsicht werden so organisiert, dass die notwendigen Entscheidungen auf einer klaren und transparenten Grundlage beruhen und eine bedarfsgerechte Dokumentation entsteht. Konkret werden folgende Aufgaben übernommen:

- Betrieb des staatlichen Rechnungswesens
- Verwaltung des staatlichen Finanzvermögens, der Verbindlichkeiten und der im Auftragsverhältnis geführten Spezialvermögen
- Prüfung von Regierungsgeschäften und Kantonsratsvorlagen aus finanzwirtschaftlicher und finanzpolitischer Sicht; Vorprüfungen im Rahmen von Arbeitsgruppen und Projekten
- Finanzielle Planung (kurz und mittelfristig) und Rechnungsabschluss
- Bearbeitung von Vorlagen im Zuständigkeitsbereich des Finanzdepartementes
- Support der Departementsleitung
- Kompetenzzentrum Risikomanagement (der GVA zugeordnet)
- Rechtsdienst, Zentrale Dienste sowie Sekretariat für das Finanzdepartement

Leistungsbereich 5.02: Steuererhebung

Folgende Leistungen werden im Leistungsbereich Steuererhebung erfüllt:

- Steuerregister
- Steuerveranlagung
- Steuerbezug

Die Steuererhebung erfolgt bei den folgenden Steuerarten:

- Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen (NP)
- Gewinn- und Kapitalsteuern von juristischen Personen (JP)
- Direkte Bundessteuer (NP, JP)
- Grundstückgewinnsteuern (GGSt)

- Erbschafts- und Schenkungssteuern (E+S)
- Quellensteuern (Quest)

Im Zusammenhang mit den oben erwähnten Steuerarten werden zudem folgende Steuern / Abgaben behandelt:

- Verrechnungssteuern (VSt)
- Pauschale Steueranrechnung
- Repartitionen (Ausscheidungsanteile direkte Bundessteuer)
- Nach- und Strafsteuern
- Bussen durch Verletzung von Verfahrenspflichten bei verschiedenen Steuerarten (Bussen)

Leistungsbereich 5.03: Vermögensverwaltung

Der Leistungsbereich Vermögensverwaltung ist für die Verwaltung des Vermögens der Gebäudeversicherungsanstalt und der Pensionskasse des Kantons St. Gallen zuständig. Daneben werden auch Gelder der Universität verwaltet und einzelne öffentlich-rechtliche Anstalten (SVA, Gemeinde Rapperswil-Jona) in Vermögensverwaltungsfragen beraten.

Leistungsbereich 5.04/5.05/5.06: Dienst für Informatikplanung

Der Dienst für Informatikplanung (DIP) ist dem Vorsteher des Finanzdepartementes unterstellt und damit in das Finanzdepartement eingegliedert. Er dient der Regierung und der Generalsekretärekonferenz als Fachorgan für Informatik und als Stabsstelle in Informatikbelangen. Der DIP ist die Strategie-, Planungs- und Steuerungsstelle für die Informatik des Kantons St. Gallen. Alle zentralen Disziplinen der modernen IT laufen in dieser Organisationseinheit zusammen. Der DIP übernimmt eine Querschnittfunktion im Sinn einer (Informatik-) Dienstleistung für die Departemente, die Staatskanzlei und die Gerichte.

Gemäss Departementsstrategie (FD) werden die Leistungen des DIP wie nachstehend zusammengefasst:

- Management Support Informatik (Beratung, Strategie, Architektur, Vertretung in Gremien)
- Projekt-Management Informatik (Projektmanagement, Controlling, Trends & Innovationen, Lieferantenmanagement)
- Kompetenz-Zentren Informatik (SBI, ECM/Web, INTSG)

Leistungsbereich 5.07: Personalmanagement

Das Personalamt sorgt für eine einheitliche Umsetzung der Personalpolitik der Regierung und eine einheitliche Anwendung des Personalrechts. Es ist Kompetenz- und Dienstleistungszentrum für personelle Aufgaben wie Rekrutierung, Mitarbeiterbetreuung, Mitarbeiterförderung, Führungs- und Organisationsunterstützung der Linienstellen sowie für personalrechtliche Fragestellungen. Es betreibt das verwaltungsinterne Case Management, vollzieht das Sozialversicherungsrecht, besorgt die Lohnverwaltung und Lohnauszahlung und betreibt die zentralen Informatiksysteme für das Personalwesen. Der Leistungsbereich Personalmanagement umfasst folgende Leistungselemente:

- HR-Beratung
- Kompetenzzentrum Personalrecht
- Case Management inkl. Sozialkredit und BGM
- Strategie und Projekte
- Unterstützung ausserfamiliäre Kinderbetreuung
- Befristete Überbrückungsstellen für Lehrabgänger/-innen / Kredit für Praktikantinnen/Praktikanten

Leistungsbereich 5.08: Personal- und Organisationsentwicklung

Der Leistungsbereich Personal- und Organisationsentwicklung gliedert sich in folgende Leistungselemente:

- Kursprogramm
- Kursleitung durch POE Mitarbeitende

- Beratung von Führungskräften oder Finanzierung externer Beratung
- Konzeption und Moderation dienststelleninterner Veranstaltungen und/oder Finanzierung derselben
- Angebote zur Förderung der beruflichen Entwicklung der Mitarbeitenden
- Kantonsbeiträge an Weiterbildungen
- Finanzierung von externen Fortbildungen
- Ziele Personalpolitik und Indikatorenmessung
- Innovationspreis
- Koordination der Berufsbildung in der Staatsverwaltung

Leistungsbereich 5.09: Personaladministration

Der Leistungsbereich Personaladministration umfasst folgende Leistungselemente:

- Personelle Rechnungsführung (Abteilungsleitung)
- Sozialzulagen (der administrative Aufwand wird der kantonalen Familienausgleichskasse verrechnet)
- EO (Militär, Mutterschaft)
- Unfalladministration (die Kosten für die Fallbewirtschaftung werden aus den Unfallfonds finanziert)
- Rechnungsführung (Finanzdepartement ohne Steueramt)
- Lehrlingsausbildung
- Superuser Arbeitszeiterfassung
- Inserate
- Krankenlohn / Verrechnung mit IV
- Personalakten
- Kompetenzzentrum SAP HR (Lohn- und Rentenabrechnung für Kanton und Anstalten)
- Support Zeiterfassung (projekto / presento / mobilo)

Leistungsbereich 5.11: Finanzierung

In diesem Bereich kann eigentlich nicht von "Leistungen" gesprochen werden. Der Bereich Finanzierung ist aber trotzdem im Rahmen der Strategie abzubilden. Im Vordergrund stehen beim Bereich Finanzierung die beiden Bereiche "Steuererträge" und "Bundesfinanzausgleich", wobei letzter durch den Kanton nur bedingt beeinflussbar ist und sich die Wirkungen zudem erst mit einer grossen Verzögerung zeigen. Die Finanzierung der staatlichen Leistungen durch Steuern orientiert sich an den Prinzipien der Allgemeinheit, Gleichmässigkeit, Verhältnismässigkeit und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Der Kanton St.Gallen soll handlungsfähig sein. Das bedeutet, dass die eigenen Aufwendungen aus eigenen finanziellen Mitteln bestritten werden können. Die steuerlichen Rahmenbedingungen sind im Vergleich zu anderen Standorten nur teilweise konkurrenzfähig und wachstumsfördernd. Der Kanton soll im Steuerwettbewerb bestehen, aber den Steuerwettbewerb nicht selbst forcieren.

Leistungsbereich 5.12: Finanzaufsicht (Finanzkontrolle)

Die Finanzkontrolle ist das oberste Fachorgan der Finanzaufsicht des Kantons. Sie unterstützt den Kantonsrat, die Regierung und die Departemente bei deren Aufsichtspflichten. Zum Aufsichtsbereich gehören der Kantonsrat, die Staatsverwaltung, die Gerichte und die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten. Inhalt der Finanzaufsicht ist die Prüfung der Ordnungsmässigkeit, der Rechtmässigkeit und der Wirtschaftlichkeit. Neben stichprobenweisen Einzelfallprüfungen nehmen Prüfungen von Geschäftsabläufen, von internen Kontrollsystemen, von Informatiksystemen und -umgebungen sowie von Projekten breiten Raum ein. Die Finanzkontrolle ist in Fragen der Organisation des Rechnungswesens und der Ausgestaltung der internen Kontrollen beratend tätig. Sie ist zudem Mehrwertsteuer-Kompetenzzentrum für den Kanton. Die Finanzkontrolle übernimmt Revisionsstellenmandate bei weiteren Organisationen mit personellen und finanziellen Verflechtungen mit dem Kanton. Zudem ist die Geschäftsstelle der

Finanzkommission des Kantonsrates bei der Finanzkontrolle angesiedelt. Die Finanzkontrolle führt in ihrer Mandatsdatenbank rund 300 zu prüfende Einheiten.

Leistungsbereich 5.99: Finanzdepartement residual

Die Kostenpositionen umfassen den Allgemeinen Personalaufwand (Rechnungsabschnitt 5600).

Leistungsbereich 6.01: Wohnbauförderung

Die Wohnbauförderung stellt die Förderung von Wohnbau und Eigentum, Wohnbautätigkeiten sowie die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet gemäss den entsprechenden eidgenössischen und kantonalen Gesetzen sicher.

- Wohnbau- und Eigentumsförderung: Die Wohnbauförderung koordiniert Subventionszahlungen von Bund, Gemeinden und Kanton an Berechtigte. Parallel dazu wird durch das Einholen von Steuerdaten und Bestätigungen spezieller Einkommens-/Lebensverhältnisse (Renten- und Immatrikulationsnachweise) der Anspruch regelmässig überprüft.
- Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten: Die Wohnbauförderung überprüft regelmässig den Anspruch auf die ausbezahlten Subventionsgelder, und zwar vor allem bei Handänderungen, Landverkäufen und –abtretungen. Im Rückzahlungsfall werden realisierbare Modalitäten, mitunter in Zusammenarbeit mit involvierten Finanzinstituten, erarbeitet. Die Verteilung der rückfliessenden Mittel an Bund, Gemeinden und Kanton obliegt der Wohnbauförderung genauso wie die Veranlassung entsprechender Mutationen im Grundbuch.
- Förderung der Wohnbautätigkeit (Milderung der Wohnungsnot): Die aktuell verbliebene Aufgabe beschränkt sich auf die Abwicklung von Rückzahlungen nach Handänderungen (inkl. Grundbuchmodalitäten) analog dem Bereich "Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten". Die Abteilung Wohnbauförderung unterstützt ebenfalls vorzeitige Rückzahlungen und die damit verbundene Löschung des Grundbuchvermerks durch entsprechende Informationsschreiben.

Gegen Bearbeitungsgebühr regelt die Wohnbauförderung des Kantons St.Gallen auch die Geschäfte der Kantone Thurgau sowie Appenzell Innerrhoden.

Leistungsbereich 6.02: Rechtsmittel bearbeiten

Der Leistungsbereich "Rechtsmittel bearbeiten" umfasst die verwaltungsinterne Rechtspflege bei Streitigkeiten in den Bereichen Bau-, Planungs- und Umweltrecht. Dabei werden neben Rekursen gegen Entscheide von Gemeindebehörden und gegen Verfügungen des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation und des Amtes für Umwelt und Energie auch Rechtsverweigerungsbeschwerden und aufsichtsrechtliche Anzeigen nach dem Gemeindegesetz (sGS 151.2) behandelt. Zur Rechtsmittelbearbeitung gehören zudem - neben der Verfahrensinstruktion und der Ausarbeitung von Entscheidungswürfen zuhanden des Departementsvorstehers - die Mitwirkung bei der Suche nach Vergleichslösungen unter den Verfahrensbeteiligten und präventive Massnahmen zur Vermeidung von Rechtsmittelverfahren. Zu diesen gehören die Herausgabe der vierteljährlich erscheinenden "Juristischen Mitteilungen des Baudepartementes" (JuMi) – einer Fachzeitschrift für Gemeindebehörden, Baufachleute und Bauwillige - sowie die Beratung von Gemeinden in Rechtsfragen und der Betrieb des "Kompetenzzentrums öffentliches Beschaffungswesen". Weiter sind im Leistungsbereich "Rechtsmittel bearbeiten" verschiedene Querschnittsaufgaben enthalten, so etwa der Rechtssupport an das kanonale Hochbauamt - das über keine eigenen Juristen verfügt - und an das Generalsekretariat (Gesetzgebung), EDV-Dienstleistungen im Zusammenhang mit INGE und der Rechtsdatenbank, die Bearbeitung parlamentarischer Vorstösse, die Beratung von Gemeindebehörden und die Protokollierung von Kommissionssitzungen.

Leistungsbereich 6.03: Raumrelevante Lösungen bearbeiten

Unser nutzbares Land ist knapp. Es gilt, den verfügbaren Boden optimal zu nutzen, in dem alle raumrelevanten Lösungen zielgerichtet aufeinander abgestimmt werden. Dabei bilden umfassende Rauminformationen die Grundlage für eine zukunftsgerichtete Raumentwicklung. Zu finden ist ein Ausgleich zwischen den vielfältigen und sich ständig ändernden Ansprüchen der Einwohnerinnen und Einwohner an ihren Lebensraum. Wir achten darauf, dass eine vernünftige räumliche Ordnung entsteht und sich kommende Generationen in einem lebenswerten Kanton aufhalten dürfen. Mit dem kantonalen Richtplan legt die Regierung die Ziele der angestrebten räumlichen Entwicklung und die dazu notwendigen Massnahmen fest. Die raumplanerischen Erlasse haben die zweckmässige Nutzung des Bodens sowie die geordnete Besiedelung und die bauliche Entwicklung auf Gemeindeebene sicherzustellen. Gemeindeübergreifende, die Regionen betreffende Planungen sowie Bundesverfahren werden durch den Kanton geleitet und koordiniert. Bei der Beurteilung von landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen wird Bundesrecht vollzogen und dem Grundsatz der Trennung von Bau- und Nichtbaugebiet nachgelebt.

Leistungsbereich 6.04: Georeferenzierte Daten bereitstellen und amtliches Vermessungswesen garantieren

Umfassende Rauminformationen bilden die Grundlage für eine zukunftsgerichtete Raumentwicklung. Geoinformationen beschreiben mittels Geodaten die Objekte in unserem Lebensraum, ihren Zustand und ihr Zusammenwirken sowie ihre Veränderungen und die Auswirkungen dieser Veränderungen. Wir beschaffen diese Informationen, koordinieren alle Geodatenprojekte des Kantons und stellen die Originaldaten der kantonalen Verwaltung und externen Stellen zur Verfügung. Als "Amtliche Vermessung" (AV) werden sowohl die staatliche Organisation als auch deren Produkt bezeichnet. Sie sichert zusammen mit dem Grundbuch den Boden betreffende Rechte und Pflichten. Die Aufgabe wird von der öffentlichen Hand zusammen mit Privaten wahrgenommen. Die zunehmende Bedeutung der georeferenzierten Informationen (Geodaten) für Bevölkerung, Wirtschaft und Verwaltung erfordert den im schweizweiten Vergleich sehr guten Stand der amtlichen Vermessung langfristig zu erhalten und wo nötig weiter zu verbessern. Basierend auf den Rahmenbedingungen und Zielsetzungen der vierjährigen Programmvereinbarung zwischen Bund und Kanton werden jährliche Leistungsvereinbarungen abgeschlossen. Damit garantieren wir die AV qualitativ als auch inhaltlich.

Leistungsbereich 6.05: Planung und Realisierung von Bauten

Steuerung und Bewirtschaftung des kantonalen Immobilienportfolios (Verwaltungs- und Finanzvermögen, Mietliegenschaften): Das Hochbauamt bewirtschaftet alle Stammdaten des Immobilienportfolios, erarbeitet Immobilien- und Objektstrategien, verantwortet das Immobiliencontrolling und Reporting, entwickelt die Immobilienstandards, verfasst den Immobilienbericht und bereitet die steuerungsrelevanten Informationen zum Immobilienportfolio auf. Das Hochbauamt erstellt in der Teilleistung "Bedarfs-, Unterhalts- und Investitionsplanung" die langfristige Planung der strategischen Flächenentwicklung, der Werterhaltung der Immobilien und des Investitionsbedarfs, damit zeitgerecht erforderliche Entscheide gefällt werden können. Als Bauherrenvertreter verantwortet das Hochbauamt in den Teilleistungen "Neubau und Erhaltung kantonalen Hochbauten" und "Neubau und Erhaltung kantonalen Hochbauten Dritter (Konkordate)" die planerische Vorbereitung, die Beschaffung der Dienstleistungen, die planerische und bauliche Realisierung der kantonalen Hochbauten und erbringt im Auftrag der Regierung dieselben Leistungen für Konkordate, bei denen der Kanton St.Gallen massgeblich beteiligt ist. In den Teilleistungen "Gutachten für BD-Dienststellen" und "Beratung kantonalen Ämter, Institutionen und Gemeinden" leistet das Hochbauamt den fachlichen Support in der Beurteilung von Sondernutzungsplänen und der Prüfung von Kosten und Standards von Beitragsprojekten des Kantons.

Leistungsbereich 6.06: Betrieb und Bewirtschaftung der Gebäude der Zentralverwaltung

Der Leistungsbereich beinhaltet sieben Teilleistungen, die das Hochbauamt als Betreiber der Liegenschaften Zentralverwaltung mit Aussenstellen erbringt: "Betrieb / Instandhaltung / Kleinprojekte", "Wartung der technischen Anlagen und Gebäude / Entsorgung, Helpdesk", "Schlüsselverwaltung Gebäude Zentralverwaltung", "Reinigung Gebäude und Umgebung", "Möbiliar- und Umzugsdienst", "Empfangsdienst Baudepartement" und "Postdienst BD". Weitere vier Teilleistungen erbringt das Hochbauamt für die Zentralverwaltung und als Fachsupport dezentral betriebener kantonaler Liegenschaften. Der Support anderer Dienststellen bei "Miete und Pacht" stellt den mietrecht- und marktkonformen Vertragsabschluss sicher. Bei der Teilleistung "Fachplanung Gebäudetechnik" unterstützen die Fachspezialisten die Bauherrenvertretung in Investitions- und Kleinprojekten. Das Hochbauamt ist zudem für die "CAD-Planaufbereitung und -verarbeitung der kantonalen Hochbauten" der Bestandes- und Neubauten zuständig und stellt die Aktualität der Planunterlagen über den gesamten Lebenszyklus sicher. Die im Aufbau befindliche Teilleistung "Betriebsoptimierung Energie" stellt die Umsetzung von Teilaufträgen aus dem kantonalen Energiekonzept sicher und übernimmt als zentrale Fachstelle die Optimierung der technischen Anlagen in den kantonalen Gebäuden, um die Verbrauchs- und Wartungskosten zu senken.

Leistungsbereich 6.08: Kantonsstrassen bauen, betreiben und unterhalten

Im Strassengesetz (sGS 732.1; abgekürzt StrG) sind die zu erbringenden Leistungen und Aufgaben wie auch die Finanzierung von Bau und Unterhalt der Kantonsstrassen festgelegt. Für Neuanlagen erlässt der Kantonsrat im Rhythmus von 5 Jahren Strassenbauprogramme, in denen die Finanzierung und namentlich die Projektierungs- und Bauvorhaben aufgeführt sind. Massgebende Faktoren für die Prioritätensetzung sind dabei die Verkehrssicherheit, der Konflikt Siedlung und Verkehr sowie Kapazitätsanpassungen. Der Unterhalt an Kantonsstrassen stellt den täglichen Betrieb der Infrastruktur sicher. Sanierungen, Reparaturen, Grünpflege, Reinigung, Unfall- und Winterdienst sowie die Instandhaltung sämtlicher Kunstbauten sind die primären Aufgaben. Zweckmässige, gut ausgebaute Strassenanlagen sind unabdingbare Voraussetzungen, um die Mobilitätsbedürfnisse von Wirtschaft und Gesellschaft zu befriedigen. Die Strasseninfrastruktur hat auch die Bedürfnisse des Langsamverkehrs (Fussgänger und Radfahrer) und des strassengebundenen öffentlichen Verkehrs zu erfüllen. Das Kantonsstrassenwesen nimmt auch eine Vorbildfunktion für die Gemeinden wahr, indem neue technische Änderungen geprüft und mittels Versuchen getestet werden (z.B. lärmarme Beläge).

Leistungsbereich 6.09: Betrieb und Unterhalt der Nationalstrassen (Gebietseinheit VI)

Der Bund überträgt mit der Leistungsvereinbarung vom 28. Dezember 2007 (nachverhandelt für 2010) den betrieblichen Unterhalt und den projektfreien baulichen Unterhalt an den in der Gebietseinheit VI liegenden Nationalstrassen und ihren Bestandteilen sowie den Objekten nach dem Unterhalts- und Betriebsperimeter auf den Kanton St.Gallen als Betreiber und vergütet diesen dafür. Art und Umfang der Leistungen werden durch den Bund definiert. Der betriebliche Unterhalt auf den Nationalstrassen beinhaltet Leistungen gemäss Aufträgen des Bundesamtes für Strassen (ASTRA), insbesondere Winterdienst, Reinigung, Grünpflege, elektronischer Dienst, technischer und andere Dienste. Der projektfreie bauliche Unterhalt umfasst die vier Fachbereiche: Fahrbahn/Oberbau, Kunstbauten, bergmännische Tunnel und elektronische Ausrüstung und wird jeweils separat vergeben. Die im Baudepartement im Tiefbauamt angesiedelte Abteilung „Gebietseinheit VI“ wird vollständig durch den Bund finanziert. In den vergangenen Betriebsjahren konnten Rückstellungen zugunsten des kantonalen Strassenfonds getätigt werden.

Leistungsbereich 6.10: Gewässer bauen und unterhalten

Die Abteilung Gewässer ist verantwortlich für Hochwasserschutz, Instandhaltung und Pflege der kantonalen Gewässer. Dazu gehören auch der Alpenrhein und Linthkanal. An den Gemeinde- und Übrigen Gewässern (inkl. Boden-, Walen- und Zürichsee) hat sie die Oberaufsicht. Dazu gehören die fachliche Beratung der Gemeinden sowie die Projektbegleitung. In diesem Zusammenhang werden die Finanzbeiträge des Bundes beantragt und verwaltet. Die

Abteilung ist zudem Bewilligungsbehörde für alle Arbeiten im unmittelbaren Bereich von Gewässern. Mit dem kantonalen Wasserbaugesetz von 2010 sowie dem geänderten Gewässerschutzgesetz des Bundes (seit 2011) ist sie neu verpflichtet, Gewässerrenaturierungen zu initiieren. Zusätzlich obliegt der Abteilung die Aufsicht über die Talsperren sowie die Erstellung und Nachführung der Karte für gravitative Naturgefahren. Der kantonale Wasserbau finanziert gemäss dem Rheinperimeter den Grossteil des Unterhalts, der Pflege, des Hochwasserschutzes und der technischen Einsatzleitung von Hochwasserereignissen am Alpenrhein. Der verbleibende Anteil wird durch die Gemeinden entlang des Rheines übernommen. Dieser Aufgabenbereich ist an die öffentlich rechtliche Anstalt Rheinunternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgelagert.

Leistungsbereich 6.11: Steinbruch betreiben (Starkenbach)

Der Steinbruch Starkenbach ist ein Rohstoffgewinnungsbetrieb. Die Aufgabenbereiche sind bohren, sprengen, transportieren, aufbereiten, veredeln und ausliefern an die Kunden. Das hauptsächliche Marktgebiet erstreckt sich von Gams über das Toggenburg bis nach Wil. Die qualitativ hochwertigen Vorlegesteine für den Wasserbau und für Mauern aus Alpenkalk werden in die ganze Schweiz verkauft. Durch die zusätzliche Zertifizierung und Konformitätserklärung wird die Rohstoffversorgung mit geprüften Materialien im Marktgebiet sichergestellt. Der derzeitige Rohmaterialvorrat bei jährlich 100 Kilotonnen (kt) reicht auf 25 Jahre. Bei einer weiteren Abbaugenehmigung kann der Steinbruch Starkenbach durch Abbau von 200kt Hartgestein pro Jahr, noch rund 90 Jahre den Markt mit Rohmaterial beliefern und ansprechende Gewinne erzielen. Die betriebswirtschaftlichen Grundlagen dazu wurden im Jahr 2008 durch die externe Firma PricewaterhouseCoopers erarbeitet und im Jahr 2012 aktualisiert.

Leistungsbereich 6.12: Vollzug Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung gewährleisten

Die natürlichen Ressourcen Luft, Wasser, Boden und Rohstoffe sind Lebensgrundlage für Gesellschaft und Wirtschaft. Dementsprechend gehört deren Schutz zu den zentralen Aufgaben und Zielen des Staates (vgl. Art. 73, 74 und 76 der Bundesverfassung sowie Art. 16 und 21 der Kantonsverfassung). Die natürlichen Ressourcen werden durch Überwachung und Kontrolle sowie durch Ausgleich von Schutz- und Nutzungsinteressen effizient genutzt und nachhaltig geschützt. Dem Gemeinwesen bleiben dadurch langfristig erhebliche Kosten erspart. Eine intakte Umwelt trägt wesentlich zur Lebensqualität und Gesundheit sowie zum Image und zur Standortattraktivität des Kantons bei. Die vom AFU zu vollziehende eidgenössische Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung umfasst neben den entsprechenden Gesetzen rund 30 Verordnungen aus verschiedenen Bereichen (Bodenschutz, Gewässerschutz, Abwasserentsorgung, Luftreinhaltung, Störfallvorsorge, Stoffe und Chemikalien, Lärm, Erschütterungen, nichtionisierende Strahlung [Mobilfunk], Abfälle, Altlasten, Biosicherheit). Bauwillige Investoren und Betreiber von Bauten und Anlagen werden durch Beratung und Information mit Blick auf ein rasches und reibungsloses Durchlaufen der Verfahren und der Umsetzung der rechtlichen Anforderungen gezielt unterstützt. Praktische und über das Internet zugängliche Hilfsmittel wie Kartenwerke, Datensätze und Merkblätter erleichtern den Kunden und Behörden die Arbeit, minimieren ihren Aufwand, beschleunigen die Verfahren und erlauben einen effizienten Vollzug und eine zielgerichtete Prioritätensetzung. Die Anliegen von jährlich mehreren tausend Gesuchstellern werden rasch und rechtsgleich bearbeitet. Zeitgerechte Sanierungen von Betrieben und Anlagen beseitigen schädliche Einwirkungen und Belästigungen auf Bevölkerung, Umwelt und Wirtschaft.

Leistungsbereich 6.13: Effiziente Energienutzung und Energieversorgung fördern

Mit seiner Energiestrategie sorgt der Kanton für eine effiziente Energienutzung und eine sichere, bezahlbare und umweltschonende Energieversorgung. Er leistet damit seinen Beitrag zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele des Bundes und verringert seine wirtschaftliche Abhängigkeit von ausländischen Energielieferungen. Die von der Politik geforderte Steigerung der Energieeffizienz und die erhöhte Nutzung von erneuerbaren Energien und Abwärme soll mit einem Instrumentenmix aus Anreizen (beispielweise mit finanziellen Beiträgen), Informations- und

Beratungsangeboten sowie dem Erlass von Vorschriften gefördert werden. Weiter leistet der Kanton finanzielle Beiträge an die Erprobung und Entwicklung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien und von Energiesparmassnahmen. Damit wird erstens die Energieeffizienz im bestehenden Gebäudepark erhöht und zweitens die Produktion von neuen erneuerbaren Energien bis ins Jahr 2020 gegenüber dem Jahr 2005 verdoppelt, wie es die vom Parlament gutgeheissene und im kantonalen Energiegesetz (Art. 1a) umgesetzte Volksinitiative „Für eine Energiepolitik mit Weitsicht“ verlangt. Mit den Fördergeldern werden Investitionen in fünf- bis zehnfacher Höhe ausgelöst und damit ein direkter Nutzen für die Volkswirtschaft erzielt.

Leistungsbereich 6.99: Baudepartement residual

Das Generalsekretariat (ohne Rechtsabteilung und Wohnbauförderung) nimmt fünf Aufgabenbereiche wahr:

- Zentraler Personaldienst: Der Personaldienst verantwortet zum einen die Personaladministration und Lohnverarbeitung. Zum anderen berät er die Linienverantwortlichen in allen personalrelevanten Fragen und führt insbesondere alle Rekrutierungsverfahren im BD.
- Departementsinformatik: Die Departementsinformatik koordiniert die Vorhaben der Amtsinformatik und verantwortet die technische Plattform des kantonalen Baubewilligungsverfahrens (INGE). Darüber hinaus leitet die Departementsinformatik amtsübergreifende Projekte und unterstützt die Ämter fachlich in Einzelprojekten. Schliesslich gehört der Support hinsichtlich der technischen Ausstattung von Arbeitsplätzen sowie Mobiltelefonen zu ihren Aufgabenbereichen.
- Führungssupport & Sekretariat: Der Führungssupport umfasst zum einen die inhaltliche sowie administrative Abwicklung der Kantonsrats- und Regierungsgeschäfte wie auch die Leitung amtsübergreifender Departementsprojekte (z.B. Totalrevision des Baugesetzes oder Umsetzung des Gewässerschutzgesetzes). Zum anderen unterstützt das Sekretariat den Bauchef sowie den Generalsekretär in sämtlichen Termin-, Korrespondenz-, Veranstaltungs- und Organisationsfragen (inkl. Ablage und Archivierung).
- Kommunikation: Der Kommunikationsverantwortliche widmet sich einerseits allen mit den Auftritten des Vorstehers und seinen Referaten verbundenen Aufgaben. Andererseits verfasst er Medienmitteilungen, diverse andere Texte, ist zentrale Ansprechperson für Medien und unterstützt die Ämter in der Präsentation/Kommunikation ihrer Vorhaben. Auch die Koordination der departementsinternen Kommunikation erfolgt durch den Kommunikationsverantwortlichen.
- Finanzen & Controlling: Die Departementscontrollerin steuert und koordiniert zusammen mit dem Generalsekretär die Planungsprozesse und den Jahresabschluss des Departements sowie Departementsprojekte mit Finanzbezug (z.B. Entlastungsprogramm 2013).

Leistungsbereich 7.01: Information (Kantonspolizei)

Information und Öffentlichkeitsarbeit stärkt das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung, unterstützt die Polizei bei der Fahndung nach Verdächtigen und dienen damit der Aufklärung von Delikten. Letztlich führt die Information zu einer Verminderung der Delikte. Mit einer systematischen und umfassenden Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit werden Abläufe professionalisiert und die Bevölkerung umfassend informiert. Im Gegenzug führt eine unzureichende (offizielle) Kommunikation zu Gerüchten und Falschmeldungen, was bei der Bevölkerung grosse Ängste auslösen kann. Die Sorge für Sicherheit ist eng verbunden mit dem subjektiven Sicherheitsgefühl. Dieses zu erhalten muss daher unser unbedingtes Ziel sein.

Leistungsbereich 7.02: Klärung, Aufklärung, Ermittlung (Kantonspolizei)

Die Ermittlung, Klärung und Aufklärung von Delikten sind wesentliche Voraussetzungen eines funktionierenden Rechtsstaats. Deshalb sollen insbesondere die Aufklärungsquoten weiter erhöht werden, was – auch – personelle und technische Mittel erfordert, um aktuelle Entwicklungen im kriminal- und verkehrspolizeilichen Bereich berücksichtigen zu können.

Leistungsbereich 7.03: Intervention (Kantonspolizei)

Durch sichtbare Polizeipräsenz sowie rechtzeitiges Eingreifen wird die subjektive wie auch die objektive Sicherheit der Bevölkerung gewährleistet. Die zeitgerechte Intervention muss im Vordergrund stehen.

Leistungsbereich 7.04: Prävention (Kantonspolizei)

Prävention verhindert Unfälle und Delikte. Die Vernetzung und Verstärkung der Interdisziplinarität der verschiedenen Konzepte erhöhen die Wirksamkeit der Prävention. Auch die sichtbare Polizeipräsenz sowie Aufklärungs-, Schulungs- und Ermittlungserfolge heben das subjektive Sicherheitsempfinden.

Leistungsbereich 7.05: Supportleistungen (Kantonspolizei)

Eine technische und logistische Unterstützung sowie eine solche im gesamten Bereich des "Human Resource Management" (HRM) ermöglicht erst eine effiziente Polizeiarbeit. Insbesondere die Ermittlung, Klärung und Aufklärung von Delikten sind wesentliche Voraussetzungen für einen funktionierenden Rechtsstaat. Deshalb sollen insbesondere die Aufklärungsquoten weiter erhöht werden, was u.a. personelle und technische Mittel erfordert, um aktuelle Entwicklungen im kriminal- und verkehrspolizeilichen Bereich berücksichtigen zu können. Dabei leisten eine gute Ausstattung, gewartete Fahrzeuge und ein stets funktionsfähiges Funknetz wesentliche Beiträge.

Leistungsbereich 7.06: Justizvollzug

Das Schweizerische Strafgesetzbuch verpflichtet die Kantone:

- die von ihren Strafgerichten ausgefallten Urteile zu vollziehen;
- einen rechtskonformen und einheitlichen Vollzug der Sanktionen zu gewährleisten;
- die Bewährungshilfe sicherzustellen sowie
- die erforderlichen Vollzugseinrichtungen zu erstellen und zu betreiben.

Das Amt für Justizvollzug hat den gesetzlichen Auftrag

- die von der Staatsanwaltschaft und den Gerichten ausgefallten Sanktionen (gemeinnützige Arbeiten, unbedingte Freiheitsstrafen, stationäre therapeutische Massnahmen, Verwahrungen, ambulante Behandlungen, Weisungen) zu vollziehen sowie die dafür notwendigen Anordnungen zu treffen und Verfügungen zu erlassen;
- zu diesem Zweck im Rahmen des ostschweizerischen Strafvollzugskonkordats die Strafanstalt Saxerriet, das Massnahmenzentrum Bitzi (MZB) und das Regionalgefängnis Altstätten (RGAL) zu betreiben und die Bewährungshilfe durchzuführen;
- straf- und zivilrechtliche Einweisungen von Jugendlichen im Jugendheim Platanenhof zu vollziehen.

Leistungsbereich 7.07: Aus- und Weiterbildung

Der Kanton ist im Wesentlichen für die Grund-, Zusatz- und Kaderausbildung der Zivilschutzangehörigen sowie für verschiedene Einsätze besonders bei überkommunalen und -regionalen Einsätzen und im Weiteren für die Verwendung der Ersatzbeiträge verantwortlich. Er genehmigt die Organisationsstruktur der Zivilschutzorganisationen und legt deren Bestände fest. Insbesondere stellt er sicher, dass die Milizorganisation Zivilschutz als Partnerorganisation im System Bevölkerungsschutz über eine hohe Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit verfügt. Um dies in Zukunft zu gewährleisten, soll der Zivilschutz auf die künftigen wahrscheinlichsten Einsätze, schlank und effizient ausgerichtet werden. Dazu sollen Redundanzen besonders in Beständen, Organisation und Infrastruktur abgebaut, die Synergien mit Partnern ausgenützt werden, vor allem in Bereichen der Ausbildung und Infrastrukturbelegung. Das Ausbildungsangebot soll qualitativ ausgebaut werden. Mit dem Regierungsauftrag "Zivilschutz 15+" und dem hierzu ausgearbeiteten Konzept kann sich eine komplett neue Organisationsform des Zivilschutzes im Kanton St.Gallen ergeben (Regionalisierung oder Kantonalisierung). Die Regierung verfügt über die bundes- und kantonrechtlichen Kompetenzen dazu. Im Fokus vor allen mit dem "Projekt Zivilschutz 15+" verbundenen Massnahmen steht nachfolgend die Finanzierung aller Zivilschutzaktivitäten durch einen Zivilschutzfonds. Aufgrund nicht vollständig vorliegender Zahlgrundlagen werden die gesamten Möglichkeiten zur Einsparung im Rahmen einer allfälligen nachfolgenden Umsetzungsplanung eruiert.

Leistungsbereich 7.08: Dienstleistung (Amt für Militär und Zivilschutz)

Das Amt gewährleistet im Rahmen des integralen Risikomanagements und besonders bei ausserordentlichen Lagen, dass neben dem Kanton, Gemeinden und Regionen solche Ereignisse effizient und nachhaltig bewältigen können. Angehörige der Armee und Stellungspflichtige werden zu ihrer Dienstpflicht umfassend beraten und betreut vor Beginn der Rekrutierung bis zur Entlassung. Die Retablierungsstelle ist für diese Anspruchsgruppe als "one-stop"-Shop ausgerichtet. Sektionschefs und Schiessoffiziere werden für ihre Funktionserfüllung beraten. Die Gemeinden werden bezüglich Infrastrukturplanung im Zivilschutz beraten. Die Interessen des Bevölkerungsschutzes und besonders des Zivilschutzes vertritt das Amt in Konferenzen, Arbeitsgruppen und anderen Plattformen im In- und Ausland.

Leistungsbereich 7.09: Vollzug (Amt für Militär und Zivilschutz)

Der Kantonale Führungsstab und die Koordinationsstelle Bevölkerungsschutz nehmen in ausserordentlichen Lagen ihren gesetzlichen Auftrag wahr. Für die Umsetzung der Bundesgesetze in Bezug auf Armee und Zivilschutz, ist der Nutzen des Vollzugs sehr gross. Besonders für die Angehörigen der Armee ist das Angebot des AfMZ vor Ort sehr wichtig, sei es bei Rekrutierungen, Retablierungen, als Anlaufstelle für Dienstpflichtige oder Wehrpflichtersatzpflichtige. Auch für den Bund ist der Nutzen sehr gross, insbesondere in den Bereichen Instandhaltungen, Einlagerungen oder ebenfalls beim Wehrpflichtersatz. Gemäss Bundesgesetz ist der Kanton für Befreiungen von der Schutzraumbaupflicht sowie den Einzug der Wehrpflichtersatzabgabe zuständig.

Leistungsbereich 7.10: Eingriffsverwaltung (Migrationsamt)

Die Eingriffsverwaltung stellt den Vollzug von Bundesrecht im Ausländer- und Asylbereich sicher. Eine aktive Mitwirkung auf Kantons- und Bundesebene sowie die Stärkung der interkantonalen Zusammenarbeit erleichtert die Aufgabenerfüllung im Interesse der Gesellschaft. Konsequente Rechtsanwendung im Bereich der Eingriffsverwaltung schafft Rechtssicherheit und dient dem sozialen Frieden sowie der öffentlichen Sicherheit.

Leistungsbereich 7.12: Leistungsverwaltung (Migrationsamt)

Der Kanton vollzieht weite Teile des Ausländerrechts (Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer, SR 142.20, kurz AuG):

- Anträge der Kunden/ Unternehmen für Aufenthaltsgenehmigungen (Niederlassung, Aufenthalt, Kurzaufenthalt, Grenzgänger) oder Ausweise (Pass, ID-Karte, Ausländerausweis, Rückreisevisum). Diese Anträge werden in der Regel tagfertig bearbeitet.
- Das Migrationsamt schliesst mit vorläufig aufgenommenen Personen und mit Personen aus dem Familiennachzug aus Drittstaaten Integrationsvereinbarungen ab
- Asylwesen: Der Kanton betreut die Asylsuchenden (Unterkunft, Verpflegung, Beschäftigung, gesundheitliche Grundversorgung) in den kantonalen Zentren nach der Einreise in der ersten Unterbringungsphase.

Leistungsbereich 7.14: Strafverfolgung

Die Strafverfolgung ist zentral für die Durchsetzung des staatlichen Gewaltmonopols und dient der Aufklärung und Bekämpfung der Kriminalität. Die optimale Umsetzung der Strafprozessordnung mit Ausschöpfung der Spielräume sowie eine zweckmässige Prioritätensetzung stellen eine erfolgreiche Tätigkeit sicher. Konsequenzen von geplanten Änderungen müssen früh aufgezeigt werden, um kurzfristige und nachteilige Änderungen zu verhindern.

Leistungsbereich 7.15: Strafvollzug

Die Staatsanwaltschaft (Jugendanwaltschaft) ist zuständig für den Vollzug und die Überwachung sämtlicher Strafen und Massnahmen, welche von den Gerichten und der Jugendanwaltschaft gegenüber Jugendlichen aufgrund des Jugendstrafrechts ausgesprochen werden. Ebenso werden die Inkassoverfahren für sämtliche Geldforderungen aus Strafurteilen der Staatsanwaltschaft und der St.Gallischen Gerichte sowie die Anordnung für den Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen bei nicht bezahlten Geldstrafen und Bussen durch diesen Leistungsbereich wahrgenommen. Dazu kommen die Einträge aller Strafurteile des Kantons St.Gallen im Zentralstrafregister des

Bundes und die Eingabe der Löschdaten der DNA-Profile für den Kanton St.Gallen im EDV-System des Bundes. Diese Aufgaben werden von den Stabsdiensten der Staatsanwaltschaft bzw. einer Gruppe des kant. Untersuchungsamtes wahrgenommen.

Leistungsbereich 7.16: Finanzen und Services (Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt)

Für den Betrieb des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes und für die jährliche Äufnung des kantonalen Strassenfonds ist dieser Leistungsbereich von zentraler Bedeutung. Es sind dies insbesondere die Amtsleitung (Personelles, Informatik und Projekte), die Abteilung Zentrale Dienste (Buchhaltung und Info-Center) sowie die Abteilung Verkehrszulassung (Fahrzeug- und Führerausweise). Der Betrieb des Info-Centers sowie die Fachstellen in allen zentralen und dezentralen Standorten gewährleisten den Kunden wie auch den Behörden, dass sie zu den benötigten Produkten, Informationen und Dienstleistungen für die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassen- und Schiffsverkehr kommen. Produkte und Dienstleistungen sind im Schweizerischen Strassenverkehrsgesetz sowie in der Bundesgesetzgebung über die Binnenschifffahrt definiert. Aufgrund der grossen Anzahl Geschäftsfälle in diesen Bereichen, der jährlichen steigenden Anzahl Geschäftsfällen und den seit Jahren beschränkten personellen Ressourcen können die Dienstleistungen in diesem Bereich gegenüber dem Kunden nur mit einer ausgereiften und effizienten IT-Infrastruktur und einer umfassenden Prozessoptimierung nach ISO 9001:2008 knapp sichergestellt werden.

Leistungsbereich 7.17: Verkehr und Umwelt (Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt)

Die Verkehrssicherheit und eine saubere Umwelt sind wichtige Leistungsziele im Kanton St.Gallen. Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt leistet dazu wertvolle Dienste. Es sind dies die Abteilungen Prüfungen (Fahrzeug- und Führerprüfung), die Abteilung Administrativmassnahmen (Verwarnungen und Ausweisentzüge) und das Schifffahrtsamt (Schiffsprüfungen und seepolizeiliche Aufgaben). Für diesen Leistungsbereich ist der potenzielle Nutzen für die gesamte Bevölkerung sehr hoch. Weniger Unfälle und weniger Erkrankungen durch Umweltschäden haben nicht nur einen positiven Einfluss auf die Gesundheitskosten, sondern auch gesamthaft auf die Volkswirtschaft und somit auf die Standortattraktivität des Kantons St.Gallen. Mit den Einnahmen für den Strassenfonds (ca. 180 Mio. Franken) werden umfangreiche Aufgaben für die öffentliche Hand (Strassenbau, Polizei) getätigt. Alle Leistungen des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes basieren auf Aufgaben und Aufträge gemäss Bundesrecht.

Leistungsbereich 7.99: Sicherheits- und Justizdepartement residual

Der Residualbereich bildet das Generalsekretariat des SJD ab. Das Generalsekretariat erbringt mit

- Generalsekretär und Stellvertreter
- Assistentinnen von Vorsteher und Generalsekretär
- Rechtsdienst
- Personaldienst
- Dienst für Rechnungswesen und Informatik
- Koordinationsstelle Häusliche Gewalt

Supportleistungen für die Ämter des SJD, für den Departementsvorsteher, für Regierung und Kantonsrat (z.B. Bearbeitung von parlamentarischen Vorstössen und Rechtsetzungsvorhaben). Verschiedene Aufwände – z.B. EDV-Kleinstvorhaben – sind für die Ämter des SJD zentral beim Generalsekretariat budgetiert.

Leistungsbereich 8.01: Stationäre Gesundheitsversorgung

Der Kanton muss sich mit dem Inkrafttreten der neuen Spitalfinanzierung im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) auf den 1. Januar 2012 und der damit verbundenen Einführung der freien Spitalwahl mit mindestens 55 Prozent (ab dem Jahr 2017) an den stationären Spitalbehandlungen von st.gallischen Patientinnen und Patienten beteiligen, sofern die Behandlung in einem inner- oder ausserkantonalen Listenspital erfolgt⁷. Darin enthalten ist neu

⁷ Der Begriff Spital umfasst gemäss KVG Akutspitäler, psychiatrische Kliniken und Rehabilitationskliniken.

auch eine Abgeltung der Investitionskosten. Ein Spital wird dann als Listenspital bezeichnet, wenn es auf der Spitalliste des Standortkantons oder auf der Spitalliste des Wohnkantons des Versicherten aufgeführt ist. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um ein öffentliches oder um ein (gewinnorientiertes) Privatspital handelt. Während einer Übergangsfrist von fünf Jahren können die Kantone, deren Prämie für Erwachsene unterhalb des Schweizerischen Durchschnitts liegt, ihren Anteil an den stationären Spitalbehandlungen zwischen 45 und 55 Prozent festlegen. Bis zum 1. Januar 2017 darf die jährliche Anpassung des Finanzierungsanteils ab erstmaliger Festsetzung höchstens zwei Prozent betragen. Ab 2017 muss der Finanzierungsanteil in allen Kantonen mindestens 55 Prozent betragen. Da die Voraussetzung im Kanton St.Gallen erfüllt war, wurde der Finanzierungsanteil für das Jahr 2012 auf 50 Prozent, für das Jahr 2013 auf 52 Prozent, für das Jahr 2014 auf 54 Prozent und ab 2015 auf 55 Prozent festgelegt⁸. Gemäss KVG müssen die Kantone eine Planung für eine bedarfsgerechte Spitalversorgung erarbeiten (Spitalplanung) und – gestützt auf diese Planung - eine Spitalliste erlassen. Private Trägerschaften müssen angemessen in die Planung einbezogen werden. Die Kantone müssen ihre Planungen koordinieren. Die kantonalen Spitalplanungen müssen bis spätestens Ende 2014 den Anforderungen des revidierten KVG entsprechen. Im Bereich der hochspezialisierten Medizin beschliessen die Kantone gemeinsam eine gesamtschweizerische Planung. Die Tarife für stationäre Spitalbehandlungen werden zwischen Spital und Versicherer ausgehandelt. Ein Tarifvertrag, welcher die Vergütung von Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung regelt, bedarf der Genehmigung durch die Kantonsregierung (oder durch den Bundesrat, falls er in der ganzen Schweiz gilt). Kommt zwischen Spital und Versicherer kein Tarifvertrag zustande, muss die Regierung nach Anhören der Beteiligten einen Tarif hoheitlich festsetzen. Gemäss KVG müssen sich die Tarife an der Entschädigung jener Spitäler orientieren, welche die Leistung in der notwendigen Qualität effizient und günstig erbringen (Art. 49 Abs. 1 KVG). Gegen den Beschluss der Kantonsregierung kann Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.

Leistungsbereich 8.02: Individuelle Prämienverbilligung

Der Kanton gewährt – gestützt auf das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (SR 832.10; KVG) und das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung (sGS 331.11; EG-KVG) Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen individuelle Prämienverbilligungen (IPV). Für untere und mittlere Einkommen müssen die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung gemäss KVG um mindestens 50 Prozent verbilligt werden. Die IPV umfasst:

- **Ordentliche IPV:** Die ordentliche IPV ist im Antragsverfahren bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen (SVA) geltend zu machen. Die Berechnung erfolgt aufgrund der familiären und finanziellen Verhältnisse der Antragstellenden. Die Eckwerte für die Berechnung werden jährlich von der Regierung festgelegt.
- **IPV für Beziehende von Ergänzungsleistungen (EL):** Den EL-Beziehenden muss gemäss Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (SR 831.30; ELG) die kantonale Durchschnittsprämie erstattet werden.
- **Anrechenbare Ersatzleistungen:** Der Kanton erstattet den Gemeinden (gemäss EG-KVG) die OKP-Prämien einschliesslich Verzugszinsen, welche sie im Rahmen der Sozialhilfe und aufgrund von Pfändungsverlustscheinen übernommen haben sowie den Versicherer die OKP-Ausstände, welche sie aufgrund von Verlustscheinen und gleichgesetzten Rechtstiteln übernommen haben. Die Abrechnung läuft über die SVA.

Die IPV wird durch einen Bundes- und einen Kantonsbeitrag finanziert. Der Bundesbeitrag ist nicht mehr abhängig von der Finanzkraft der Kantone, sondern beträgt 7.5 Prozent der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in der Schweiz und wird auf die Kantone an-

⁸ Verordnung über den Kantonsanteil an den Abgeltungen der stationären Spitalleistungen vom 29. März 2011 (sGS 331.113) und Gesetz über den Kantonsanteil an den Abgeltungen der stationären Spitalleistungen vom 30. November 2011 (sGS 320.4).

hand ihrer Wohnbevölkerung aufgeteilt. Der Kantonsbeitrag folgt prozentual der Entwicklung des Bundesbeitrags. Der Kanton St.Gallen hat für die IPV im EG-KVG zusätzlich ein Mindest- und ein Höchstvolumen definiert.

Leistungsbereich 8.03: Sicherstellung Personalressourcen

Die ärztliche Grundversorgung, die so genannte Hausarztmedizin, ist ein zentraler Grundpfeiler der Gesundheitsversorgung in unserem Kanton. Dieses qualitativ hoch stehende und kostengünstige Angebot an ambulant tätigen Grundversorgenden gilt es zu erhalten. Verschiedene Entwicklungen stellen dieses System jedoch vor Herausforderungen wie sinkende Attraktivität des Berufsbildes "Grundversorger", unattraktive Weiterbildungsmöglichkeiten, work-life-balance und die Demographie der Grundversorgenden. 47 Prozent aller Grundversorgenden (197 von 420) sind über 55 Jahre alt und werden in den nächsten zehn Jahren in Pension gehen. Deswegen gilt es die Hausarztmedizin zu fördern durch Schaffung von attraktiveren Arbeitsbedingungen für Assistenzärztinnen und -ärzten in Weiterbildung, welche durch einen Tutor (ein in Hausarztmedizin erfahrenen Arzt) begleitet werden. Dieser macht auch Laufbahnberatungen bei den jungen Ärztinnen und Ärzten. Es wird immer schwieriger, junge Schweizer Ärztinnen und Ärzten in den psychiatrischen Kliniken zu rekrutieren. Zurzeit sind über 70 Prozent der Assistenzärztinnen und Ärzten in den beiden psychiatrischen Kliniken Fachleute aus dem Ausland. Ein Weg zur besseren Rekrutierung ist das Weiterbildungsangebot zu optimieren. Dies kann u.a. erreicht werden durch einen Tutor in Oberarztfunktion, der nur für die Weiterbildung der Assistenzärztinnen und -ärzten zur Verfügung steht. Damit kann die Weiterbildung innerhalb der zwei Kliniken optimiert werden. Indirekt führt ein verbessertes Weiterbildungsangebot auch zu mehr Schweizer Psychiatriefachärzten, welche sich meist in der Nähe des Spitals niederlassen. Die Sicherstellung von Personalressourcen umfasst auch die nicht-universitären Gesundheitsberufe. Teilweise kämpfen die Gesundheitsinstitutionen bereits heute mit Schwierigkeiten bei der Besetzung von offenen Stellen, diese Problematik wird sich mit dem zunehmenden Bedarf an Fachpersonal in den Pflegeberufen und medizinisch-technischen sowie medizinisch-therapeutischen Berufen noch verstärken. Über Projekte zur Attraktivitätssteigerung der nicht-universitären Gesundheitsberufe und Ausrichtung von Beiträgen an die Aus- und Weiterbildung in Gesundheits- und Sozialberufen soll dieser Problematik begegnet werden. Ziel ist die mittel- bis langfristige Sicherstellung des Bedarfs an Personal in diesen Berufen.

Leistungsbereich 8.04: Gesundheitsvorsorge

Das Amt für Gesundheitsvorsorge leistet einen aktiven Beitrag zur Förderung einer umfassenden Gesundheit im Kanton. Basierend auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und den gesellschaftlichen Entwicklungen erarbeitet das Amt für Gesundheitsvorsorge Massnahmen und Programme der Prävention und Gesundheitsförderung und setzt sie in Zusammenarbeit mit Gemeinden, Schulen und Gesundheitsorganisationen um. Die Gesundheitsvorsorge umfasst drei Leistungsbereiche: Präventivmedizin mit den Schwerpunkten Impfwesen, Früherkennung, Schulgesundheitsdienste, ZEPRA Prävention und Gesundheitsförderung mit den Schwerpunkten Suchtprävention, Bewegung und Ernährung, psychische Gesundheit, Betriebliche Gesundheitsförderung sowie Gemeinden und Netzwerke mit den Schwerpunkten Schule und Gesundheit sowie Jugendschutz. Das Amt ist Ansprechpartner für verschiedene Akteurinnen und Akteure, berät diese und arbeitet mit ihnen zusammen. Wichtige Kooperationspartner sind die Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz, das Bundesamt für Gesundheit, benachbarte Kantone, die Lungenliga St.Gallen sowie die Krebsliga Ostschweiz.

Leistungsbereich 8.05: E-Health

Unter «E-Health» oder «Elektronische Gesundheitsdienste» versteht man den integrierten Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien zur Gestaltung, Unterstützung und Vernetzung aller Prozesse und Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Gesundheitswesen. E-Health ist ein Anwendungskonzept zur umfassenden Positionierung von Informatik im Gesundheitswesen mit dem Ziel, gesundheitspolitische Reformen (z.B. DRG, Managed Care, Leistungskonzentration, Netzwerkbildung) zu unterstützen und zu ermöglichen. Ziel ist es, mehr Sicherheit und Qualität im Gesundheitswesen zu schaffen, Ressourcen effizient zu nutzen und

damit nachhaltig zur Stabilisierung der Kosten beizutragen. Die Dienststelle E-Health schafft die Grundlagen, um die Interoperabilität⁹ der verschiedenen Systemteilnehmer sicherzustellen. Zu diesem Zweck koordiniert, plant, führt und steuert sie den Informatikeinsatz sowie strategische Informatikprojekte im Departement. Sie entwickelt Informatikstrategien sowie Standards und Richtlinien und kontrolliert deren Einhaltung. Sie berät und unterstützt die GD-Institutionen im Bereich Datenschutz und Datensicherheit. Sie koordiniert Aufgaben organisatorischer, rechtlicher und technischer Art im Bereich E-Health, die von Institutionen übergreifender Bedeutung sind. Sie stellt den Informationsaustausch mit anderen Fachstellen wie E-Government und E-Health-Verantwortlichen anderer Kantone und des Bundes sicher und ist kompetente Anlaufstelle bei E-Health-Fragen der Spitäler, Kliniken, Ärztenetze, selbständig öffentlich-rechtliche Anstalten und weiteren kantonalen Stellen.

Leistungsbereich 8.06: Sucht

Die Abteilung «Sucht und Sexual Health» des Kantonsärztlichen Dienstes umfasst insgesamt 410 Stellenprozent, wovon 150 Stellenprozent auf den Bereich Sucht und 260 Stellenprozent auf das Beratungsangebot «Maria Magdalena» entfallen. Die Abteilung setzt in erster Linie die Vorgaben der Bundesgesetzgebung für die Suchthilfe sowie im Bereich der nichtmedizinischen Prävention von HIV- und anderen sexuell übertragbaren Infektionen um. Fachliche Grundlage ist das breit anerkannte 4-Säulen-/Würfel-Modell des Bundes und beinhaltet die Planung, Organisation und Umsetzung von Massnahmen der Suchthilfe und –bekämpfung von legalen und illegalen psychoaktiven Substanzen aber auch von süchtigen Verhaltensweisen (Spielsucht). Dies umfasst die Erarbeitung von Planungs- und Handlungsvorschlägen für notwendige Massnahmen, die Anregung von lokalen und regionalen Modellen sowie die fachliche und finanzielle Unterstützung bei deren Planung, Durchführung und Evaluation. Weiter ist die fachliche, administrative und finanzielle Verwaltung des Alkoholzehntels sowie des Spielsuchtfonds Teil des Aufgabenkatalogs. Schlussendlich ist die Abteilung Anlauf- und Koordinationsstelle für suchtspezifische Fragen von Politikerinnen und Politikern, Fachleuten und Behörden.

Leistungsbereich 8.07: Gesundheitspolizei

- Rechtsdienst

Bewilligungserteilungen: Prüfung der Voraussetzungen zur Ausübung von medizinischen Berufen sowie von Berufen der Gesundheitspflege im Rahmen von Bewilligungsverfahren zur Aufnahme einer privatrechtlichen Tätigkeit im Gesundheitswesen als Einzelperson oder als Betrieb. Unterstützung für eine ausreichende Gesundheitsversorgung durch private Praxen und Einrichtungen. Schutz der Öffentlichkeit vor fachlich oder persönlich zur Berufsausübung unzureichend bzw. gar nicht qualifizierten Personen. Sicherstellung der Patientensicherheit und der öffentlichen Gesundheit in privaten Praxen, in privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie in öffentlichen Spitälern.

Betriebsbewilligungen: Immer häufiger führen Personen, die einen Medizinalberuf oder einen Beruf der Gesundheitspflege ausüben, ihre Praxen in Form einer juristischen Person, oftmals aus steuerlichen oder haftungstechnischen Gründen. Dabei stellt sich das Problem, dass die persönliche Haftung ausgehebelt wird, da der Behandlungsvertrag zwischen Patientin oder Patient und juristischer Person geschlossen wird. Mit der Bewilligungspflicht und u.a. mit dem Nachweis einer ausreichenden Betriebshaftpflichtversicherung wird sichergestellt, dass die Patienteninteressen gewahrt bleiben. Erteilung von Betriebsbewilligungen für die privaten Spitexorganisationen. Ausstellung Unbedenklichkeitserklärungen für andere Aufsichtsbehörden: Bestätigung, dass bestimmte Person keinen Anlass zu aufsichtsrechtlichem Einschreiten gab.

Aufsichtsrecht: Entgegennahme und Prüfung von Aufsichtsanzeigen von Patientinnen und Patienten oder Drittpersonen. Vermeidung bzw. Verminderung der Anzahl mangelhafter oder gefährlicher Behandlungen. Ahndung disziplinarischer Verfehlungen unter Berücksichtigung von Gene-

⁹ Sicherstellen der Interoperabilität := Fähigkeit zur Zusammenarbeit von Menschen und Systemen gewährleisten

ral- und Spezialprävention. Abstufung der gesundheitspolizeilichen Massnahmen je nach Schwere der Verfehlungen bzw. der eingetretenen Schädigung der körperlichen oder psychischen Integrität einer Patientin oder eines Patienten. Im Fall von Beanstandungen / Fehlverhalten / Pflichtverletzungen usw. erfolgen administrative und/oder disziplinarische Massnahmen in Form von Auflagen, Bedingungen, Befristung von Bewilligungen, Teilbefristungen, Verwarnungen, Bussen, befristeter oder teilweiser Entzug von Bewilligungen, vorbehaltloser Entzug der Bewilligung oder Berufsverboten. Verminderung von kostspieligen Haftpflicht- und Verantwortlichkeitsprozessen. Wiederherstellung Sicherheitsgefühl und Vertrauen geschädigter Patientinnen und Patienten in Gesundheitsversorger. Schutz vor ungerechtfertigter Abrechnungstätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bzw. Patientinnen und Patienten. Beitrag zur Dämpfung des jährlichen Prämienanstiegs der Krankenversicherungen bzw. Anteil des Kantons an Gesundheitskosten. Intervention im Fall von Strafverfahren in Form von vorsorglichen Massnahmen (z.B. vorsorglicher Entzug der Berufsausübungsbewilligung). Sicherung der Qualität der Gesundheitsversorgung und Sensibilisierung der Bevölkerung in Bezug auf Gesundheitsschutz und Behandlungsfehler. Baugesuchsprüfung: Vorprüfung Bauvorhaben bezüglich Praxen und privaten Einrichtungen.

- Kantonsärztlicher Dienst

- Aufsicht über die Arztpersonen/Chiropraktoren: Entgegennahme und Prüfung von Patientenbeschwerden und Anzeigen von Dritten
- Beratung des Rechtsdienstes bei Berufsausübungs- und Betriebsbewilligungen sowie bei Anzeigen von Dritten das übrige Gesundheitspersonal betreffend.
- Erteilung von Assistenzarzt- und Stellvertreterbewilligungen, Administration durch Rechtsdienst
- Ab 1. April 2013: Beurteilung von ärztlicher Über- und Unterversorgung nach Wiedereinführung des Zulassungsstoppes bei Ärztinnen und Ärzten im ambulanten Bereich
- Administration/Betreuung/Fortbildung der Amtsärztinnen und Amtsärzte
- Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, Vollzug des Epidemiengesetzes inkl. Meldewesen
- Beratung, telefonische Auskünfte, Weitergabe von wichtigen Informationen an die Medizinalpersonen und an das Gesundheitspersonal, insbesondere auch an alle Ärztinnen und Ärzte im Kanton
- Betäubungsmittelgesetzgebung: Verantwortlich für die Umsetzung auf Kantonsebene, u.a. Methadon-Bewilligungen, Weiter- und Fortbildung bei Ärztinnen und Ärzten in Bezug auf die substitutionsgestützten Behandlungen sowie deren Sicherstellung
- Spitex: Aufsicht über die privaten Spitexorganisationen und Ansprechpartnerin der Spitexorganisationen

- Kantonsapotheke/Amtsapotheke

- Vollzug der Heilmittelgesetzgebung im Detailhandel und 5-jährliche Inspektion der Betriebe (Apotheken, Privatapotheken der Ärzte und Zahnärzte, Drogerien, Spital- und Heimapotheken);
- Erteilung von Bewilligungen zur Führung eines Detailhandelsbetriebs mit Berechtigung zur Arzneimittelabgabe, zum Versandhandel und zur Lagerung von Blutprodukten
- Marktüberwachung im Detailhandel mit Heilmitteln
- Erlass von Verfügungen und Strafanzeigen bei Verstössen im Umgang mit Heilmitteln;
- Vollzug der Betäubungsmittelgesetzgebung mit Bewilligungserteilungen, Kontrollen in Betrieben, Entsorgung und Führen des Registers berechtigter Betriebe
- Erteilung von Stellvertreterbewilligungen an Apotheker
- Beratung des zuständigen Departements in Heilmittelfragen
- Bearbeitung von Plänen von Detailhandelsbetrieben mit Arzneimitteln
- Auskunftserteilung in heilmittelrechtlichen Fragen an Berufs- und Privatpersonen

Leistungsbereich 8.08: Lebensmittelsicherheit

Das AVSV ist für den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung (SR 817) im Kanton St. Gallen zuständig. Die Organisation des Vollzugs selbst ist in zwei kantonalen Verordnungen geregelt. Von den Mitarbeitenden des AVSV werden alle Betriebe, die Lebensmittel produzieren, verarbeiten und in Verkehr bringen nach einem risikobasierten Kontrollplan inspiziert und deren Produkte im Labor kontrolliert. Am Anfang der Kette stehen die landwirtschaftlichen Primärproduktionsbetriebe. Ihnen folgen Schlacht- und Verarbeitungsbetriebe (mit staatl. vorgeschriebener Kontrollfrequenz), wie Käsereien, Bäckereien, Metzgereien, Wasserversorgungen, etc. und am Schluss der Kette stehen die Verkaufs- und Restaurationsbetriebe. Auf allen Stufen werden sowohl Kontrollen vor Ort durchgeführt als auch Proben erhoben und im Labor untersucht. Zum Verbraucherschutz wird auch der Vollzug der Chemikaliengesetzgebung (SR 813.1) sowie die Bäderkontrolle gemäss der kantonalen Bäderverordnung (sGS 313.75) gerechnet. Zudem ist das im AVSV integrierte Kantonale Labor mit der Radioaktivitätsmessung in Katastrophenfällen betraut und ist für die Radonkontrolle im Kanton St. Gallen zuständig (Teile der Strahlenschutzverordnung; SR 814.501). Der Umgang mit Tierarzneimitteln auf dem Bauernhof gehört zu den Amtstierärztlichen Kontrollen und ist somit eine weitere Aufgabe, die vom AVSV bewältigt wird (Heilmittelgesetz; SR 812.21). Im Leistungsbereich werden etwa 85 Prozent des Personals und der Geldmittel des AVSV eingesetzt.

Leistungsbereich 8.09: Tiergesundheit

Die Ziele des Leistungsbereichs Tiergesundheit sind die Bekämpfung und Kontrolle von Krankheiten, die den Tierbestand gefährden (z.B. Schweinepest, Maul- und Klauenseuche, Vogelgrippe), auf den Menschen übertragbar sind (z.B. Tollwut, Tuberkulose, Brucellose) schwerwiegende wirtschaftliche Folgen haben (z.B. BVD, PRRS, IBR) oder den internationalen Handel beeinträchtigen (z.B. BSE, Paratuberkulose). Dies geschieht durch Überwachung der Tiergesundheit in den Betrieben (Veterinärkontrollen, Blutproben, nationalen Stichprobenprogrammen, Verdachtsabklärungen) und des nationalen und internationalen Tier- und Warenverkehrs (Export- Importbewilligungen und Kontrollen), präventive Massnahmen zur Verhinderung von Tierseuchen (Abstimmung vom 25. November 2012) sowie bei Ausbruch von Seuchen durch Erlass und Umsetzung von Sperr- und Eliminierungsmassnahmen (z.B. PRRS Ausbruch nach Samenimport aus Deutschland, November 2012). Letzteres sind einschneidende Massnahmen für die betroffenen Tierhalter und bei grösseren Seuchen haben sie Auswirkungen auf die gesamte Nutztierproduktion, den Lebensmittelkonsum und das öffentliche Leben. Die Bekämpfung von Tierseuchen ist im eidgenössischen Tierseuchengesetz und in diversen Verordnungen geregelt. Für die Umsetzung sind die Kantone zuständig. Sie haben nach detaillierten Vorgaben des Bundes für die nötigen Ressourcen (Organisation, Personal und Material) zu sorgen. Organisation sowie Finanzierung sind im kantonalen Veterinärsgesetz verankert. Die Finanzierung geschieht weitestgehend über die Tierseuchenkasse (Spezialfinanzierung), welche zu 2/5 über Tierhalterbeiträge, 2/5 Kantons- und 1/5 Gemeindebeitrag alimentiert wird. Der Seuchenkasse wird ein Anteil des Verwaltungsaufwandes belastet. Es handelt sich im ganzen Bereich um Aufgaben, die vom Bund vorgeschrieben werden. Der Vollzug wird regelmässig von Bundes- und EU-Behörden inspiziert. In den bilateralen Verträgen garantiert die Schweiz der EU die Sicherstellung der Tiergesundheit mit äquivalenten Bestimmungen in der Gesetzgebung und entsprechender Umsetzung durch die Kantone. Das ermöglichte den beidseitigen Abbau der Veterinär-Grenzkontrollen für Tiere und tierische Lebensmittel. Bedeutsam ist dies für die Schweiz im Käseexport. Umgekehrt steigt mit dem zunehmenden Waren- und Tierimport das Risiko für die Einschleppung von Tierkrankheiten.

Leistungsbereich 8.10: Tierschutz

Die Tierschutzabteilung des Amtes für Verbraucherschutz und Veterinärwesen vollzieht die Bundesgesetzgebung über den Tierschutz. Diese umfasst im Wesentlichen sämtliche Nutz-, Heim- und Wildtiere. Die Abteilung ist Anlaufstelle bei Meldungen und Anzeigen wegen schlechter Tierhaltung, führt Kontrollen vor Ort durch, erteilt Haltebewilligungen für Wildtiere, Zoos und Tierparks, Bewilligungen für Ausstellungen, Handel, Werbung und Tierversuche und begutachtet

Pläne von neuen Tierhaltungen sowie von Stallneubauten. Im Weiteren werden Meldungen betreffend auffällige Hunde entgegengenommen und bearbeitet, die Ausbildungspflichten der Hundehalter überwacht, Versuchstierhaltungen kontrolliert sowie die Tierschutzbestimmungen im Bereich Tiertransporte und Schlachtung umgesetzt und deren Einhaltung kontrolliert. Bei Verstössen gegen das Gesetz werden die nötigen Massnahmen verfügt, wenn nötig kann dies auch die Durchsetzung eines sofortigen Tierhalteverbots bedeuten. Gemäss Tierschutzbestimmungen sind bei schlechten Haltungen Sofortmassnahmen zu Gunsten der Tiere zu ergreifen und Strafanzeigen zu erstatten. Zur Tierschutzvollzugsaufgabe gehört auch Information und Aufklärung der Tierhalter und Beratung. Wir erteilen Unterricht in der kantonalen Landwirtschaftlichen Schule und in der Ausbildung von amtlichen Tierärzten und Fachassistenten, bilden die landwirtschaftlichen Kontrolleure der Kontrollorganisation des Bauernverbandes aus, halten diverse Vorträge und erstellen Informationsmaterial. Zur Vollzugsharmonisierung arbeiten wir eng mit den Vollzugsstellen anderer Kantone und dem Bundesamt zusammen. Im Kanton St. Gallen hat der Kantonstierarzt die Rolle eines Tierschutzanwaltes und hat in dieser Funktion die Entscheide der Staatsanwaltschaft zu prüfen und wenn nötig vor Gericht Einsprache zu erheben. Zusammen, dass im Kanton St. Gallen nur ein Untersuchungsamt die Tierschutzfälle beurteilt, gilt diese Regelung in der Schweiz als Vorzeigemodell und stellt einen effizienten Tierschutzvollzug sicher.

Leistungsbereich 8.99: Gesundheitsdepartement residual

Der Leistungsbereich Residualgrösse GDGS umfasst sämtliche Aufgabenbereiche des Gesundheitsdepartements, welche nicht direkt einem anderen GD-Leistungsbereich zugeordnet werden können. Unter dem GDGS im engeren Sinne sind die Besoldungsaufwendungen des Generalsekretariats und der dazugehörenden Dienste (Querschnittsbereiche Informatik, Recht, Personal und Finanzen sowie der kantonsärztlicher Dienst) enthalten. Hinzu kommen Staatsbeiträge an verschiedene Institutionen des Gesundheits- und Sozialwesens. Diese Institutionen bilden eine wichtige Ergänzung in der umfassenden Gesundheitsversorgung des Kantons St.Gallen. Die Heimstätten Wil sind eine eigenständige Institution mit Wohnheimen und Geschützter Werkstätte für Menschen mit einer psychischen oder geistigen Behinderung. Die Klientinnen und Klienten finden in den Wohnheimen ein Zuhause und in der Geschützten Werkstätte sinngebende Arbeiten, indem sie qualitativ hochwertige Eigenprodukte entwickeln und herstellen sowie spezifische Dienstleistungen für Kunden übernehmen. Die Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienste St.Gallen (KJPD) bieten in Ergänzung zu Privatpraxen eine ambulante und teilstationäre psychiatrische sowie psychotherapeutische Betreuung der Einwohner der Kantone St. Gallen, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden. Die KJPD stellen zusammen mit dem stationären Angebot des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Zentrums Sonnenhof in Ganterschwil sowie der psychosomatischen Abteilung im Ostschweizer Kinderspital die kinder- und jugenpsychiatrische Versorgung der st.gallischen Bevölkerung sowie umliegender Kantone sicher. Das Zentrum für Labormedizin (ZLM) stellt die labormedizinische Grundversorgung wie auch die Spezialanalytik für das Kantonsspital St. Gallen, die öffentlichen Spitäler und Institute sowie für die frei praktizierenden Ärzte und Veterinäre des Kantons St.Gallen sowie der Region Ostschweiz sicher. Die Dienstleistungen des ZLM werden darüber hinaus auch für Spitäler, Institute, Laboratorien, Ärzte sowie akademische Institutionen in der ganzen Schweiz und im Ausland - insbesondere die an die Ostschweiz angrenzenden Regionen von Österreich und des Fürstentums Liechtenstein - erbracht.

A 1.3 Finanzielle Eckwerte der Leistungsbereiche

Zahlenbasis: AFP 2014-2016 vom 18.12.2012

	RE 2008	RE 2009	RE 2010	RE 2011	VA 2012	VA 2013	AFP 2014	AFP 2015	AFP 2016	Bemerkungen
Gesamtergebnis Laufende Rechnung (Nettoaufwand/-ertrag)	-311'866'618	-57'248'139	-64'740'061	64'847'285	28'411'192	27'028'693	161'246'198	131'185'494	122'092'894	
1	Räte/SK	11'428'088	11'090'910	11'800'391	11'485'157	11'988'700	11'234'700	11'319'400	11'590'700	
1.01	Dienstleistungen zugunsten des Kantonsrates	3'625'339	3'370'064	3'634'348	3'620'195	3'785'620	3'489'320	3'507'430	3'538'390	
1.02	Dienstleistungen zugunsten der Regierung	6'541'783	6'516'870	6'567'335	6'337'488	6'398'180	6'032'115	6'000'355	5'990'255	
1.03	Dienstleistungen zugunsten der Verwaltung	461'273	528'927	971'622	985'722	1'111'430	1'157'855	1'112'775	1'126'110	
1.04	Dienstleistungen zugunsten Privater	799'693	675'049	627'086	541'752	693'470	689'410	614'140	664'645	
2	VD	87'843'600	93'737'955	103'653'236	100'150'626	104'190'892	103'361'893	111'732'398	117'059'796	126'627'698
2.01	Öffentlicher Verkehr	48'449'554	51'945'698	61'004'126	58'881'236	57'722'400	54'875'300	64'828'100	68'906'700	76'108'600
2.02	Biodiversität	4'030'756	4'940'602	4'290'535	4'634'131	4'611'252	4'958'697	3'929'682	4'651'038	4'888'137
2.03	Nutzung der natürlichen Ressourcen Jagd und Fischerei	-252'932	-300'866	-367'478	-154'135	-344'960	-301'400	-258'500	482'500	503'500
2.04	Nutzung der natürlichen Ressourcen Wald	2'143'196	2'347'708	2'274'649	2'582'027	2'684'307	2'728'334	2'589'846	2'663'898	2'479'522
2.05	Naturgefahrenmanagement	4'606'777	3'867'831	4'063'775	3'893'459	4'984'849	5'039'062	4'939'299	4'844'760	4'725'458
2.06	Vollzug Forstrecht	1'733'288	2'253'908	2'381'287	2'306'580	2'731'939	2'745'103	2'710'175	2'674'604	2'632'086
2.07	Landwirtschaftliche Innovation und Bildung	5'667'390	6'057'698	5'788'354	6'282'159	5'330'988	5'970'145	5'504'074	5'477'819	8'143'167
2.08	Vollzug Direktzahlungen und Bäuerliches Bodenrecht	1'329'164	1'434'622	1'404'518	1'763'558	1'895'331	1'996'189	2'019'795	1'984'992	1'993'872
2.09	Landwirtschaftliche Strukturverbesserung	5'565'943	6'009'305	5'887'403	4'606'893	5'101'886	5'704'463	5'639'327	5'489'985	5'449'556
2.10	Standortförderung	4'891'550	5'426'032	5'368'916	5'056'001	6'497'600	6'400'884	6'386'884	6'329'784	6'046'084
2.11	Arbeitsbedingungen	693'114	778'827	775'356	797'848	845'050	1'399'987	1'396'787	1'396'787	1'416'787
2.12	Arbeitnehmerschutz	655'459	746'184	637'838	668'780	799'350				ab 2013 LB 2.11
2.13	Existenzsicherung	-1	-1'186'446	-619'955	-2'064'645	-500'000				ab 2013 LB 2.17
2.14	Arbeitsmarktliche Massnahmen	234'710	270'493	338'796	338'456	371'267				ab 2013 LB 2.17
2.15	Beratung und Vermittlung Stellensuchender	5'223'676	6'020'029	7'540'155	7'532'622	8'262'833				ab 2013 LB 2.17
2.16	Kantonale Statistik	33'585	43'517	741'417	895'116	691'600	690'300	707'600	696'600	694'600
2.17	Arbeitslosenversicherung						9'033'629	9'033'629	9'133'629	9'233'629
2.99	VD Residual	2'838'371	3'082'813	2'143'544	2'130'540	2'505'200	2'121'200	2'305'700	2'326'700	2'312'700
3	DI	512'906'212	488'363'781	557'320'487	613'410'174	599'355'900	595'455'300	607'374'999	624'588'497	645'656'495
3.01	Integration und Gleichstellung	908'253	958'986	1'614'921	1'866'268	2'658'880	3'293'120	2'947'540	2'977'420	2'974'120
3.02	Wahlen und Abstimmungen	173'949	186'663	172'475	168'648	187'198	165'375	514'100	654'400	629'400
3.03	Beiträge ausrichten (EL, Pflegefinanzierung, ...)	179'616'851	157'856'395	217'480'167	248'889'171	248'962'300	241'243'000	223'940'000	233'625'000	244'315'000
										Dieser LB umfasst die Rechnungsabschnitte 3050 Sozialwerke des Bundes, 3051 Ergänzungsleistungen und 3052 Pflegefinanzierung
3.04	Einbürgerungen	296'175	374'306	316'650	397'221	366'089	586'095	415'781	416'191	416'601
3.05	Personenstandsänderungen	426'203	538'638	455'667	571'613	526'811	843'405	598'319	598'909	599'499
3.06	Bundesgesetz vollziehen, Grundbuch	472'998	413'730	426'642	459'595	415'361	364'697	452'964	458'898	465'440
3.07	Gemeindeaufsicht	1'172'212	1'025'332	1'057'329	1'138'999	1'029'375	903'815	1'122'564	1'137'270	1'153'482
3.08	Regionen stärken (Finanzausgleich)	204'006'167	178'443'661	184'012'245	198'225'694	179'147'364	157'295'687	195'365'671	197'925'031	200'746'477
3.09	Angebot für erwachsene Menschen mit Behinderung sicherstellen	96'004'347	115'105'877	110'213'393	121'019'155	123'686'542	145'017'188	139'167'636	143'067'336	146'533'202
3.10	Kinder- und Jugendhilfe, Familien, Sozialberatung	1'002'574	1'202'051	1'150'959	1'263'803	1'291'658	1'514'415	1'453'327	1'494'052	1'530'246
3.11	Gemeinden im Sozialwesen begleiten und beaufsichtigen	263'835	316'329	302'884	332'580	339'911	398'531	382'455	393'172	402'695
3.12	Soziale Einrichtungen bewilligen, beaufsichtigen, subventionieren	8'263'318	9'907'431	9'486'322	10'416'401	10'645'989	12'481'967	11'978'482	12'314'138	12'612'453
3.13	Freien Zugang zu Informationen und Wissen sichern	3'573'154	3'720'031	3'793'668	4'090'838	4'398'600	7'008'300	4'637'500	4'720'500	4'364'500
3.14	Kulturelles Erbe pflegen und vermitteln	2'820'182	2'618'534	2'875'846	2'877'217	3'023'100	2'860'300	3'090'400	3'093'400	3'293'900
3.15	Rechtlich, politisch und historisch relevante Überlieferung des Staates sichern	1'741'506	2'224'336	2'190'134	2'325'257	2'546'400	2'211'100	2'549'900	2'484'900	2'606'000
3.16	Kulturelle Vielfalt stärken und kulturelle Akzente setzen	9'211'697	9'898'907	18'388'598	16'099'331	16'584'500	16'342'800	16'280'600	16'770'700	20'543'000
3.17	Konkursrechtliche Verfahren durchführen	808'160	1'305'590	1'243'551	1'005'157	1'175'700	960'700	1'045'600	1'045'800	1'048'800
3.18	Führung Handelsregister	-1'230'905	-1'222'500	-993'724	-772'921	-1'150'359	-578'200	-636'760	-636'760	-635'760
3.19	Führen eines handelsrechtlichen Notariats	-303'028	-273'220	-197'714	-133'043	-256'861				ab 2013 LB 3.18 und 3.20
3.20	Beurkundungen, Beglaubigungen und Bürgschaften	30'474	-28'855	-75'420	-102'868	-27'660	-289'100	-318'380	-318'380	-317'880

	RE 2008	RE 2009	RE 2010	RE 2011	VA 2012	VA 2013	AFP 2014	AFP 2015	AFP 2016	Bemerkungen	
3.21	Erladigung von Erbgängen	60'952	-57'719	-150'839	-205'738	-55'320	-578'200	-636'760	-636'760	-635'760	
3.99	DI GS Stabsaufgaben	3'587'138	3'849'278	3'556'733	3'477'796	3'860'322	3'410'305	3'024'060	3'003'280	3'011'080	
4	BLD	510'324'446	538'610'357	546'300'296	542'346'185	566'760'600	558'202'400	555'936'100	555'958'700	557'654'300	
4.01	Koordinations- und Führungsaufgaben Bildungsdepartement	12'724'438	13'606'548	13'143'066	9'374'808	10'029'400	9'876'500	10'103'200	10'112'200	10'140'900	
4.02	Stipendien und Studiendarlehen	10'966'204	12'637'705	12'524'547	10'180'591	12'786'000	11'700'000	11'714'000	11'748'000	11'769'000	
4.03	Sonderpädagogik / Sonderschulen	96'233'650	93'262'708	87'381'681	80'995'356	89'937'800	68'430'000	74'914'400	77'114'400	76'514'400	
4.04	Qualitätssicherung Volksschulen	12'837'545	13'231'063	12'427'761	14'803'214	16'529'700	21'661'700	21'880'600	21'564'600	21'564'600	
4.06	Mittelschulen	88'926'715	91'561'121	98'297'587	97'763'103	100'459'300	98'481'100	97'145'400	101'575'300	101'428'000	
4.07	Berufsfachschulen (Grundbildung)	108'140'263	113'741'105	110'569'701	108'204'554	105'101'180	105'805'320	94'484'320	92'322'420	91'500'420	
4.08	Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung	7'437'229	8'004'204	7'895'221	8'554'829	8'928'600	8'892'700	8'892'700	8'892'700	8'792'700	
4.09	Betriebliche Bildung	3'295'718	8'161'766	8'096'816	10'535'930	8'147'410	9'038'590	9'097'590	9'257'590	9'273'590	
4.10	Höhere Berufs- und Weiterbildung	7'470'636	12'765'852	14'599'371	14'935'481	14'817'410	17'291'090	19'670'190	17'075'190	16'991'190	
4.11	Sport- und Bewegungsförderung	3'125'508	3'149'852	3'212'125	3'261'354	3'464'000	2'360'000	2'591'200	2'066'200	2'088'200	
4.12	Universität St.Gallen	30'946'609	34'084'843	37'999'232	43'223'111	45'876'200	49'429'500	47'164'900	46'674'700	46'906'400	
4.13	Pädagogische Hochschule St.Gallen	28'699'878	32'659'350	32'404'023	32'340'400	33'360'200	33'282'300	33'322'100	32'487'500	33'108'400	
4.14	Fachhochschulen	37'282'384	39'142'731	40'316'767	39'162'169	45'841'300	48'421'500	47'973'400	46'775'800	48'196'400	
4.15	Interkantonaler Lastenausgleich Hochschulen	62'237'669	62'601'509	67'432'398	69'011'285	71'482'100	73'532'100	76'982'100	78'292'100	79'382'100	
5	FD	-2'071'215'960	-1'908'534'501	-2'018'663'046	-1'979'552'482	-2'056'850'500	-2'068'667'200	-1'986'524'700	-2'056'057'800	-2'111'965'800	
5.01	Finanzmanagement	2'857'342	2'611'155	2'854'907	2'963'741	3'001'900	2'871'700	3'467'200	2'937'500	2'922'400	
5.02	Steuererhebung	63'349'007	65'574'480	67'179'534	66'556'264	62'241'800	66'766'200	63'135'900	63'832'300	64'967'700	
5.03	Vermögensverwaltung	-4'669'447	-3'368'190	-4'334'187	-5'131'614	-4'980'500	-5'368'600	-5'324'500	-5'460'500	-5'615'900	
5.04	Management-Support Informatik	760'758	1'293'035	1'361'769	1'582'999	1'423'430	1'349'960	1'598'200	1'589'330	1'732'800	
5.05	Projekt-Management Informatik	760'758	1'293'035	1'361'769	1'582'999	1'423'430	1'349'960	1'598'200	1'589'330	1'732'800	
5.06	Kompetenz-Zentren Informatik	6'086'060	10'344'278	10'894'157	12'663'985	11'387'440	10'799'680	12'785'600	12'714'640	13'862'400	
5.07	Personalmanagement	3'188'465	2'949'923	2'885'520	6'159'271	3'772'440	2'202'120	2'235'480	2'278'520	2'265'880	
5.08	Personal- und Organisationsentwicklung	2'428'749	2'488'244	2'511'325	2'552'693	2'610'600	2'375'200	2'480'300	2'485'000	2'430'800	
5.09	Personaladministration	4'782'697	4'424'886	4'328'281	9'238'908	5'658'660	3'303'180	3'353'220	3'417'780	3'398'820	
5.11	Finanzierung	-2'152'686'640	-1'998'091'855	-2'109'618'869	-2'079'682'036	-2'145'252'400	-2'159'281'700	-2'079'999'300	-2'152'864'200	-2'214'363'800	
5.12	Finanzaufsicht (Finanzkontrolle)	1'926'291	1'946'507	1'912'750	1'960'309	1'862'700	1'912'400	1'815'000	1'815'200	1'815'700	
5.99	FD Residual						3'052'700	6'330'000	9'607'300	12'884'600	Allgemeiner Personalaufwand, Konto 308
6	BD	36'818'019	63'486'238	56'192'546	63'272'589	75'286'100	78'157'600	103'832'001	103'253'901	99'288'501	
6.01	Wohnbauförderung	448'848	493'568	410'491	524'857	-75'700	505'400	506'600	469'400	468'900	
6.02	Rechtsmittel bearbeiten	1'186'260	1'661'777	1'284'058	1'422'825	1'450'019	1'295'648	1'398'153	1'397'874	1'397'874	
6.03	Raumrelevante Lösungen bearbeiten	3'269'595	3'343'708	3'583'923	3'755'271	3'993'740	3'962'684	3'489'982	3'410'182	3'386'182	
6.04	Georeferenzierte Daten bereitstellen und amtliches Vermessungswesen garantieren	3'013'174	3'337'976	3'403'525	5'423'816	3'708'460	2'638'116	4'579'018	3'774'318	3'701'318	
6.05	Planung und Realisierung von Bauten	-12'115'897	-3'429'394	-3'168'280	1'700'923	4'204'436	9'659'368	6'687'972	4'354'084	391'024	
6.06	Betrieb und Bewirtschaftung der Gebäude der Zentralverwaltung	15'113'647	27'152'687	24'834'097	26'240'642	26'374'164	26'181'932	47'255'928	47'576'516	48'380'676	Anstieg in den Jahren 2014-2016 ist auf den Sprung bei den internen Verrechnungen bei der Verwaltung der Staatsliegenschaften zurückzuführen (B&R)
6.08	Kantonsstrassen bauen, betreiben, unterhalten	1'500'256	1'500'903	1'500'388	1'500'514	1'300'700	1'400'000	1'400'000	1'400'000	1'400'000	
6.10	Gewässer bauen und unterhalten	7'488'750	7'777'667	7'352'534	7'246'200	13'799'600	14'139'600	16'557'500	16'992'500	18'448'500	
6.11	Steinbruch betreiben (Starkenbach)	-1	0	-2	0	0	0	0	0	0	
6.12	Vollzug Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung	8'170'214	10'238'231	8'067'373	6'950'576	9'902'265	8'865'694	10'822'783	11'957'294	10'679'944	
6.13	Effiziente Energienutzung und Energieversorgung fördern	5'677'607	7'114'705	5'606'141	4'830'060	6'881'235	6'160'906	7'520'917	8'309'306	7'421'656	
6.99	BD Residual	3'065'566	4'294'411	3'318'298	3'676'905	3'747'181	3'348'252	3'613'148	3'612'427	3'612'427	

		RE 2008	RE 2009	RE 2010	RE 2011	VA 2012	VA 2013	AFP 2014	AFP 2015	AFP 2016	Bemerkungen
7	SJD	116'365'946	124'467'351	142'165'040	141'290'764	144'979'000	131'784'200	126'677'900	125'790'600	128'544'800	
7.01	Information (Kapo)	444'255	-568'847	-503'135	-600'117	-778'578	-789'145	-1'009'854	-1'014'589	-1'010'820	
7.02	Klärung, Aufklärung, Ermittlung (Kapo)	12'102'750	16'230'524	19'229'767	16'842'321	17'687'588	17'311'169	16'292'055	16'224'499	16'756'758	
7.03	Intervention (Kapo)	8'548'706	10'593'801	14'225'648	12'550'124	13'301'890	12'025'736	10'419'410	10'290'184	10'885'616	
7.04	Prävention (Kapo)	9'437'218	11'355'706	13'965'045	13'936'733	14'558'774	14'527'775	14'183'440	14'206'808	14'790'920	
7.05	Supportleistungen (Kapo)	21'779'877	22'035'562	24'909'684	24'275'447	28'841'726	28'062'765	27'562'249	28'384'098	28'287'226	
7.06	Justizvollzug	33'973'564	28'368'314	29'352'109	30'992'838	29'137'200	28'095'400	25'622'500	25'311'400	25'479'900	
7.07	Aus- und Weiterbildung	1'959'910	2'172'053	2'110'064	2'133'554	2'367'760	2'506'695	2'316'110	2'252'900	2'261'155	
7.08	Dienstleistung (Amt für Militär und Zivilschutz)	1'309'505	1'366'655	1'430'669	1'399'446	1'595'120	1'591'250	1'602'270	1'599'695	1'582'940	
7.09	Vollzug (Amt für Militär und Zivilschutz)	-185'458	121'349	3'632	-193'329	230'620	279'855	271'320	271'305	277'405	
7.10	Eingriffsverwaltung (Migrationsamt)	1'040'982	121'855	-3'163'853	-2'316'241	1'226'893	1'000'084	1'283'606	980'886	987'465	
7.11	Grundlagen und Führung (Migrationsamt)	-119'460	-34'502	-206'448	197'302	630'105	552'340	691'410	591'810	585'105	
7.12	Leistungsverwaltung (Migrationsamt)	-3'614'250	-192'363	7'171'376	8'964'869	3'142'202	3'078'276	3'777'384	3'535'704	3'461'130	
7.13	Organisationsstruktur (Staatsanwaltschaft)	735'778	904'020	829'321	1'238'591	1'158'696	1'233'519	1'282'008	1'379'868	1'286'418	
7.14	Strafverfolgung	23'768'600	24'660'437	26'591'191	16'569'785	17'589'961	17'650'041	18'137'945	17'852'505	17'908'305	
7.15	Strafvollzug	970'471	1'140'803	1'050'182	12'532'766	11'330'143	11'856'940	12'035'947	12'117'527	12'030'177	
7.16	Finanzen und Services (Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt)	-39'228	43'557	-29'053	-41'661	-53'695	-9'165'760	-9'483'950	-10'010'190	-10'300'550	
7.17	Verkehr und Umwelt (Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt)	-745'279	827'637	-552'059	-791'587	-1'020'205	-2'107'740	-2'142'150	-1'820'010	-1'660'550	
7.99	SJD Residual	4'998'005	5'320'790	5'750'900	3'599'923	4'032'800	4'075'000	3'836'200	3'636'200	4'936'200	
8	GD	458'751'136	505'284'348	513'312'466	544'507'889	552'863'100	587'545'700	601'130'500	619'420'600	634'844'400	
8.01	Stationäre Gesundheitsversorgung	394'143'693	427'276'525	430'363'457	438'798'092	444'577'900	488'600'000	504'500'000	524'200'000	538'900'000	
8.02	Individuelle Prämienverbilligung	35'500'000	49'600'000	58'300'000	75'800'000	73'545'600	68'500'000	65'520'000	65'050'000	65'990'000	
8.03	Sicherstellung Personalressourcen	5'043'900	3'250'900	2'940'700	2'281'000	1'802'000	1'642'000	1'792'000	1'742'000	1'742'000	
8.04	Gesundheitsvorsorge	2'249'900	3'478'000	3'121'800	2'927'500	3'271'900	3'255'900	3'285'900	3'256'900	3'269'100	
8.05	E-Health	140'000	145'000	148'000	150'000	150'000	150'000	150'000	150'000	150'000	
8.06	Sucht (Suchthilfe, Suchtprävention)	6'604'300	6'526'300	6'686'800	6'929'600	8'018'500	5'171'400	5'224'600	5'221'400	5'228'600	
8.07	Gesundheitspolizei	970'000	970'000	970'000	1'030'000	1'030'000	1'000'000	1'000'000	1'000'000	1'000'000	
8.08	Lebensmittelsicherheit	4'289'350	8'034'700	7'518'400	6'313'000	6'751'545	6'862'200	7'154'500	6'924'500	6'734'500	
8.09	Tiergesundheit	4'411'093	324'623	1'666'109	1'675'297	1'686'955	1'650'000	1'650'000	1'650'000	1'650'000	
8.10	Tierschutz	480'000	477'600	536'400	500'000	505'300	515'000	515'000	515'000	515'000	
8.99	GD Residual	4'918'900	5'200'700	1'060'800	8'103'400	11'523'400	10'199'200	10'338'500	9'710'800	9'665'200	
9	Gerichte	24'911'895	26'245'422	23'178'523	27'936'383	29'837'400	29'820'100	29'852'300	29'851'800	29'851'800	
9.01	Kreisgerichte	11'644'127	12'880'059	12'641'054	13'091'224	13'741'300	13'698'100	13'690'100	13'689'600	13'689'600	
9.02	Kantonsgericht/Kassationsgericht/Anklagekammer	6'377'714	5'777'135	2'517'012	6'534'385	7'305'500	7'285'200	7'325'400	7'325'400	7'325'400	
9.03	Schlichtungsstellen	678'024	1'073'672	1'479'398	1'443'101	1'483'100	1'560'700	1'560'700	1'560'700	1'560'700	
9.04	Vermittler		180'603	289'651	241'238	339'600	290'000	290'000	290'000	290'000	
9.05	Anwaltskammer/Prüfungskom.	117'303	135'632	122'200	93'206	146'200	146'200	146'200	146'200	146'200	
9.06	Verwaltungsgerichte/Versicherungsgericht/Verwaltungsgericht	6'094'727	6'198'321	6'129'208	6'533'229	6'821'700	6'839'900	6'839'900	6'839'900	6'839'900	

	RE 2008	RE 2009	RE 2010	RE 2011	VA 2012	VA 2013	AFP 2014	AFP 2015	AFP 2016	Bemerkungen
Gesamtergebnis Investitionsrechnung (Nettoausgaben/-einnahmen)	114'523'015	121'449'707	139'663'301	152'208'472	194'213'300	171'285'500	545'241'900	263'635'000	341'540'100	
2 VD	10'078'205	15'503'288	13'342'159	22'232'706	28'277'300	30'708'100	10'089'600	4'965'800	4'974'500	
2.01 Öffentlicher Verkehr	5'925'031	8'494'115	7'073'101	17'773'250	24'853'100	26'024'300	9'444'500	4'320'700	4'429'400	
2.08 Vollzug Direktzahlungsrecht und Bäuerliches Bodenrecht	781'627	867'446	943'213	659'708	752'800	526'960	159'970	159'970	159'970	
2.09 Landwirtschaftliche Strukturverbesserung	3'371'547	3'741'727	4'068'545	2'845'648	3'247'200	2'273'040	690'030	690'030	690'030	
2.10 Standortförderung		2'400'000	757'300	54'100	-275'800	2'183'800	95'100	95'100	-4'900	
2.99 VD Residual			500'000	900'000	-300'000	-300'000	-300'000	-300'000	-300'000	
3 DI	2'138'000				8'800'000	13'000'000	19'480'000	18'680'000	30'880'000	
3.09 Angebot für erwachsene Menschen mit Behinderung					1'637'460	11'826'100	17'720'956	16'993'196	16'265'436	
3.10 Kinder- und Jugendhilfe, Familien, Sozialberatung					17'100	123'500	185'060	177'460	169'860	
3.11 Gemeinden im Sozialwesen begleiten und beaufsichtigen					4'500	32'500	48'700	46'700	44'700	
3.12 Soziale Einrichtungen bewilligen, beaufsichtigen, subventionieren					140'940	1'017'900	1'525'284	1'462'644	1'400'004	
3.16 Kulturelle Vielfalt stärken und kulturelle Akzente setzen	2'138'000				7'000'000				13'000'000	
4 BLD	823'827	646'531	1'503'450	628'556	7'521'500	5'610'500	7'877'000	9'593'900	1'690'300	
4.01 Koordinations- und Führungsaufgaben Bildungsdepartement	430'488	213'328	481'151	126'890	200'000					
4.02 Stipendien und Studiendarlehen	393'339	433'203	1'022'299	501'666	710'000	777'000	777'000	777'000	777'000	
4.03 Sonderpädagogik / Sonderschulen						1'000'000	5'700'000	7'816'900	913'300	
4.06 Mittelschulen					0	1'000'000	1'400'000	1'000'000		
4.14 Fachhochschulen					6'611'500	2'833'500				
5 FD	997'150	5'067'800	-4'792'723	11'048'696	11'403'500	83'607'400	406'095'300	-1'904'700	-1'904'700	
5.04 Management-Support Informatik	99'715	506'780	-479'273	744'870	1'140'350	1'241'000	900'000	100'000	100'000	
5.05 Projekt-Management Informatik	99'715	506'780	-479'273	744'870	1'140'350	1'241'000	900'000	100'000	100'000	
5.06 Kompetenz-Zentren Informatik	797'720	4'054'240	-3'834'177	5'958'956	9'122'800	9'928'000	7'200'000	800'000	800'000	
5.11 Finanzierung	0			3'600'000		71'197'400	397'095'300	-2'904'700	-2'904'700	
6 BD	89'529'886	95'005'946	128'795'149	117'340'087	138'211'000	38'359'500	101'700'000	225'300'000	298'900'000	
6.04 Georeferenzierte Daten bereitstellen und amtliches Vermessungswesen garantieren	18'715	307'612								
6.05 Planung und Realisierung von Bauten					2'700'000					
6.06 Betrieb und Bewirtschaftung der Gebäude der Zentralverwaltung	64'060'660	70'645'523	103'150'157	85'824'826	96'569'000	-3'518'000	58'700'000	163'300'000	219'400'000	
6.08 Kantonsstrassen bauen, betreiben, unterhalten	18'962'275	17'707'811	20'244'992	26'266'377	35'792'000	41'877'500	43'000'000	62'000'000	79'500'000	
6.09 Nationalstrassen unterhalten (Gebietsinheit VI)	100'844	0	0	-151'116						
6.10 Gewässer bauen und unterhalten	6'355'084	6'345'000	5'400'000	5'400'000	3'150'000					
6.12 Vollzug Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung		19'062								
6.13 Effiziente Energienutzung und Energieversorgung fördern		13'246								
7 SJD	4'513'832	4'628'170	815'266	958'427						
7.02 Klärung, Aufklärung, Ermittlung (Kapo)	1'335'485	1'379'758	244'580	287'528						
7.03 Intervention (Kapo)	1'778'753	1'838'795	326'106	383'371						
7.04 Prävention (Kapo)	448'949	461'683	81'527	95'843						
7.05 Supportleistungen (Kapo)	950'645	947'934	163'053	191'685						
8 GD	6'442'115	597'972					0	7'000'000	7'000'000	
8.01 Stationäre Gesundheitsversorgung	5'733'482	532'195					0	7'000'000	7'000'000	
8.03 Sicherstellung Personalressourcen	708'633	65'777								